

Dieser Prospekt stellt einen Prospekt der s Wohnbaubank AG für Optionsscheine jeglicher Art im Sinne von Artikel 22 (6) Z 2 der Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der Fassung der Richtlinie 2014/51/EU, die "Prospektrichtlinie") in der geltenden Fassung (die "Prospektverordnung") und Nichtdividendewerte im Sinne von Artikel 22 (6) Z 3 der Prospektverordnung dar.



Prospekt gebilligt

14. Dez. 2016

Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG

FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. IV/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Die s Wohnbaubank AG (die "s Wohnbaubank" oder die "Emittentin") kann gemäß den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt") dargestellten Bestimmungen ihres Emissionsprogramms zur Begebung von Wohnbauanleihen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht nicht-nachrangige, in Partizipationsrechte der Emittentin (die "Partizipationsrechte") wandelbare, Wohnbauwandelschuldverschreibungen (i) mit fixer Verzinsung oder Stufenzinssatz, (ii) mit variabler Verzinsung mit oder ohne Mindest- und/oder Höchstzinssatz oder (iii) mit inflationsindexgebundener Verzinsung mit oder ohne Mindestzinssatz in Prozentnotiz (die "Schuldverschreibungen") und, zusammen mit den Partizipationsrechten, die "Wertpapiere") als Einmal- oder als Daueremission begeben und in Österreich öffentlich zur Zeichnung anbieten (jeweils ein "Angebot"). Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Emissionsbedingungen" ab Seite 80 dieses Prospekts beschriebenen Muster-Emissionsbedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in drei unterschiedlichen Varianten (siehe (i) bis (iii) oben) (i.e. "Optionen") im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Emissionsbedingungen"). Die Muster-Emissionsbedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen mit den maßgeblichen Muster-Emissionsbedingungen die "Emissionsbedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen entweder (i) durch Verweis eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen oder (ii) durch Wiederholung eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 111 dieses Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen, gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Emissionsbedingungen, die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") ergeben. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge I, III (nur Punkt 3), V, XIV, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem österreichischem Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung (das "KMG"), das die Prospektrichtlinie umsetzt, gebilligt und auf der Website der Emittentin, www.swohnbaubank.at, derzeit erreichbar unter www.swohnbaubank.at/emissionsprospekt2017.pdf veröffentlicht. Die Emittentin beabsichtigt derzeit nicht, die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (*Markets in Financial Instruments Directive*, die "MiFID") in der geltenden Fassung oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu beantragen. Eine Einbeziehung des Programms in den von der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID (*Multilateral Trading Facility* - "MTF") betriebenen Dritten Markt (der "Dritte Markt") wird angestrebt. Unter diesem Prospekt können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht in den Handel am Dritten Markt einbezogen sind. In den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob diese Schuldverschreibungen in den Handel am Dritten Markt einbezogen werden sollen oder nicht. Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft. Jede Sammelurkunde wird anfänglich von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien und, sofern Schuldverschreibungen von Anlegern erworben werden, die die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einem Kreditinstitut des Sparkassensektors halten, ab diesem Zeitpunkt von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "Wertpapiersammelbank") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit Risiken verbunden ist und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlagesumme oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Anleger sollten ihre Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt. Die Emittentin ist gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen (oder einen diesen Prospekt ersetzenden Prospekt zu veröffentlichen, der für spätere Emissionen von Schuldverschreibungen Anwendung finden soll), falls während der Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw festgestellt werden. Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a (1) KMG. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Partizipationsrechte als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

PROSPEKT vom 14. Dezember 2016

HINWEISE

Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Schuldverschreibungen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen, unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende in diesem Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt bekannt gemacht werden müssen (gemäß § 6 KMG).

Dieser Prospekt wurde ausschließlich zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich zu ermöglichen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben wurden durch die Emittentin und die anderen in diesem Prospekt angegebenen Quellen zur Verfügung gestellt. Die Vervielfältigung und Verbreitung der darin enthaltenen Informationen zu einem anderen Zweck als dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist unzulässig. Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder zu einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder Erklärungen zu diesem Angebot abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen oder über die Partizipationsrechte gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Die Angaben in diesem Prospekt sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen.

Dieser Prospekt steht im Einklang mit den Bestimmungen des KMG. Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt und bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) gemäß den Bestimmungen des KMG hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert und noch von irgendeiner U.S. Bundesbehörde oder irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren"

und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Geschäftszweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen (Wert-)Entwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen der Emittentin stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2015. Die jüngsten ungeprüften Finanzinformationen der Emittentin stammen aus den ungeprüften Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.6.2016.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen zum Geschäft der Emittentin wurden, soweit nichts anders angegeben ist, dem Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 entnommen, der durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bildet.

In diesem Prospekt meinen die Bezeichnungen "Euro", "EUR" oder "€", wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, die am Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in derzeit geltender Form) eingeführte Währung. Die Bezeichnung "TEUR" oder "T€" meint jeweils 1.000 (tausend) Euro. Die Bezeichnung ATS meint in diesem Prospekt, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, Österreichische Schilling, dh die vor der Einführung des Euro in Österreich geltende Währung.

Soweit in diesem Prospekt geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**") ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird, die Gültigkeit dieses Prospekts (dh die Ergänzung durch allenfalls erforderliche Nachträge) vorausgesetzt, bis zum 13. Dezember 2017 erteilt; bis zu diesem Zeitpunkt kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der hier enthaltenen Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit den folgenden Dokumenten, die bereits veröffentlicht wurden oder gemeinsam mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die bei der FMA eingereicht wurden, und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden, gelesen werden: Die geprüften Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank zum 31.12.2015, 31.12.2014 und 31.12.2013, jeweils gemeinsam mit den Prüfberichten über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung, sowie die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der s Wohnbaubank zum 30.6.2016 und zum 30.6.2015. Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information von einer in diesem Prospekt enthaltenen Information abweicht, hat die in diesem Prospekt enthaltene Information Vorrang.

Jahresabschluss zum 31.12.2015:

http://www.swohnbaubank.at/de/Downloads/5957b1a2-4068-480c-9fcf-26c35e8a5667/Jahresabschluss_2015.pdf;GPJSESSIONID=Bdh6YGmp3BFSnmdVrhpCmrJMcPIGT276J7QIB187j5XvJCTbbxVX!2041086449

Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2015:

http://www.swohnbaubank.at/de/Downloads/dde8967e-6a1b-4567-b6a0-87e03c9d80f1/Pruefbericht_Kapitalveraenderung_CF-Rechnung_31122015.pdf;GPJSESSIONID=Bdh6YGmp3BFSnmdVrhpCmrJMcPIGT276J7QIB187j5XvJCTbbxVX!2041086449

Jahresabschluss zum 31.12.2014:

http://www.swohnbaubank.at/de/Downloads/bc12cde0-2580-4665-840b-eb230e7a2abe/Jahresabschluss_2014.pdf;GPJSESSIONID=Bdh6YGmp3BFSnmdVrhpCmrJMcPIGT276J7QIB187j5XvJCTbbxVX!2041086449

Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2014:

http://www.swohnbaubank.at/de/Downloads/2cb571fe-2062-4c6b-994a-740781f5048d/Pruefbericht_Kapitalveraenderung_CF-Rechnung_31122014.pdf;GPJSESSIONID=Bdh6YGmp3BFSnmdVrhpCmrJMcPIGT276J7QIB187j5XvJCTbbxVX!2041086449

Jahresabschluss zum 31.12.2013:

<http://www.swohnbaubank.at/de/Downloads/0764393c-ae3c-4480-af8c-7ceaeb9f0541/Jahresabschluss2013.pdf;GPJSESSIONID=Bdh6YGmp3BFSnmdVrhpCmrJMcPIGT276J7QIB187j5XvJCTbbxVX!2041086449>

Prüfbericht über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung zum 31.12.2013:

http://www.swohnbaubank.at/de/Downloads/499625ba-c87b-4dca-9079-127267b82b7a/Pruefbericht_Kapitalveraenderung_CF-Rechnung_31122013.pdf;GPJSESSIONID=Bdh6YGmp3BFSnmdVrhpCmrJMcPIGT276J7QIB187j5XvJCTbbxVX!2041086449

Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen zum 30.6.2016:

http://www.swohnbaubank.at/de/Downloads/3e6acf7a-a261-412e-8680-dceff26aeec3/Zwischenfinanzinformation_2016.pdf

Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen zum 30.6.2015:

<http://www.swohnbaubank.at/de/Downloads/2d8b9861-12e2-46a5-b0ce-77a1edf02831/Zwischenfinanzinformation2015.pdf;GPJSESSIONID=Bdh6YGmp3BFSnmdVrhpCmrJMcPIGT276J7QIB187j5XvJCTbbxVX!2041086449>

Kopien dieses Prospekts sind auf der Website der Emittentin unter www.swohnbaubank.at/emissionsprospekt2017.pdf und Kopien der Endgültigen Bedingungen sind unter www.swohnbaubank.at/de/Wohnbauanleihen/Aktuelle-Emissionen-und-Emissionsprospekt verfügbar. Der Prospekt und die im vorhergehenden Absatz angegebenen durch Verweis aufgenommen Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich kostenlos bezogen werden.

Außerdem ist dieser Prospekt in Verbindung mit den Muster-Emissionsbedingungen und den Mustern der Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere zu lesen und auszulegen, die unter dem Programm zum Zeitpunkt dieses Prospekts, der der FMA zuvor übermittelt wurde, angeboten werden. Die folgenden Abschnitte der Prospekte vom 3.1.2014, 22.12.2014 und 15.12.2015 werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

Prospekt vom 3.1.2014

Seitenangaben im Prospekt

Muster-Emissionsbedingungen	68 - 99
Muster der Endgültigen Bedingungen – TEIL I EMISSIONSBEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Verweis auf "3.1.2014" durch "14.12.2016" ersetzt wird.	100 - 104

Prospekt vom 22.12.2014

Muster-Emissionsbedingungen	73 - 104
Muster der Endgültigen Bedingungen – TEIL I EMISSIONSBEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Verweis auf "22.12.2014" durch "14.12.2016" ersetzt wird.	105 - 110

Prospekt vom 15.12.2015

Muster-Emissionsbedingungen	74 - 104
Muster der Endgültigen Bedingungen – TEIL I EMISSIONSBEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Verweis auf "15.12.2015" durch "14.12.2016" ersetzt wird.	105 - 110

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber in den durch Verweis aufgenommenen Prospekten vom 3.1.2014, 22.12.2014 und 15.12.2015 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken.

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin auch Wertpapiere öffentlich anbieten, die unter den Prospekten vom 3.1.2014, 22.12.2014 und 15.12.2015 ausgegeben wurden. Solche Wertpapiere können alle Wertpapiere umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Zeichnungsfrist; oder (ii) der Begebungstag nach dem 3.1.2014 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

Der Prospekt vom 3.1.2014 ist unter folgendem Hyperlink zu finden:

www.swohnbaubank.at/de/Wohnbauanleihen/Emissionen-im-Detail/2014-01_Prospekt_sWBB.pdf

Der Prospekt vom 22.12.2014 ist unter folgendem Hyperlink zu finden:

www.swohnbaubank.at/de/Wohnbauanleihen/Emissionen-im-Detail/2015-01_Basisprospekt_sWBB.pdf

Der Prospekt vom 15.12.2015 ist unter folgendem Hyperlink zu finden:

www.swohnbaubank.at/emissionsprospekt2016.pdf

INHALTSVERZEICHNIS

DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	5
INHALTSVERZEICHNIS	8
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	10
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	17
RISIKOFAKTOREN.....	39
DAS PROGRAMM	74
EMISSIONSBEDINGUNGEN	80
1. MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	80
Option I – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung.....	81
Option II – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung.....	90
Option III – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationindexgebundener Verzinsung	100
2. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	111
BESTEUERUNG.....	123
1. Allgemeine Hinweise.....	123
2. Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen	123
3. EU-Quellensteuer	126
4. Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein.....	127
5. Erbschafts- und Schenkungssteuer	128
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	130
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	130
2. ABSCHLUSSPRÜFER	130
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	131
4. RISIKOFAKTOREN.....	131
5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	132
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK.....	133
7. ORGANISATIONSTRUKTUR.....	136
8. SACHANLAGEN	139
9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	139
10. KAPITALAUSSTATTUNG	148
11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN	154
12. TRENDINFORMATIONEN	154
13. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN.....	154
14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT	154

15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN.....	163
16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	164
17. BESCHÄFTIGTE.....	167
18. HAUPTAKTIONÄRE.....	168
19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN.....	170
20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	171
21. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN.....	175
22. WICHTIGE VERTRÄGE	183
23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN.....	187
24. EINSEHBARE DOKUMENTE	188
25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN.....	188
UNTERFERTIGUNG DES PROSPEKTS.....	189

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"Abwicklungsbehörden"	meint jene Behörden, denen die BRRD einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand geben soll, um Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten
"AktG"	meint das Aktiengesetz in der geltenden Fassung
"Angebot"	meint ein Angebot von Schuldverschreibungen
"Anleihegläubiger"	meint Inhaber von Schuldverschreibungen
"Aphrodite AG"	meint die APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft
"AR"	meint Aufsichtsratsmitglied
"AT 1"	meint zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1</i>) gemäß Artikel 51 CRR
"bail-in tool"	meint das Instrument der Gläubigerbeteiligung
"Bankarbeitstag"	meint einen Bankarbeitstag gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
"BaSAG"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (<i>Sanierungs- und Abwicklungsgesetz</i>)
"BCBS"	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>)
"Beauftragte Stelle"	meint eine Beauftragte Stelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
"Berechnungsstelle"	meint eine Berechnungsstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
"Bezugszeitpunkt"	meint den Bezugszeitpunkt gemäß § 3 der Emissionsbedingungen für Option III (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung)
"BörseG"	meint das Börsengesetz 1989 in der geltenden Fassung
"BR"	meint Beiratsmitglied
"BRRD"	meint die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG,

2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (*Bank Recovery and Resolution Directive*)

"BWG"	meint das Bankwesengesetz 1993 in der geltenden Fassung
"CET 1"	meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1</i>) gemäß Artikel 26 CRR
"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (<i>Capital Requirements Directive IV</i>)
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>)
"DGS"	meint die harmonisierte Einlagensicherung (<i>Deposit Guarantee Scheme</i>)
"DGSD"	meint die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (<i>Directive on Deposit Guarantee Schemes</i>)
"Dividenden"	meint die Erträge aus den Partizipationsrechten
"Dritter Markt"	meint den von der Wiener Börse als multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID betriebenen Dritten Markt
"EBA"	meint die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (<i>European Banking Authority</i>)
"Emissionsbedingungen"	meint die für eine bestimmte Serie von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, gegebenenfalls gemeinsam mit den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen
"Emittentin"	meint die s Wohnbaubank AG
"Endgültige Bedingungen"	meint die für eine bestimmte Serie von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die sich als Muster ab Seite 111 dieses Prospekts befinden
"Erste Bank"	meint die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
"Erste Bank Gruppe"	meint die Erste Group Bank AG und alle mit ihr konsolidierten Unternehmen
"Erste Group Bank"	meint die Erste Group Bank AG

"ESRB"	meint den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (<i>European Systemic Risk Board</i>)
"EU-QuStG"	meint das EU-Quellensteuergesetz 2004 in der geltenden Fassung
"EUR"	meint Euro
"EURIBOR"	meint Euro Inter-bank Offered Rate
"ESAEG"	meint das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz in der geltenden Fassung
"EStG"	meint das Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung
"EWR"	meint den Europäischen Wirtschaftsraum
"EZB"	meint die Europäische Zentralbank
"FMA"	meint die Finanzmarktaufsichtsbehörde
"Finanzintermediäre"	meint Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind
"FMSG"	meint das Finanzmarktstabilitätsgremium
"Folgender-Geschäftstag-Konvention"	meint die Folgender-Geschäftstag-Konvention gemäß § 5 der Emissionsbedingungen
"FTS"	meint die Finanztransaktionssteuer
"GewO"	meint die Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung
"GF"	meint ein Mitglied der Geschäftsführung
"Gruppe"	meint die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften
"GT-KMU"	meint die GT-KMU Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH
"Hauptzahlstelle"	meint die Hauptzahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
"Index"	meint den Unrevidierten harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ¹ ohne Tabakwaren (HICP – all items excluding tobacco – Index (2010 = 100) Euro area)

¹ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2010. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011, Lettland seit Januar 2014 und Litauen seit Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

"Indexsponsor"	meint die Europäische Kommission - Eurostat
"Indexstand"	meint den Indexstand gemäß § 3 der Emissionsbedingungen für Option III (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung)
"IT-Systeme"	meint Informationstechnologiesysteme
"IZ"	meint den inflationsindexgebundene Zinssatz gemäß § 3 der Emissionsbedingungen für Option III (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung)
"KESt"	meint Kapitalertragsteuer
"KMG"	meint das Kapitalmarktgesetz in der geltenden Fassung
"KP-V"	meint die Kapitalpufferverordnung
"Kupontermin"	meint den Kupontermin gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"KStG"	meint das Körperschaftsteuergesetz 1988 in der geltenden Fassung
"Leverage Ratio"	meint das Verhältnis des Kernkapitals (<i>Common Equity Tier 1</i>) und der Summe aus bilanziellen und außerbilanziellen Forderungspositionen
"Maßgeblicher Indexstand"	meint den Maßgeblichen Indexstand gemäß § 3 der Emissionsbedingungen für Option III (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung)
"max ()"	ist in § 3 der Emissionsbedingungen für Option III (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung) definiert
"MiFID"	meint die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates in der geltenden Fassung (<i>Markets in Financial Instruments Directive</i>)
"MiFID II"	meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (<i>Markets in Financial Instruments Directive II</i>)
"MiFIR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (<i>Markets in Financial Instruments Regulation</i>)
"Modifizierter-Folgender-	meint die Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention

"Geschäftstag-Konvention"	gemäß § 5 der Emissionsbedingungen
"MTF"	meint ein multilaterales Handelssystem im Sinne der MiFID (<i>Multilateral Trading Facility</i>)
"Muster-Emissionsbedingungen"	meint die in drei unterschiedlichen Varianten (Optionen I bis III) ausgestalteten Muster-Emissionsbedingungen, von denen jeweils eine, wie in den Endgültigen Bedingungen (durch Wiederholung oder Verweis) angegeben, für jede Emission von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt anwendbar ist.
"Nennbetrag"	meint den Nennbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 1 der Emissionsbedingungen
"Nominalzinssatz"	meint den Nominalzinssatz gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"ÖCGK"	meint den Österreichischen Corporate Governance Kodex in der geltenden Fassung
"OeKB"	meint die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich
"OeKB CSD GmbH"	meint die OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich
"Optionen"	meint Optionen im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung
"Partizipant"	meint einen Partizipanten gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
"Partizipationsrechte"	meint Partizipationsrechte der Emittentin, in die die Schuldverschreibungen gewandelt werden können
"Pillar II"	meint die folgenden zwei Anforderungen an Kreditinstitute: (i) Festlegung eines Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil und Festlegung einer Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus (<i>Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP</i>); und (ii) Anforderung an die Aufsicht, alle Kreditinstitute einem Evaluierungsprozess zu unterziehen, auf dessen Basis gegebenenfalls Aufsichtsmaßnahmen erforderlich sind
"Programm"	meint das Programm zur Begebung von in Partizipationsrechte der Emittentin wandelbare Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt (Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG)
"Prospekt"	meint diesen Prospekt
"Prospektrichtlinie"	meint die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (in der

	geltenden Fassung)
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EG) Nr 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 in der geltenden Fassung
"Relevante Bildschirmseite"	meint die Relevante Bildschirmseite gemäß § 3 der Emissionsbedingungen für Option III (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung)
"s Bausparkasse"	meint die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft
"s IT Solutions"	meint die s IT Solutions AT Spardat GmbH
"s Wohnbauanleihen"	meint die von der s Wohnbaubank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich ausgegebenen langfristigen Anleihen
"s Wohnbaubank"	meint die s Wohnbaubank AG
"Sammelurkunde"	meint die Sammelurkunde gemäß § 1 der Emissionsbedingungen
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933 idgF
"Serie"	meint eine Serie von Schuldverschreibungen
"Sparkassensektor"	meint alle österreichischen Sparkassen sowie die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>)
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>)
"SSM"	meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>)
"Steuern"	meint in den Emissionsbedingungen Steuern gemäß § 8 der Emissionsbedingungen
"t-15M"	ist in § 3 der Emissionsbedingungen definiert für Option III (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung)
"t-27M"	ist in § 3 der Emissionsbedingungen definiert für Option III (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung)
"TARGET-Geschäftstag"	meint einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln
"Teilnehmende Mitgliedstaaten"	meint die Mitgliedstaaten, die der Richtlinie des Rates über die

	Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer teilnehmen (Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, Slowakei, Slowenien und Spanien)
"Tier 1"	meint Kernkapital (<i>Tier 1</i>), dh CET 1 und AT 1
"Tier 2"	meint Ergänzungskapital (<i>Tier 2</i>)
"Tilgungsbetrag"	meint 100 % des Nennbetrags
"Tilgungstermin"	meint den Tilgungstermin gemäß §§ 3 bzw 4 der Emissionsbedingungen
"UGB"	meint das Unternehmensgesetzbuch in der geltenden Fassung
"Verzinsungsbeginn"	meint den Verzinsungsbeginn gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"Verzinsungsende"	meint das Verzinsungsende gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"VO"	meint ein Mitglied des Vorstands
"Wandlung"	meint eine Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte
"Wandlungserklärung"	meint eine Wandlungserklärung gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
"Wandlungstermin"	meint einen Wandlungstermin gemäß § 6 der Emissionsbedingungen
"Wertpapiere"	meint die Schuldverschreibungen und die Partizipationsrechte zusammen und jeden(s) davon
"Wertpapiersammelbank"	meint die Erste Group Bank AG und die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank
"WohnbauförderG"	meint das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253) in der geltenden Fassung
"Zahlstelle"	meint eine Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen
"Zinsbetrag"	meint einen Zinsbetrag gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"Zinsperiode"	meint eine Zinsperiode gemäß § 3 der Emissionsbedingungen
"Zinssatzfestlegungstag"	meint einen Zinssatzfestlegungstag gemäß § 3 der Emissionsbedingungen für Option II (Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung)
"Zinstagequotient"	meint den Zinstagequotient gemäß § 3 der Emissionsbedingungen

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung des Prospekts (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A. – Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt (der "**Prospekt**") begeben werden (die "**Schuldverschreibungen**"), zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Kosten der Übersetzung dieses Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**") ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die

Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen diesen Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird, die Gültigkeit dieses Prospekts (dh die Ergänzung durch allenfalls erforderliche Nachträge) vorausgesetzt, bis zum 13. Dezember 2017 erteilt; bis zu diesem Zeitpunkt kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Ein Widerruf oder eine Einschränkung der hier enthaltenen Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinsichtlich der Angaben zur Angebotsfrist wird auf Abschnitt E.3 - Beschreibung der Angebotskonditionen verwiesen.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär diesen Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Abschnitt B. – Emittent

- | | | |
|------------|---|---|
| B.1 | Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung | Der juristische Name der Emittentin lautet "s Wohnbaubank AG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "s Wohnbaubank". |
| B.2 | Sitz/Rechtsform/Recht/ Gründungsland | Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt und in Österreich gegründet wurde. |
| B.3 | Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten | Die s Wohnbaubank AG ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich. Die dafür |

notwendigen Finanzierungsmittel werden durch die Emission langfristiger Anleihen aufgebracht. Seit ihrer Gründung hat die s Wohnbaubank 178 s Wohnbuanleihen mit einem aushaftenden Volumen von insgesamt rund EUR 1.786,67 Millionen begeben (Stand: November 2016). Die Emittentin ist und war innerhalb des Zeitraumes, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, ausschließlich im Bundesgebiet der Republik Österreich tätig, wo sie ihren gesamten Umsatz erwirtschaftet.

- B.4a Wichtigste jüngste Trends** Die Emittentin geht davon aus, dass sich die angespannte Lage an den internationalen Finanzmärkten auch zukünftig negativ auf die Platzierung der Schuldverschreibungen auswirken wird und daher weniger Schuldverschreibungen der Emittentin gezeichnet werden. Dies hat bereits dazu geführt, dass der Emittentin Mittel aus ihrer Emissionstätigkeit in geringerer Höhe als bisher für die Ausreichung von Krediten zur Verfügung stehen und dass ihre Geschäftstätigkeit dadurch eingeschränkt wird. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Trend auch in näherer Zukunft anhält.
- B.5 Gruppe** Die s Wohnbaubank AG ist Teil der Kreditinstitutsgruppe mit der Erste Group Bank AG als Spitzeninstitut. Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "**Erste Bank**") ist eine 100-prozentige Tochter der Erste Group Bank AG. Die s Wohnbaubank AG ist zu 90,28 % ein Tochterunternehmen der Erste Bank. Die Emittentin hält 99,95 % des Stammkapitals der s Wohnbauträger GmbH sowie 50,11 % des Stammkapitals der Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH. Weiters hält die Emittentin 50 % des Aktienkapitals der APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft und 27,5 % des Stammkapitals der Wohnbauinvestitionsbank GmbH.
- B.6 Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisse** An der Emittentin hält die Erste Bank 2.527.700 Stammaktien (entspricht 90,28 % des Grundkapitals). Das restliche Grundkapital der Emittentin wird von Aktionären gehalten, von denen keiner mehr als 5 % der ausgegebenen Aktien hält.
- Die Aktien der Emittentin verbriefen keine unterschiedlichen Rechte.
- Durchgerechnet hält die Erste Group Bank AG eine indirekte Beteiligung am Grundkapital der Emittentin in Höhe von 91,02 % und kontrolliert damit die Hauptversammlungen der Emittentin.
- B.7 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen und** Seit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 werden die Zinsabgrenzungen den entsprechenden

Zwischenfinanz- informationen

Bilanzpositionen zugeordnet und nicht mehr in den Bilanzpositionen Sonstige Vermögensgegenstände oder Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 wurden die Beträge für das Geschäftsjahr 2013 dahingehend ebenso angepasst.

	1.1.2015 bis 31.12.2015	1.1.2014 bis 31.12.2014	1.1.2013 bis 31.12.2013*
<i>(in Tausend EUR)</i>			
Nettozinsertrag	14.787,86	11.816,86	12.341,52
Betriebserträge	13.363,42	10.196,72	10.528,60
Betriebsaufwendungen	-1.907,98	-1.288,47	-1.369,29
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12.201,97	9.323,26	9.159,31
Jahresüberschuss	8.045,49	5.892,23	6.198,29
Bilanzsumme	2.050.224,77	2.253.328,69	2.179.335,11
Gezeichnetes Kapital	20.356,00	20.356,00	20.356,00

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013 erstellt auf Basis UGB/BWG; alle darin enthaltenen Zahlen wurden geprüft oder sind von geprüften Zahlen abgeleitet.

* Anpassung der Beträge gemäß geprüftem Jahresabschluss 2014

<i>(in Tausend EUR)</i>	1.1.2016 bis 30.6.2016	1.1.2015 bis 30.6.2015
Nettozinsertrag	7.293,46	7.362,34
Betriebserträge	6.356,93	6.445,90
Betriebsaufwendungen	-1.417,05	-1.118,97
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.939,88	5.970,96
Jahresüberschuss	3.176,14	3.907,64
Bilanzsumme	2.014.889,29	2.097.062,16
Gezeichnetes Kapital	20.356,00	20.356,00

Quelle: Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2016 und 30.6.2015.

- | | | |
|-------------|--|---|
| B.8 | Pro-forma-Finanzinformationen | Entfällt; der Prospekt enthält keine Pro-forma-Finanzinformationen. |
| B.9 | Gewinnprognosen oder -schätzungen | Entfällt; die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung in den Prospekt aufzunehmen. |
| B.10 | Beschränkungen im Bestätigungsvermerk | Entfällt; es gibt keine Beschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin. |
| B.11 | Erläuterung zum Geschäftskapital der Emittentin | Das Geschäftskapital der Emittentin reicht nach ihrer Auffassung aus, um die bestehenden Anforderungen zu erfüllen. |

- B.17 Ratings** Entfällt; weder der Emittentin, noch den Wertpapieren wurde ein Rating zugewiesen.

Abschnitt C. – Wertpapiere

- C.1 Art, Gattung Wertpapierkennung** Die Schuldverschreibungen stellen Schuldtitel mit einer Einzelstückelung von EUR [●] somit weniger als EUR 100.000,00 im Sinne von Artikel 8 der Prospektverordnung dar; sie sind als Wandelschuldverschreibungen auf Partizipationsrechte der Emittentin ausgestaltet.
- Die Schuldverschreibungen tragen die ISIN [●].
- C.2 Währung** Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro.
- C.3 Ausgegebene und voll eingezahlte Aktien/Nennwert pro Aktie** Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 20.356.000,00 und setzt sich aus 2.800.000 auf Namen lautenden Stückaktien, die alle voll eingezahlt sind und keinen Nennwert haben, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 7,27 zusammen.
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** Die Schuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der Wertpapiersammelbank und gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems ergeben.
- C.7 Dividendenpolitik** Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von EUR 6.198.288,25 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 3.998.288,25, das sind somit EUR 2.200.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet.
- Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von EUR 5.892.234,82 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 3.592.234,82, das sind somit EUR 2.300.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet.
- Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von EUR 8.045.492,44 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 5.645.492,44, das sind somit EUR 2.400.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet.
- C.8 Beschreibung der mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte sowie** Die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Emissionsbedingungen (zusammen die "Emissionsbedingungen"), wobei

entweder die Endgültigen Bedingungen (i) durch Verweis eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Emissionsbedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen oder (ii) durch Wiederholung eine der Optionen der Muster-Emissionsbedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die optional ausgeführten Informationsbestandteile durch Streichungen auswählen und die in den Muster-Emissionsbedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Die Anleihegläubiger haben insbesondere das Recht auf den Erhalt von Zinszahlungen, wie in [C.9] [C.10] angegeben, und den Rückzahlungsbetrag, wie in C.9 angegeben. Weiters sind die Anleihegläubiger berechtigt, je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag in auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin zu wandeln.

- einschließlich der Rangordnung

Die Schuldverschreibungen stellen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang gleich stehen, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

- einschließlich Beschränkung dieser Rechte

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist im Falle des Kapitals oder innerhalb von drei Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist im Falle von Zinsen ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

Das Wandlungsrecht kann nur zum jeweiligen Kupontermin, erstmals am [●], ausgeübt werden.

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug jeglicher Abgaben geleistet, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich

vorgeschrieben; in diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Abgaben einbehalten oder abziehen, und die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

Die Emittentin ist in bestimmten Fällen berechtigt, offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer in den Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger und ohne Veröffentlichung zu berichtigen.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen zu begeben.

[Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen.]

Den Anleihegläubigern steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

Falls ein Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt wird, können Anleihegläubiger ihre Rechte gegenüber der Emittentin nicht individuell ausüben.

C.9 nominaler Zinssatz

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung, einfügen: Der Nominalzinssatz für die gesamte Laufzeit beträgt [●] % per annum]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Stufenzinssatz, einfügen: Der Nominalzinssatz für die jeweilige Zinsperiode ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Nominalzinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]]		

[Im Falle einer anfänglichen fixen Verzinsung, einfügen: Der Nominalzinssatz für die den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn bis zum **[Fixverzinsungsende einfügen]** beträgt [●] % per annum.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, einfügen: Der variable Nominalzinssatz [für Zinsperioden ab **[Datum des variablen Verzinsungsbeginns einfügen]]** wird wie folgt

berechnet:

[[Partizipationsfaktor einfügen] % vom] [Referenzsatz einfügen] (der "Referenzsatz") *per annum* [plus/minus einen Marge von **[Zu-/Abschlag einfügen] per annum** (die "Marge")]

[Wenn ein Mindestzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger als **[Mindestzinssatz einfügen] % per annum** ist, so ist der variable Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen] % per annum.**]

[Wenn ein Stufenmindestzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der für diese Zinsperiode gemäß nachstehender Tabelle anwendbare Mindestzinssatz so ist der variable Zinssatz der für die maßgebliche Zinsperiode in nachstehender Tabelle angegebene Mindestzinssatz:

Mindestzins- satz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Mindestzinssät ze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]]]		

[Wenn ein Höchstzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher als **[Höchstzinssatz einfügen] % per annum** ist, so ist der variable Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen] % per annum.**]

[Wenn ein Stufenhöchstzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der für diese Zinsperiode gemäß nachstehender Tabelle anwendbare Höchstzinssatz, so ist der variable Zinssatz der für die maßgebliche Zinsperiode in nachstehender Tabelle angegebene Höchstzinssatz:

Höchstzins- satz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Höchstzins- sätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]

[weitere Zeilen einfügen]

[Im Falle von inflationsindexgebundener Verzinsung mit einer anfänglichen fixen Verzinsung, einfügen:

Der Nominalzinssatz der Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[Fixverzinsungsende einfügen]** (einschließlich) (das "Fixverzinsungsende") beträgt **[Fixzinssatz einfügen]** % per annum (der "Fixzinssatz")]

[Im Falle von inflationsindexgebundener Verzinsung, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden ab dem **[Beginn der inflationsgebundenen Verzinsung einfügen]** [Verzinsungsbeginn] bis zu dem dem Tilgungstermin vorangehenden Kalendertag mit dem inflationsindexgebundenen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst, der auf Basis der jährlichen Wertentwicklung des Index wie in C.10 (wo sich auch die Definitionen finden) beschrieben folgt bestimmt wird.]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am **[●]** (einschließlich) und endet am **[●]** (einschließlich). Die Zinsen werden **[jährlich]** **[quartalsweise]** **[monatlich]** im Nachhinein jeweils am **[●]** eines jeden **[Jahres]** **[Monats]**, erstmals am **[●]** ausbezahlt.

ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

[Entfällt]

[Der inflationsindexgebundene Zinssatz stützt sich auf den folgenden Index:

Index	Indexsponsor
Unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ² ohne Tabakwaren (HICP – all items excluding tobacco – Index (2010 = 100) Euro area)	Europäische Kommission - Eurostat -]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich des Rückzahlungsverfahrens

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen endet am **[●]** (einschließlich). Die Tilgung der bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags. Die Rückzahlung des Nennbetrags erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher

² Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2010. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011, Lettland seit Januar 2014 und Litauen seit Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

Angabe der Rendite

[Die Rendite auf die Schuldverschreibungen bei einem Emissionspreis von [●] % beträgt [●] % *per annum* abzüglich Kommissionen und anderen Transaktionskosten; vorausgesetzt, sie werden bis zum Tilgungstermin gehalten.] [Da die Schuldverschreibungen variabel verzinst sind, kann die Rendite nicht angegeben werden.]

**Name des Vertreters der
Schuldtitelinhaber**

Die Emissionsbedingungen enthalten keine Bestimmungen über die Vertretung der Anleihegläubiger. In bestimmten Fällen (beispielsweise, wenn die Rechte der Anleihegläubiger mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind) kann ein Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt werden, der die Anleihegläubiger vor den österreichischen Gerichten vertritt.

**C.10 Derivative Komponente
bei der Zinszahlung
(Einfluss Basis-
instruments)**

[Entfällt; die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der inflationsindexgebundene Zinssatz ("IZ" und [gemeinsam mit dem Fixzinssatz, jeweils] ein "Zinssatz") für den jeweiligen Kupontermin ("t") entspricht der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes zum Bezugszeitpunkt 15 Monate vor dem jeweiligen Kupontermin ("t-15M") gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Bezugszeitpunkt 27 Monate vor dem jeweiligen Kupontermin ("t-27M"). [Wenn der gemäß dieser Bestimmung für eine Zinsperiode ermittelte variable Zinssatz niedriger als **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum* ist, so beträgt der IZ für diese variable Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*.] Als Formel ausgedrückt:

$$IZ = [\max] (\text{Maßgeblicher Indexstand } t-15M / \text{Maßgeblicher Indexstand } t-27M) - 1; [\text{Mindestzinssatz einfügen}] \text{ per annum}$$

wobei der IZ kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.]

C.11 Zulassung zum Handel

[Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten ist derzeit nicht geplant. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Dritter Markt) wird

angestrebt.] [Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt und/oder der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse (Dritter Markt) gestellt.]

C.22 Beschreibung der Partizipationsrechte

Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in **[Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen]** auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin (die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR **[Nominale einfügen]**. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR **[Wandlungspreis einfügen]** pro Partizipationsrecht.

Währung der Partizipationsrechte Die Partizipationsrechte lauten auf EUR.

Rechte und Verfahren zu deren Wahrnehmung Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung der Eigenmittel im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Über den Gewinn der Emittentin und damit einen allfälligen Dividendenanspruch der Partizipanten für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin in ihrem alleinigen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn (soweit vorhanden) im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am

Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie zB das Stimmrecht und das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel	der zum	Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Zulassung der Partizipationsrechte zum Handel an einem geregelten Markt oder zur Einbeziehung in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem zu stellen.
Beschränkung der Übertragbarkeit der Partizipationsrechte	der der	Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapier und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.
Ist der Emittent der Partizipationsrechte ein Unternehmen derselben Gruppe, sind zu diesem Emittenten die gleichen Angaben zu liefern wie im Aktienregistrierungsformular	der ein	Entfällt; die Partizipationsrechte werden von der Emittentin begeben.

Abschnitt D. – Risiken

- D.1 Zentrale Risiken, die der Emittenten eigen sind**
- Die globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können.
 - Als Konsequenz der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise und dem wirtschaftlichen Abschwung in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise könnte die s Wohnbaubank eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite erfahren.

- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).
- Die Emittentin hat wesentliche Teile ihres Vermögens Unternehmen der Erste Bank Gruppe durch Einlagen- und/oder Treuhandverträge zur Verfügung gestellt und wickelt wesentliche Teile ihrer Geschäfte über diese Unternehmen ab.
- Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht-identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben.
- Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zins- bzw Vergütungszahlungen auf die Wertpapiere zu leisten.
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung (Zinseninkongruenz) ausgesetzt.
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Finanzinstituten.
- Die Emittentin ist bedeutenden bankbetrieblichen Risiken ausgesetzt (operationelle Risiken).
- Die Emittentin hat wesentliche Unternehmensbereiche ausgelagert.
- Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.
- Die Emittentin ist in zunehmendem Maße von

hochqualifizierten Informationstechnologiesystemen abhängig.

- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Emittentin erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Wertpapierinhaber liegen.
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Wertpapierinhaber liegen.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Emittentin ist Risiken in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften (Hedging) ausgesetzt.
- Es besteht das Risiko des Wegfalls der Steuerbegünstigung für Anleger ua bei Unmöglichkeit einer widmungskonformen Verwendung von Emissionserlösen durch die Emittentin.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen bzw ihrer Wandlung in Partizipationsrechte nicht fest (Marktpreisrisiko).
- Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Zinsaufschlag (*Credit Spread*) der Emittentin verändert (*Credit Spread-Risiko*).
- Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer

Verzinsung (einschließlich Stufenzinssatz) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.

- Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder inflationsindexgebundener Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.
- Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung unterliegen dem Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung des den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Index.
- Bei Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz wird die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.
- Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.
- Die Schuldverschreibungen sehen kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor, weshalb die Anleihegläubiger keine Möglichkeit haben, ihr Investment vorzeitig zu beenden.
- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.
- Von einem Kauf der Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.
- Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Anleger erhalten Zahlungen auf die Wertpapiere in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.

- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind.
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zins- bzw Dividendenzahlungen negativ beeinflussen.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.
- Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben.
- Inhaber von Schuldverschreibungen, die in den Handel im Dritten Markt einbezogen sind, unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.
- Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser bestehen bleibt, falls er sich entwickelt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.
- Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.
- In einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- Mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.

- Wertpapierinhaber tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.
- Risiko in Zusammenhang mit der Wandlung der Schuldverschreibungen bzw. Veranlagungsentscheidung hinsichtlich der Partizipationsrechte.
- Es kann nicht garantiert werden, dass der Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.
- Im Zusammenhang mit einer möglichen Wandlung der Schuldverschreibungen sind Anleger Risiken in Zusammenhang mit der Ausstattung der Partizipationsrechte ausgesetzt.
- Partizipanten sind dem Bonitäts- bzw. Kreditrisiko durch die Nachrangigkeit der Partizipationsrechte verstärkt ausgesetzt, da einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn und Gewinnverwendungsbeschluss der Emittentin vorliegt, und andererseits im Fall der Liquidation die Partizipationsrechte erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen die Emittentin bedient worden sind.
- Bei Partizipationsrechten besteht eine nur beschränkte Gewinnberechtigung: Die Partizipanten haben nur insoweit einen Anspruch auf die Dividende, als ein Gewinn der Emittentin vorliegt und ein Ausschüttungsbeschluss der Hauptversammlung der Emittentin erfolgt.
- Anleihegläubiger, die ihr Recht auf Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.
- Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Dividendennachzahlung.
- Bei Partizipationsrechten besteht eine unbegrenzte Laufzeit und Unkündbarkeit durch den Partizipanten, sodass die Partizipanten den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind.
- Auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird, haben sie kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin.

- Partizipanten nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidations-gewinnes teil. Partizipanten könnten daher im Fall einer Liquidation der Emittentin allenfalls einen bloß geringfügigen oder auch gar keinen Anteil am Liquidationsgewinn erhalten. Dadurch besteht das Risiko eines Totalverlustes des investierten Kapitals.
- Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die tief nachrangigen Partizipationsrechte gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.
- Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, und die Verringerung, die Rückzahlung oder der Rückkauf der Partizipationsrechte durch die Emittentin bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- Die Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- Die Emittentin hat die Möglichkeit, eine Einziehung oder Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsrechte kein fixes Fälligkeitsdatum vorsehen.
- Die Emissionsbedingungen gewähren den Partizipanten keinen angemessenen Ausgleich für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten (kein Verwässerungsschutz).
- Die Emittentin hat die Möglichkeit der Emission von Instrumenten mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen könnten den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn und damit die Dividende der Partizipanten schmälern.
- Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Partizipationsrechten vorrangig oder gleichrangig sind.

Abschnitt E. – Angebot

<p>E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse</p>	<p>Die Nettoerlöse aus dem Angebot der Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen der Emittentin sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.</p> <p>Die Nettoemissionserlöse müssen gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993) in der geltenden Fassung (das "WohnbauförderG") zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.</p>
<p>E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen</p>	<p>Die Emissionsbedingungen dieser Serie von Schuldverschreibungen (die "Serie") ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die vor dieser Zusammenfassung abgedruckt sind, die "Endgültigen Bedingungen").</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden mit einem Gesamtnennbetrag von [bis zu] EUR [●] begeben.</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen ohne einem fixen Ende der Angebotsfrist begeben werden, einfügen: Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom [Datum einfügen] bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Angebotsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen mit einem Ende der Angebotsfrist begeben werden, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [Beginn der Angebotsfrist einfügen] bis [Ende der Angebotsfrist einfügen] (die "Angebotsfrist") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten</p>

entgegengenommen. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Notierung in einem MTF darüber hinaus auch über den MTF].]

[Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.]

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen im freien Ermessen zu. Ein von den Zeichnern zu viel gezahlter Betrag wird diesen von der Hauptzahlstelle erstattet.

Aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR [●] ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Hauptzahlstelle oder die Wertpapiersammelbank oder deren jeweilige Rechtsnachfolger. Die Gutschrift fälliger Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt durch das für den Anleihegläubiger depotführende Kreditinstitut.

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Angebotsende bei der FMA hinterlegt und durch unentgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.

Es bestehen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.

Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Zeichnungsbetrages kommt nicht zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Unter Zugrundelegung folgender Kriterien wird der Emissionspreis von der Emittentin täglich ermittelt:

- Refinanzierungskosten;
- Zinsniveau;
- Wettbewerbssituation; und
- Angebot und Nachfrage.

Der Erst-Emissionspreis wird von der Emittentin am oder um den Erstausgabetag in gedruckter Form am Sitz der Emittentin veröffentlicht. Der Emissionspreis kann 110 % des Nennbetrags nicht überschreiten.

Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen.

[Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] **[andere Hauptzahlstelle einfügen]** fungiert als Hauptzahlstelle. Diese behält sich das Recht zur Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor.

Die Sammelurkunde wird anfänglich von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich und, sofern Schuldverschreibungen von Anlegern erworben werden, die die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einem Kreditinstitut des Sparkassensektors halten, ab diesem Zeitpunkt von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die **"Wertpapiersammelbank"**) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Die Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich hat sich gemäß einem mit der Emittentin abgeschlossenen Rahmenvertrag bereit erklärt, die Schuldverschreibungen der Emittentin ohne Übernahmegarantie (*soft underwriting*) im Namen und auf Rechnung der Emittentin zu verkaufen.

E.4 Interessen und Interessenkonflikte

[Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen ausschließlich im Interesse der Emittentin und ihrer Vertriebspartner, die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten.] **[Interessenkonflikte angeben.]**

Potentielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der

Mitglieder des oberen Managements der Emittentin zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen darin, dass (i) die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin innerhalb des Sparkassensektors, insbesondere bei der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft (s Bausparkasse), weitere Funktionen inne haben, und (ii) die Mitglieder des Vorstandes und einige Mitglieder des Aufsichtsrates Wohnbauanleihen der Emittentin, die sie in Partizipationsrechte bzw. Vorzugsaktien der Emittentin umwandeln können, halten. Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten dieser Personen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

E.7 Kosten für die Anleger

Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. [●]

RISIKOFAKTOREN

Allgemeines

Potentielle Anleger sollten sich zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit den nachfolgenden, aus Sicht der Emittentin wesentlichsten, spezifischen Risikofaktoren eingehend vertraut machen, bevor sie eine Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen treffen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten könnten durch jedes dieser Risiken wesentlich nachteilig beeinflusst werden. Dies könnte wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Kapital- und Zinszahlungen an die Anleger im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben. Der Marktwert der Wertpapiere könnte aufgrund jedes dieser Risiken fallen, und Anleger könnten ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die derzeit für unwesentlich erachtet werden, können ebenfalls den Geschäftsbetrieb der Emittentin beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ihre Zukunftsaussichten haben. Die nachfolgend beschriebenen oder auch weitere Risikofaktoren können kumulativ vorliegen und sich dadurch verstärken.

Bevor eine Entscheidung, in Schuldverschreibungen zu investieren, gefällt wird, sollte ein zukünftiger Investor eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung eines Investments in Schuldverschreibungen für den potentiellen Investor sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von den besonderen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Bezug auf Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen, die es den Anlegern nicht erlauben, solch eine Entscheidung zu fällen, sollte der Investor fachmännischen Rat bei seinem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich der Eignung eines Investments in die Schuldverschreibungen gefasst wird. Die Schuldverschreibungen sollten nur von Anlegern gezeichnet werden, die das Risiko des Totalverlusts des von ihnen eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten sowie allfälliger Finanzierungskosten tragen können.

Die gewählte Reihenfolge der Beschreibung der Risikofaktoren stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der nachfolgend genannten Risikofaktoren dar.

RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können.

Vom zweiten Halbjahr 2007 bis 2009 schufen Turbulenzen an den globalen Kapital- und Kreditmärkten verbunden mit einer Neubewertung von Kreditrisiken schwierige Bedingungen an den Finanzmärkten, die bis heute weiter bestehen. Diese Bedingungen führten zu historisch hohen Volatilitätsniveaus an vielen Märkten (einschließlich der Kapitalmärkte), volatilen

Rohstoffpreisen, verringerter oder fehlender Liquidität, der Erhöhung der Kreditaufschläge und mangelnder Preistransparenz in bestimmten Märkten. Diese Bedingungen reduzierten auch die Verfügbarkeit von Privatfinanzierungen für Finanzinstitute und deren Kunden deutlich, was viele Finanzinstitute und Industrieunternehmen zwang, sich an Regierungen und Zentralbanken zu wenden, um Liquidität zu erhalten. Neben anderen Faktoren haben erhebliche Abschreibungen von hypothekarisch besicherten Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten durch Kreditinstitute gemeinsam mit der Einführung höherer Eigenmittelquoten und anderer aufsichtsrechtlicher Anforderungen viele Finanzinstitute dazu veranlasst, zusätzliches Kapital aufzunehmen, zu verschmelzen oder mit größeren und finanzkräftigeren Einrichtungen verschmolzen zu werden, verstaatlicht zu werden und in einigen Fällen wurden Kreditinstitute insolvent. Trotz einer leichten Erholung der Weltwirtschaft in den Jahren 2011 und 2012, führten umfassende Bedenken hinsichtlich des Staatsschuldenniveaus auf der ganzen Welt und der Stabilität zahlreicher Kreditinstitute in bestimmten europäischen Ländern, insbesondere Spanien, Griechenland, Portugal, Italien, Irland, Zypern und Slowenien und – außerhalb der Eurozone – in Russland und der Ukraine, zu negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Ende 2014 war die Eurozone der wirtschaftlichen Stagnation nahe und Schwächen offenbarten sich auch in Kernländern der Eurozone. Zahlreiche europäische Volkswirtschaften hatten weiterhin mit strukturellen Herausforderungen, wie einer hohen Arbeitslosigkeit und einem hohen strukturellen Defizit, zu kämpfen. Seit 2014 erhöhen geopolitische Bedrohungen, wie die Ereignisse in Folge der Krimkrise und der Syrienkonflikt sowie die Risiken unterschiedlicher geldpolitischer Zielsetzungen einiger Regionen und eines starken Rückgangs des Ölpreises, die Unsicherheit für die globale Aussicht. Außerdem führte die beispiellose Abwertung des chinesischen Renminbi zu Volatilität und Unsicherheit in den Märkten und kann sich auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie auf die Profitabilität der exportorientierten europäischen Unternehmen auswirken und damit weiter den wirtschaftlichen Aufschwung dämpfen.

Als Reaktion auf die globale Finanzkrise, wurden weltweit beispiellose Schritte zur Stabilisierung des Finanzsystems und Erhöhung des Kreditflusses unternommen. Die tatsächlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Finanzmärkte, auf das allgemeine Vertrauen privater und unternehmerischer Kunden im Allgemeinen und auf die Erste Group im Besonderen sind ungewiss. Seit dem zweiten Halbjahr 2010 hat die Verschuldung bestimmter Länder der Eurozone die Bedenken an der Stabilität des europäischen Finanzsektors erhöht; dies hat bereits zu einem Rückgang des Wirtschaftswachstums in vielen Ländern dieser Zone beigetragen und könnte weiter dazu beitragen. Darüber hinaus können Restrukturierungsprogramme, die von einigen hoch verschuldeten EU-Ländern verabschiedet wurden und Kürzungen staatlicher Ausgaben vorsehen, kurz- und mittelfristig zu geringeren Wachstumsraten in diesen Ländern und der Eurozone führen. Im Jahr 2011 erhöhte sich die Sorge über die Situation der Eurozone, und Ländern der Eurozone und Kreditinstituten wurden durch Ratingagenturen Ende 2011 und Anfang 2012 herabgestuft. Diese Befürchtungen hielten im Jahr 2012 aufgrund der notwendigen Rekapitalisierung des spanischen Bankensektors und wachsender Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit und der Folgen der Restrukturierungsprogramme bestimmter Länder der Eurozone sowie der Ungewissheit über die Erforderlichkeit weiterer finanzieller Beihilfen für bestimmte Länder der Eurozone oder den Bankensektor der Eurozone an.

Seit September 2012 kam es zu einer Zunahme der weltweiten Interventionen von Zentralbanken zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Wirtschaftswachstums und als Reaktion auf Bedenken über die Auswirkungen der europäischen Staatsschuldenkrise. Die Europäische Zentralbank ("**EZB**") veröffentlichte im Jahr 2012 einen Plan zum unbegrenzten Kauf von Staatsanleihen notleidender Länder wie Spanien und Italien teilweise im Austausch gegen die Annahme formeller Programme einschließlich strenger Sparpakete. Seitdem haben sich die geldpolitischen Zielsetzungen in den Ländern erheblich auseinander entwickelt: Während die US-

Notenbank (*U.S. Federal Reserve Bank* - "**FED**") im Jahr 2014 ihr Programm zum Kauf von Staatsanleihen schrittweise herunterfuhr (*tapering*) und im Oktober 2014 ihr Programm beendete, werden nunmehr kurzfristig weitere Erhöhungen des Leitzinses erwartet. Im Gegensatz dazu begann die EZB im März 2015 ein breites Programm zum Ankauf von Vermögenswerten, das bis März 2017 andauern soll. Das aktuell besonders niedrige Zinsniveau setzt den Finanzsektor global weiter unter Druck. Die künftigen Auswirkungen von Maßnahmen der EZB oder anderer Institutionen sind nicht absehbar und sie können den erwarteten Nutzen für die betroffenen Wirtschaftsräume bringen oder nicht. Unterschiede in der Geldpolitik können zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen. Zudem können Überschüsse in entwickelten und zum Teil auch aufstrebenden Wirtschaftsräumen gefährdet werden.

Im Jahr 2015 erholte sich die Wirtschaft der Eurozone mäßig, was von einem positiven Trend der Leitindikatoren für Inflation und einem stetigen Sinken der Arbeitslosenquote innerhalb der Eurozone begleitet wurde. Die wichtigste Stütze für Wachstum in der Eurozone blieb der private Konsum, der auch von niedrigen Energiepreisen profitiert. Die positive Entwicklung in der Eurozone könnte sich weiter fortsetzen, allerdings stellen die Volatilität der Finanzmärkte aufgrund des Rückgangs des Ölpreises, der geopolitischen Unsicherheiten in Griechenland, Russland, Ukraine und Syrien sowie der Einbruch in China ein Abwärtsrisiko dar. Sowohl der geplante Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der EU (Stichwort: "**Brexit**") als auch Chinas wirtschaftliche Transformation beeinflussen die weltweite Wirtschaft in Bezug auf eine gestiegene Volatilität und einen Rückgang der Aktienpreise an den Aktienmärkten sowie einen Rückgang der Rohstoffpreise und der weltweiten Devisenreserven. Diese weltweite wirtschaftliche Situation führt zu entsprechenden Risiken innerhalb der Eurozone.

Im Jahr 2015 hat sich während des gesamten Jahres die Geldpolitik der Zentralbanken unterschiedlich entwickelt: Die EZB setzte eine expansive Geldpolitik in der Eurozone durch Erhöhung und Ausweitung des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten fort, währenddessen die FED das erste Mal seit Juni 2006 das Zinssatzziel von 0,25% auf eine Zinssatzspanne von 0,25% bis zu 0,50% erhöhte und weitere graduelle Zinssatzerhöhungen für 2016 ankündigte. Diese Entwicklung war von einem anhaltenden soliden Wachstum der U.S. Wirtschaft und der Erholung des U.S. Arbeitsmarktes getrieben. Der Ausblick für die europäische und die weltweite Wirtschaft wird aufgrund der schwierigen Situation in den Schwellenländern weiter herausfordernd bleiben, was auch Auswirkungen auf die Aussichten hinsichtlich Stabilisierung und Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen in Zentral- und Osteuropa hat.

Die Effekte der Finanzmarkt- Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise hatten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentliche negative Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin ergeben können und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Wertpapiere leisten zu können massiv beeinträchtigt wäre. Gleichzeitig ist es der Emittentin teilweise nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanzmarkt- Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise abzusichern.

Als Konsequenz der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise und dem wirtschaftlichen Abschwung in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise könnte die s Wohnbaubank eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite erfahren.

Als Konsequenz der globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise, der Verringerung des Konsums, der Erhöhung der Arbeitslosenrate und dem Wertverlust privater und kommerzieller Vermögenswerte in bestimmten Regionen, kann es in Zukunft zu nachteiligen Folgen für die Kreditqualität von Gegenparteien der Emittentin kommen. Die Emittentin ist dem Kreditrisiko ihrer Schuldner

ausgesetzt, das schlagend wird, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bei Fälligkeit zu erfüllen und die bestellten Sicherheiten nicht ausreichen, um die offenen Forderungen zu decken. Als Ergebnis könnten die Kreditkosten der Emittentin für ausgefallene Kredite beträchtlich steigen und einen nachteiligen Effekt auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Im Hinblick auf die Unsicherheit, die Geschwindigkeit und den Umfang des wirtschaftlichen Abschwungs ist es derzeit nicht möglich, das Ausmaß abzuschätzen, in dem die Kreditqualität abnehmen und ausgefallene Kredite steigen können. Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es aber wahrscheinlich, dass die Kreditqualität sinken wird. Unvorhersehbare politische Entwicklungen (zB Zwangskonvertierungen von Fremdwährungskrediten, wie sie von der ungarischen Regierung und kroatischen Regierung vorgenommen wurden) oder mangelnde Liquidität in Zentral- und Osteuropa können in Kreditabschreibungen resultieren, die das von der Emittentin projektierte Ausmaß übersteigen. All die obigen Faktoren könnten erhebliche negative Auswirkungen auf Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen und den Marktwert der Schuldverschreibungen verringern.

Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko).

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Das Kreditrisiko ist für Kreditinstitute typischerweise eines der maßgeblichsten Risiken, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (zB Futures, Swaps und Optionen) sowie Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapierleihe auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen stammen kann, einschließlich aller Geschäftsarten, welche die Emittentin betreibt. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten, beeinträchtigen.

Gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches ("**UGB**") und des Bankwesengesetzes ("**BWG**") berücksichtigt die Emittentin die Möglichkeit, dass Kunden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, durch die Vornahme von Abschreibungen für eingetretene Ausfälle. Diese Abschreibungen basieren auf den von der Emittentin vorgenommenen Schätzungen der wahrscheinlichen Höhe der Ausfälle in ihrem Kreditportfolio. Die Schätzungen künftiger Kreditausfälle können aus unterschiedlichen Gründen unrichtig sein. Ein unerwarteter Abschwung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unvorhergesehene politische Ereignisse oder ein Mangel an flüssigen Mitteln in der Wirtschaft können zu Kreditausfällen führen, die die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen und die vom Risikomanagement angenommenen Maximalverluste übersteigen. Da die Emittentin primär in Österreich tätig ist, ist sie vor allem dem Risiko eines allgemeinen Wirtschaftsabschwungs oder eines anderen Ereignisses, das die Kreditausfallswahrscheinlichkeit in Österreich erhöht, ausgesetzt.

Wenn die Verluste aus den Ausfällen von Kunden und Gegenparteien der Emittentin die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen wesentlich übersteigen oder eine Erhöhung dieser Abschreibungen erforderlich machen, hätte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Emittentin und könnte zu einem die operative Tätigkeit einschränkenden Anstieg der Kapitalerfordernisse führen, und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und deren Marktwert beeinträchtigen.

Die Emittentin hat wesentliche Teile ihres Vermögens Unternehmen der Erste Bank Gruppe durch Einlagen- und/oder Treuhandverträge zur Verfügung gestellt und wickelt wesentliche Teile ihrer Geschäfte über diese Unternehmen ab.

Die Emittentin hat mit Unternehmen der Erste Bank Gruppe (die Erste Group Bank AG (die "**Erste Group Bank**") und alle mit ihr konsolidierten Unternehmen zusammen, die "**Erste Bank Gruppe**") Verträge über die Gewährung von Einlagen an Unternehmen der Erste Bank Gruppe durch die Emittentin aus den Erlösen der Emission von Wohnbauanleihen abgeschlossen. Die Unternehmen der Erste Bank Gruppe haben diese Emissionserlöse vertragsgemäß für die Kreditvergabe an Drittkreditnehmer für Wohnbauzwecke zu verwenden. Durch diese Verträge ist ein wesentlicher Teil des Vermögens der Emittentin bei diesen Unternehmen der Erste Bank Gruppe veranlagt. Weiters wickelt die Emittentin wesentliche Teile ihrer Geschäfte, wie insbesondere ihren Zahlungsverkehr, über Unternehmen der Erste Bank Gruppe ab. Die Emittentin hat darüber hinaus Derivatgeschäfte (zB zur Absicherung von Zinsrisiken) in erheblichem Umfang mit der Erste Group Bank abgeschlossen, aus denen sich ein erhebliches Gegenparteiisiko ergibt. Sollte eines oder mehrere dieser Unternehmen der Erste Bank Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen mit der Emittentin nicht nachkommen, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin hat einen wesentlichen Teil ihrer Hypothekar- bzw Kommunalforderungen gegen Provision in den Deckungsstock für Pfandbriefe der Erste Group Bank eingestellt. Diese Forderungen werden von der Erste Group Bank treuhändig für die Emittentin gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der Pfandbriefe gegen die Erste Group Bank. Sollte die Erste Group Bank ihren Verpflichtungen aus den durch diesen Deckungsstock besicherten Pfandbriefe nicht nachkommen können und die Inhaber dieser Pfandbriefe aus dem Deckungsstockvermögen befriedigt werden, hätte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle der deckungsstockfähigen Hypothekar- bzw Kommunalforderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die Erste Group Bank hätte.

Die Emittentin trägt folglich teilweise das Insolvenzrisiko der Gesellschaften der Erste Bank Gruppe, mit denen die Emittentin vertraglich eng verbunden ist. Im Insolvenzfall einer oder mehrerer dieser Gesellschaften würde es voraussichtlich auch zu Ausfällen und Verlusten bei der Emittentin kommen, die so groß sein könnten, dass sie auch die Insolvenz der Emittentin nach sich ziehen könnten.

Die im Rahmen des Risikomanagements der Emittentin angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und die Emittentin könnte nicht-identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben.

Die Emittentin wendet Strategien und Verfahren zur Risikobewältigung an. Diese Strategien und Verfahren können unter gewissen Umständen fehlschlagen, vor allem wenn die Emittentin mit Risiken konfrontiert ist, die sie nicht vorab identifiziert, erwartet oder richtig bewertet hat. Einige Methoden des Risikomanagements der Emittentin basieren auf Beobachtungen des historischen

Marktverhaltens und anderer vergangenheitsbezogener Daten. Statistische Techniken werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken der Emittentin nicht richtig bewerten, wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind. Besonders wenn die Emittentin in neue Geschäftszweige oder geographische Regionen eintritt, können historische Informationen unvollständig sein. Sobald die Emittentin mehr Erfahrung gewinnt, wird sie diesfalls möglicherweise weitere Abschreibungen vornehmen müssen, wenn die Ausfallswahrscheinlichkeiten höher als erwartet sind.

Wenn Umstände auftreten, die die Emittentin bei der Entwicklung ihrer statistischen Modelle nicht identifiziert, erwartet oder richtig bewertet hat, können die Verluste höher ausfallen als die vom Risikomanagement der Emittentin vorhergesehenen Maximalverluste. Weiters berücksichtigen die Bewertungen nicht alle Risiken oder Marktlagen. Wenn sich die Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung als unzureichend erweisen, könnte die Emittentin wesentliche unerwartete Verluste erleiden, die einen bedeutenden negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zins- bzw Vergütungszahlungen auf die Wertpapiere zu leisten.

Schwankungen an den Kapitalmärkten (Anleihe-, Aktienmärkten, etc) können den Wert und die Liquidität der davon abhängigen Vermögensgegenstände der Emittentin beeinflussen, dh den Wert von Verbindlichkeiten der Emittentin erhöhen oder den Wert von Aktiva verringern. Weiters ist der Wert des Immobilienbesitzes der Wohnbauträgergesellschaften, an denen die Emittentin beteiligt ist, Änderungen der Immobilienmarktpreise ausgesetzt, ebenso wie andere Aktiva der Emittentin Preisschwankungen an den jeweiligen Märkten ausgesetzt sind. Das Auftreten von Marktschwankungen kann negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnte weiters die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Wertpapiere zu tätigen, beeinträchtigen.

Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung (Zinseninkongruenz) ausgesetzt.

Die Emittentin nimmt Zinsen aus Krediten und anderen Vermögensbestandteilen ein und zahlt Zinsen an ihre Anleihegläubiger und andere Gläubiger. Wenn der Marktzinssatz fällt, sinken typischerweise die von der Emittentin durch ihre Kredite und anderen Vermögensbestandteile erworbenen Zinsen sowie die an Anleihegläubiger und andere Gläubiger bezahlten Beträge. Die Emittentin hat bei der Ausgestaltung der von ihr vergebenen Wohnbaukredite bestimmte Wohnbauförderbestimmungen zu beachten, die die Höhe der Kreditverzinsung begrenzen können. Diese Beschränkung der maximalen Höhe des Zinsertrags kann den Nettozinsertrag der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen. Ein Rückgang der Zinserträge kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zins- bzw Vergütungszahlungen auf die Wertpapiere zu tätigen, beeinträchtigen.

Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Die globalen Kredit- und Geldmärkte haben

und werden weiterhin aufgrund der Unsicherheit über die Bonität der Kreditinstitute eine Zurückhaltung der Kreditinstitute, gegenseitig Geld auszuleihen, erfahren. Selbst die Wahrnehmung unter Marktteilnehmern, wonach ein Kredit- bzw Finanzinstitut ein größeres Liquiditätsrisiko aufweist, kann zu einem erheblichen Schaden des Institutes führen, da potentielle Geldgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen könnten, die die Fähigkeit der Emittentin, die Mittelaufbringung sicherzustellen, weiter mindern. Die Liquiditätssituation der Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungsforderungen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungspflichten nicht mehr rechtzeitig erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen anschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich. Folglich ist die Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die den österreichischen Bankenmarkt und die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin beeinflussen, ausgesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass sich die angespannte Lage an den internationalen Finanzmärkten auch zukünftig negativ auf die Platzierung der s Wohnbauanleihen auswirken wird und daher weniger Schuldverschreibungen der Emittentin gezeichnet werden. Dies hat bereits dazu geführt, dass der Emittentin Mittel aus ihrer Emissionstätigkeit in geringerer Höhe als bisher für die Ausreichung von Krediten zur Verfügung stehen und dass ihre Geschäftstätigkeit dadurch eingeschränkt wird. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Trend auch in näherer Zukunft anhält. Als weitere Beispiele für die oben erwähnten Faktoren können unter anderem ein wirtschaftlicher Abschwung (wie die von der globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sowie der europäischen Staatsschuldenkrise ausgehende Rezession), eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen, erhöhte Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in Österreich eintreten oder sich verstärken oder die angespannte Lage an den internationalen Finanzmärkten anhält bzw sich verschlechtert, würde das die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Ertrags- und die Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Finanzinstituten.

Die Emittentin ist in allen ihren Geschäftsfeldern in Österreich intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Die Emittentin steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, wie andere Wohnbaubanken und Bausparkassen sowie Privatkunden- und Geschäftsbanken, Hypothekenbanken und internationale Finanzinstitutionen. Der österreichische Wohnbaubankenbereich ist von intensivem Wettbewerb geprägt. Wie die Emittentin, vertreiben auch andere (Wohnbau-) Banken, die von ihnen emittierten (Wohnbauwandel-) Anleihen über Kreditinstitute ihres jeweiligen Sektors. Da Österreich im Vergleich zu anderen Staaten eine überdurchschnittliche Bankendichte, vor allem aber eine besonders hohe Bankstellendichte (5.149 Bankstellen in Österreich; Quelle: Oesterreichische Nationalbank, www.oenb.at/Publikationen/Statistik/die-aktuelle-zahl/Archiv/2014/77712.html; Stand Ende 2013)

aufweist, ist die Emittentin einem starken Wettbewerb beim Vertrieb ihrer Wohnbauanleihen ausgesetzt. Die Emittentin steht in intensivem Wettbewerb sowohl mit ihren lokalen Mitbewerbern als auch mit großen internationalen Kreditinstituten und Mitbewerbern aus Nachbarländern, die in denselben Märkten wie die Emittentin ähnliche Produkte anbieten. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Anhebung der Zinsmargen oder das Belassen der Zinsmargen auf derzeitiger Höhe können wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin haben.

Die Emittentin ist bedeutenden bankbetrieblichen Risiken ausgesetzt (operationelle Risiken).

Die Emittentin ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund ungünstiger gesamtwirtschaftlicher oder branchenspezifischer Trends. Auch ein Reputationsverlust der Emittentin auf Grund des Eintritts eines oder mehrerer solcher Ereignisse fällt in diese Risikokategorie. Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren beeinträchtigen.

Die Emittentin hat wesentliche Unternehmensbereiche ausgelagert.

Wichtige Unternehmensbereiche wurden von der Emittentin durch Outsourcingverträge an ihren Hauptgesellschafter, die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (die "**Erste Bank**"), und deren Mutterunternehmen, die Erste Group Bank, sowie andere Mitglieder der Erste Bank Gruppe, zB die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft (die "**s Bausparkasse**"), ausgelagert. Zu den ausgelagerten Bereichen zählen unter anderem EDV, Internetauftritt, Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen, Rechtsberatung, Treasury/Asset-Liability-Management, Marktpreisrisiko-Controlling, Kreditvorkalkulation, Vermittlung von Wohnbaufinanzierungen, Verkaufsförderung, Durchführung der Wertpapierstandsmeldungen, Personalverrechnung, Controlling, Revision, Finanzierungsabwicklung und Risikomanagement. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Emittentin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, Gewinne zu erwirtschaften. Eine Kündigung von Outsourcingverträgen durch die Vertragspartner der Emittentin oder eine Verletzung dieser Verträge könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Das Schlüsselpersonal der Emittentin, wie Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls andere Mitglieder der oberen Managementebene der Emittentin, sind maßgeblich an der Entwicklung und Umsetzung der Strategien der Emittentin beteiligt. Die Emittentin nutzt als Schlüsselpersonal zu großen Teilen Personal von Unternehmen der Erste Bank Gruppe, wie beispielsweise der s Bausparkasse. Die weitere Mitarbeit des Schlüsselpersonals bei der Emittentin ist wesentlich für die Unternehmensführung der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihre Strategien erfolgreich

umzusetzen. Ein Verlust eines oder mehrerer dieser Mitarbeiter des Schlüsselpersonals könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Der Geschäftsverlauf der Emittentin hängt unter anderem davon ab, dass sie bestehende Mitarbeiter halten und Personen finden und anwerben kann, die die nötige Qualifikation und Erfahrung im Bankgeschäft aufweisen. Da ein Teil der Mitarbeiter der Emittentin von Unternehmen der Erste Bank Gruppe dienstüberlassen ist, ist sie auch im Hinblick auf ihr Personal von diesen Unternehmen abhängig. Der wachsende Wettbewerb um Arbeitskräfte mit anderen Finanzdienstleistern mit erheblichen Kapitalressourcen erschwert es für die Emittentin, qualifizierte Mitarbeiter anzuwerben und zu halten und könnte in Zukunft zu wachsendem Personalaufwand und/oder zum Verlust von Know-how führen.

Die Emittentin ist in zunehmendem Maße von hochqualifizierten Informationstechnologiesystemen abhängig.

Die Emittentin und ihre Aktivitäten sind in immer stärkerer Weise von hochqualifizierten Informationstechnologiesystemen ("**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen verletzlich, wie Vireninfectionen, Computerhacker, physische Zerstörung oder defekte IT Zentren sowie Soft- und Hardware-Funktionsstörungen. IT-Systeme bedürfen regelmäßiger Modernisierungen, um die wechselnden geschäftlichen und regulatorischen Erfordernisse zu erfüllen und um mit der Geschwindigkeit des Wachstums von bestehenden Geschäftsfeldern und möglichen Expansionen Schritt halten zu können. Die Emittentin verfügt über keine eigenen IT-Systeme. Sie ist in die Systemumgebung der s Bausparkasse eingebunden und nutzt deren Hardwarekomponenten sowie die Software der s IT Solutions AT Spardat GmbH ("**s IT Solutions**"), von denen sie abhängig ist und auf die sie keinen unmittelbaren Einfluss hat. Die s Bausparkasse sowie die s IT Solutions könnten nicht in der Lage sein, notwendige Modernisierungen zeitgerecht umzusetzen und umgesetzte Modernisierungen könnten nicht wie geplant funktionieren. Neben den durch Fehler des IT-Systems verursachten Kosten könnte die Emittentin von Aufsichtsbehörden verhängte Bußgelder zahlen müssen, wenn die IT-Systeme der s Bausparkasse sowie der s IT Solutions es der Emittentin nicht ermöglichen, die anwendbaren bankrechtlichen Vorschriften oder Berichtsverpflichtungen einzuhalten. Folglich kann jede Störung des IT-Systems der s Bausparkasse sowie der s IT Solutions einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin haben.

Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Emittentin erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen.

Es gibt zahlreiche einschlägige Initiativen zur Entwicklung neuer bzw Umsetzung und Änderung bestehender auf die europäischen Kreditinstitute, einschließlich der Emittentin, anwendbarer aufsichtsrechtlicher Anforderungen. Zu diesen Initiativen, die fortlaufend die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessern sollen (auch als Reaktion auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa), zählen unter anderem die folgenden:

- *Basel III und CRD IV-Paket.* Im Juni 2011, im Januar 2013 und im Oktober 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking*

Supervision – "**BCBS**") sein (endgültiges) als Basel III bekanntes internationales aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kreditinstitute, das aus einem umfassenden Paket an Reformmaßnahmen besteht, was die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement des Bankensektors stärken soll. Die wichtigsten Teile von Basel III wurden durch das CRD IV-Paket in europäisches Recht umgesetzt, i.e. die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**").

Insbesondere das CRD IV Paket erhöhte (weiter) die Erfordernisse an die Qualität und Quantität von aufsichtsrechtlich erforderlichem Kapital (Eigenmittel) sowie die Mindesteigenmittel für derivative Positionen und führte neue Liquiditätsvorschriften sowie eine Leverage Ratio ein. Die Leverage Ratio Anforderungen werden wahrscheinlich auf EU Ebene ab 1.1.2018 harmonisiert. Bis dahin können die Aufsichtsbehörden diese Maßnahmen, so wie sie es für angemessen erachten, anwenden.

Die CRR (eine EU Verordnung, die in den EU Mitgliedsstaaten ohne nationale Umsetzung unmittelbar anwendbar ist) sowie das österreichische Bundesgesetz zur Umsetzung der CRD IV in österreichisches Recht (und bestimmte in Zusammenhang stehende Verordnungen), welches Änderungen des BWG beinhaltet, sind seit 1.1.2014, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, anzuwenden.

- *CRD V / CRR II*. Am 23.11.2016 veröffentlichte die Europäische Kommission Konsultationsdokumente zur Überarbeitung des CRD IV-Pakets, der BRRD und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (*Single Resolution Mechanism Regulation* - *SRMR*). Die Konsultationsentwürfe enthalten unter anderem die folgenden zentralen Elemente: (i) risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien; (ii) eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute; und (iii) eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken. Die Konsultationsentwürfe wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme übermittelt. Derzeit können keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen beeinträchtigt, gemacht werden.
- *Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln*. Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden verschiedene existierende Eigenmittelinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre aufsichtsrechtliche Anerkennung als Eigenmittel schrittweise verlieren oder in niedrigere Kategorien als jene, in denen sie ursprünglich erfasst wurden, fallen. Beispielsweise werden existierende Hybridkapitalinstrumente als

zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1* – "**AT 1**") über einen bestimmten Zeitraum auslaufen.

- *Kapitalpuffer.* Die Artikel 128 bis 140 CRD IV führen Bestimmungen ein, die von den Instituten fordern, dass sie zusätzlich zum CET 1 Kapital, welches zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und etwaiger zusätzlicher Pillar II-Eigenmittelanforderungen dient, über die neu definierten speziellen Kapitalpuffer verfügen. In Österreich, wurden diese Bestimmungen in nationales Recht in den §§ 23 bis 23d des BWG umgesetzt. Die meisten dieser Pufferanforderungen werden stufenweise beginnend mit 1.1.2016 bis 1.1.2019 eingeführt. Am 1.1.2016 trat die österreichische Kapitalpufferverordnung ("**KP-V**") der FMA, welche auch die Empfehlungen des Finanzmarktstabilitätsgremiums (*FMSG*) umsetzt, in Kraft. Die KP-V bestimmt (i) die Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferquote gemäß § 23a (3) BWG; (ii) die Festlegung der Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit und für systemisches Klumpenrisiko (= Systemrisikopuffer) gemäß § 23d (3) BWG, die auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; (iii) die Festlegung des Kapitalpuffers für systemrelevante Institute ("**O-SII Puffer**") gemäß § 23c (5) BWG, der auch auf konsolidierter Ebene zu ermitteln ist; und (iv) die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 23a (3)(1) BWG und § 24 (2) BWG (letzteres betrifft die Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrages).

Gemäß der KP-V beträgt die antizyklische Kapitalpufferquote für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen 0,00%. Gemäß der K-PV wird der Emittentin kein Systemrisikopuffer und kein O-SII Puffer auferlegt.

- *BCBS Überarbeitung der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen.* Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, überarbeitet der BCBS die standardisierten Ansätze der Kapitalanforderungsregelwerke für Kreditrisiko, Marktrisiko und für operationelles Risiko. Diese Überarbeitungen umfassen die standardisierten und internen Modellansätze für alle Risikotypen. Der BCBS arbeitet auch an der Entwicklung eines Regelwerkes für eine Kapitaluntergrenze, das auf den überarbeiteten standardisierten Ansätzen für alle Risikotypen basiert. Dieses Regelwerk wird die aktuellen Kapitaluntergrenzen für Kreditinstitute ersetzen, die interne Modelle verwenden, welche auf dem Basel I Standard basieren. Der BCBS wird die Kalibrierung neben der weiteren Arbeit betreffend die Überarbeitung des risikobasierenden Kapitalregelwerks berücksichtigen. Sowohl die finale Kalibrierung der vorgeschlagenen neuen Regelwerke durch den BCBS als auch folglich wie und wann diese in der EU umgesetzt werden, ist weiterhin unsicher. Daher können derzeit keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen beeinträchtigt, gemacht werden.
- *Gesetzgebung zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten.* Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("*Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates*") (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**") wurde in Österreich durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") umgesetzt, das am 1.1.2015 in Kraft trat. Die BRRD bzw das BaSAG schafft ein Rahmenwerk für die Sanierung und

Abwicklung von Kreditinstituten und verlangt von den Instituten unter anderem die Ausarbeitung von "Sanierungsplänen", die bestimmte Regelungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Finanzinstituts im Falle einer erheblichen Verschlechterung seiner finanziellen Position enthalten. Darüber hinaus müssen die Institute jederzeit Mindestanforderungen an Eigenmitteln und anrechenbaren Verbindlichkeiten ("**MREL**") erfüllen, die durch die Abwicklungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Maßnahmen, die im Zuge der BRRD und des BaSAG getroffen werden, können auch negative Auswirkungen auf Schuldtitel haben (insbesondere auf nachrangige Schuldverschreibungen, aber unter bestimmten Umständen auch auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen), da sie es den Abwicklungsbehörden ermöglichen anzuordnen, solche Instrumente abzuschreiben oder in CET 1-Instrumente umzuwandeln (vgl dazu näher den Risikofaktor "*Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).*"). Abgesehen von der Möglichkeit, ein potentielles Zielobjekt von in der BRRD bzw. im BaSAG geregelten Abwicklungsinstrumenten und anderen Maßnahmen zu sein, kann die Emittentin ein mögliches Zielobjekt nationaler Insolvenzverfahren sein.

- *Der einheitliche Abwicklungsmechanismus für europäische Kreditinstitute.* Der einheitliche Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism - "**SRM**"*), der im Januar 2016 operativ gestartet ist, stellt neben dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – "**SSM**"*) und dem gemeinsamen Einlagensicherungssystem ein Element der Bankenunion dar. Dieser dient zur Zentralisierung der Schlüsselkompetenzen und -ressourcen, um bei Zusammenbruch eines Kreditinstituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einzugreifen. Der SRM ergänzt den SSM und hat das Ziel zu gewährleisten, dass falls ein Kreditinstitut, das dem SSM unterliegt, ernste Schwierigkeiten hat, dessen Abwicklung effizient mit minimalen Kosten für die Steuerzahler und die Realwirtschaft bewältigt werden kann. Die Interaktion und Kooperation zwischen den Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden ist ein zentrales Element des SRM. Der SSM wird zur Unterstützung des SRM bei der Überprüfung der Abwicklungspläne herangezogen, um eine Duplizierung der Aufgaben zu vermeiden.

Grundlage des SRM sind zwei Rechtsinstrumente: (i) eine SRM-Verordnung, die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt und weitgehend die Regelungen der BRRD über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wiedergibt; und (ii) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund – "**SRF**"*).

Die EU-Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Bankenunion sind, müssen den SRF innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren mit einer Zielausstattung von mind. 1% der abgedeckten Einlagen einrichten. Während dieses Übergangszeitraums soll der durch die SRM-Verordnung geschaffene SRF nationale Kompartimente für die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen. Die Mittelausstattung dieser Kompartimente soll über einen Zeitraum von acht Jahren schrittweise vergemeinschaftet werden, beginnend mit einer 40%igen Vergemeinschaftung im ersten Jahr (dh 2016).

- *MREL.* Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD mit Wirkung vom 1.1.2016 voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der gesamten Verbindlichkeiten und den Eigenmitteln berechnet und von der

maßgeblichen Abwicklungsbehörde festgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang ergänzt eine Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission die BRRD in Bezug auf technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Kriterien im Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("**MREL Delegierte Verordnung**") verabschiedet. Die MREL Delegierte Verordnung erlaubt den Abwicklungsbehörden, den Instituten einen Übergangszeitraum zu ermöglichen, um die anwendbaren MREL Anforderungen zu erreichen. Jede Abwicklungsbehörde muss eine eigene Festsetzung der geeigneten MREL Anforderung für jede Gruppe oder jedes Institut innerhalb ihrer Jurisdiktion durchführen, welche von der Lösbarkeit, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und von anderen Charakteristika jedes Instituts abhängt. Berücksichtigungsfähige Posten für die Einbeziehung in MREL werden die Eigenmittel eines Instituts (iSd CRR) sowie die "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" umfassen, welche Verbindlichkeiten sind, die nicht zu den Eigenmittel zählen, vom bail-in nicht ausgeschlossen sind und die Instrumente beinhalten können, die unter anderem begeben und voll einbezahlt sind, eine Fälligkeit von zumindest einem Jahr haben (bzw für den Investor kein Rückzahlungsrecht innerhalb eines Jahres vorsehen) und sich nicht aus Derivaten ergeben.

Am 19.7.2016 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority – "EBA"*) eine öffentliche Konsultation über ihren Zwischenbericht zur Umsetzung und Ausgestaltung von MREL begonnen. Dieser Zwischenbericht ist an die Europäische Kommission gerichtet und informiert über einen zukünftigen Gesetzesvorschlag zur Umsetzung des Standards zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity – TLAC*) des Finanzstabilitätsrats (*FSB*) in der EU und über die Überprüfung von MREL. Weitere Elemente sollen vom finalen Bericht der EBA umfasst sein. Da sich sowohl die EU Gesetze als auch die Vorgehensweisen der Abwicklungsbehörden betreffend MREL noch entwickelten, könnten zukünftig die aufsichtsrechtlichen Standards sowie die einzelnen Anforderungen an Institute zu MREL Änderungen unterliegen.

Gemäß der MREL Delegierten Verordnung ist es aber möglich, dass die Emittentin einen wesentlichen Betrag an zusätzlichen MREL berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich, möglicherweise, weiterer Tier 2 Instrumente und/oder anderer Schuldtitel, die im Rang vor nachrangigen Schuldverschreibungen stehen (könnten)) begeben müsste, um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.*").

- *EU-weite Stresstests der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.* Eine der Aufgaben der EBA ist es, die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte sowie die Stabilität des Finanzsystems in der EU zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die EBA beauftragt, die Marktentwicklungen zu überwachen und einzuschätzen sowie Trends, potentiellen Risiken und Schwachstellen, die von mikro-prudenzieller Ebene stammen, zu identifizieren. Eines der ersten Aufsichtsinstrumente, um eine solche Analyse durchzuführen, ist der EU-weite Stresstest: Diese regelmäßigen EU-weiten Stresstests werden von unten nach oben (*bottom-up fashion*) durchgeführt, wobei einheitliche Methoden, Szenarien und zentrale Annahmen verwendet werden, die von der EBA in Kooperation mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (*ESRB*), der EZB und der EU Kommission entwickelt wurden.

Der Schwerpunkt des zuletzt im Jahr 2016 durchgeführten Stresstests war die Festlegung der Pillar II Anleitung für Kreditinstitute zur Erhaltung von Kapital, das den Prozess der

Wiederherstellung und das Kreditwesen in der Realwirtschaft unterstützen kann. Der EU-weite Stresstest 2016 umfasste keine "Bestanden/Nicht Bestanden" Schwelle. Stattdessen war er in einer Weise konzipiert, um die laufenden Aufsichtsbestrebungen zur Erhaltung des Prozesses zur Wiederherstellung des EU Bankensektors zu unterstützen. Er ist daher ein wichtiger Beitrag zum aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess 2016.

- *MiFID II und MiFIR.* Die derzeitigen europäischen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte, die durch die Richtlinie 2004/39/EG festgelegt wurden, werden durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Markets in Financial Instruments Regulation - "MiFIR"*) aktualisiert. Aufgrund einer Verschiebung wird der (neue) Termin für die Anwendung der 3.1.2018 sein und die Umsetzung der MiFID II in nationales Recht ist per 3.7.2017 erforderlich. Da MiFID II und MiFIR aufsichtsrechtliche Änderungen betreffend Derivate und andere Finanzinstrumente bewirken werden, wird es erhöhte Kosten und erhöhte aufsichtsrechtliche Anforderungen geben. Da diese Änderungen derzeit noch in der Umsetzung sind, müssen die vollen Auswirkungen von MiFID II und MiFIR noch geklärt werden.
- *Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards.* Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin auswirken. Außerdem könnte dies einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet.

In Zukunft können zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher (neuen oder geänderten) Gesetze und Vorschriften sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und könnten nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Finanz-, die Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Änderungen der aktuellen Definition von Eigenmittel könnten zur Minderung des anrechenbaren Kapitals der Emittentin und/oder zur Minderung der RWA der Emittentin führen. Es kann nicht garantiert werden, dass im Falle einer Änderung der geltenden Vorschriften, angemessene Übergangsregeln oder -fristen zur Anwendung kommen, die es der Emittentin erlauben, ausgebuchte Eigenmittelinstrumente rechtzeitig oder zu günstigen Konditionen zurückzuzahlen oder zu ersetzen.

Aus diesen Gründen benötigt die Emittentin unter Umständen in Zukunft zusätzliche Eigenmittel, um die Kapitalanforderungen zu erfüllen. Solches Kapital, sei es in Form von Stammkapital oder anderen Kapitalinstrumenten, die als Eigenmittel anerkannt werden, kann möglicherweise nicht bzw nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen.

Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin zusätzlichen Kosten und Verbindlichkeiten aussetzen und verlangen, dass sie die Durchführung ihres Geschäfts ändert oder sonst wie einen negativen Einfluss auf das Geschäft, die Produkte und Dienstleistungen, die

sie anbietet, und auf den Wert ihres Vermögens haben. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage ist, ihr anrechenbares Kapital (bzw. ihre Kapitalquoten) ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen und/oder die (anderen) aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, kann es zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen und/oder die zuständigen Behörden können Geldstrafen, Strafmaßnahmen oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen. Der Eintritt all dieser Folgen kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben.

Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Wertpapierinhaber liegen.

Die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb des Sparkassensektors, insbesondere bei der s Bausparkasse, zahlreiche weitere Funktionen inne. Aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen könnten sich Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder der Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") und/oder der Inhaber von Partizipationsrechten (die "**Partizipanten**" und zusammen mit den Anleihegläubigern die "**Wertpapierinhaber**") liegen.

Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Wertpapierinhaber liegen.

Die Erste Bank hält 90,28 % des Grundkapitals der Emittentin. Mit dieser Mehrheit kann diese Mehrheitseigentümerin, unter Umständen im Zusammenwirken mit anderen Aktionären, im Einklang mit dem Aktiengesetz wichtige Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Emittentin kontrollieren und Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Wertpapierinhaber liegen. Insbesondere kann die Hauptversammlung der Emittentin (bei der die Partizipanten kein Stimmrecht haben) beschließen, die Partizipationsrechte vorzeitig zurückzuzahlen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass durch Zeichnung der Schuldverschreibungen den Gläubigern dieser Schuldverschreibungen kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin zusteht.

Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Im Einklang mit der BRRD / dem BaSAG und dem SRM muss jedes Institut sicherstellen, dass es jederzeit (auf Einzelinstituts- und konsolidierter Ebene) Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllt. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was die Möglichkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich nachteilig beeinflussen könnte.

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies führt zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.

Der SRM sieht den einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund - SRF*) vor, an den alle Kreditinstitute in den teilnehmenden EU Mitgliedstaaten Beiträge abführen müssen.

Außerdem, anders als in der Vergangenheit, gibt es in der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (*Directive on Deposit Guarantee Schemes – "DGSD"*) Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes - DGS*). Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der *ex-ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme 0,8% der gedeckten Einlagen, die von den Kreditinstituten bis zum Endtermin (3.7.2024) eingezogen werden. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds daher bis 3.7.2024 (Endtermin) aufzubauen.

In der Vergangenheit erforderten die verpflichtenden Einlagensicherungssysteme in Österreich keine *ex-ante* zu leistenden Beiträge, sondern sie haben die Mitglieder der Einlagensicherungssysteme nur zu *ex-post* zu leistenden Beiträgen verpflichtet, nachdem die Einlage eines Mitglieds nicht mehr gedeckt war (schützendes Ereignis). Daher führt die Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht, die *ex-ante* Beiträge vorsieht, zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin.

Neben diesen *ex-ante* Beiträgen, müssen die Kreditinstitute gegebenenfalls bestimmte zusätzliche (*ex-post*) zu leistende Beiträge in einem bestimmten Ausmaß leisten.

Die Errichtung des SRF sowie die *ex-ante* zu leistenden Beiträge der Einlagensicherungssysteme führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin und haben daher negative Auswirkungen auf die finanzielle Position der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist ua auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Bemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist. Diese wird allenfalls vermindert um gesicherte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verpflichtungen von sich in Abwicklung oder Restrukturierung befindlichen Kreditinstituten, bestimmte Verbindlichkeiten, für die die Republik Österreich die Haftung übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Die Höhe der Stabilitätsabgabe beträgt 0,09 % für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Mrd überschreiten und EUR 20 Mrd nicht überschreiten, und 0,11 % für jene Teile, die einen Betrag von EUR 20 Mrd überschreiten. Hinzu kommt für die Kalenderjahre bis einschließlich 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines

Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut bzw eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Gemäß einer Veröffentlichung des Rates der Europäischen Union vom 8.12.2015 sollen anfänglich Aktien und Derivate besteuert werden. Alle Teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Estland sind zu den Kernpunkten der Steuerbemessungsgrundlage, jedoch nicht zu den jeweiligen Steuersätzen übereingekommen. Es ist ungewiss, ob überhaupt eine FTS eingeführt werden wird. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene FTS hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, falls eingeführt, unter bestimmten Umständen auf gewisse Transaktionen von Schuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) anwendbar sein. Sollte eine FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führen könnte und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Künftigen Inhabern der Schuldverschreibungen wird geraten, professionelle Beratung hinsichtlich der FTS einzuholen.

Die Emittentin ist Risiken in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften (*Hedging*) ausgesetzt.

Zur Absicherung bestimmter Risiken aus Geschäften verwendet die Emittentin derivative Instrumente. Falls der Emittentin beim Abschluss dieser Derivatverträge Fehler unterlaufen sind (zB die Fristen des Derivats nicht mit jenen des abzusichernden Geschäfts übereinstimmen – *Mismatch*) kann es dazu kommen, dass die betreffenden Risiken aus diesen Geschäften nicht richtig abgesichert sind und die Emittentin aus diesen Geschäften höhere Risiken als erwartet tragen muss. Weiters unterliegt die Emittentin dem Risiko des Ausfalls von Gegenparteien der Absicherungsgeschäfte, wodurch die abzusichernden Geschäfte ebenso ungesichert wären. Fehler beim Abschluss von Absicherungsgeschäften oder der Ausfall von Gegenparteien der Emittentin bei diesen Absicherungsgeschäften können die Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

Es besteht das Risiko des Wegfalls der Steuerbegünstigung für Anleger ua bei Unmöglichkeit einer widmungskonformen Verwendung von Emissionserlösen durch die Emittentin.

Die Emittentin muss gemäß WohnbauförderG sowie den Einkommensteuerrichtlinien 2000 des Bundesministeriums für Finanzen idF GZ BMF-010203/0233-VI/6/2015 vom 25.8.2015 die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu mindestens 65 % zur Finanzierung von Wohnbauten im weiteren Sinne einsetzen. Zusätzlich muss die Emittentin den Emissionserlös bis zum Ablauf des dritten auf das Jahr der Emission folgenden Wirtschaftsjahres zur Finanzierung des Wohnbaus im engeren Sinn tatsächlich einsetzen; dieses Erfordernis ist erreicht, wenn der Emissionserlös den Kreditnehmern bis zu diesem Zeitpunkt zu mindestens 80 % zugezählt ist. Rücklaufende Gelder sind revolving wieder zur Wohnbaufinanzierung einzusetzen, sodass zumindest 80 % des durchschnittlichen Emissionserlöses widmungsgemäß verwendet sind. Es besteht das Risiko, dass eine widmungskonforme Verwendung zukünftig nicht jederzeit möglich sein wird, wodurch die Anleger die steuerlichen Begünstigungen nicht nutzen könnten. Auch eine für Anleger nachteilige Änderung des WohnbauförderG oder dessen Auslegung, die zu einem Wegfall von Steuerbegünstigungen für Anleger führt, kann nicht ausgeschlossen werden.

RISIKEN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Die Wertpapiere sind keine geeignete Anlageform für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung in Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken in Zusammenhang mit einer Veranlagung in Wertpapiere zu tragen und/oder ein ausreichendes Verständnis der Emissionsbedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsänderungen und weitere Faktoren, die auf die Wertpapiere auswirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob eine Anlage in Wertpapiere für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben aussagekräftig beurteilen zu können;
- Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben, mit deren Hilfe er, unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und der in Erwägung gezogenen Wertpapiere, den Einfluss der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann;
- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit den maßgeblichen Finanzmärkten vertraut sein; und
- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen bzw ihrer Wandlung in Partizipationsrechte nicht fest (Marktpreisrisiko).

Während ihrer Laufzeit kann der Marktpreis der Wertpapiere unterhalb des vom Anleger investierten Kaufpreises liegen. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein durch die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis der Wertpapiere und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinsen bzw Dividenden abzüglich etwaiger Gebühren oder Transaktionskosten. Bei einer Rückzahlung der Partizipationsrechte bestimmt sich die Rendite oder der Verlust aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag inklusive zwischenzeitlich erhaltener Zins- und Dividendenzahlungen und dem für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis. Liegt der Wert des Rückzahlungsbetrags unterhalb dieses Kaufpreises plus zwischenzeitlich erhaltener Zinsen und etwaiger Dividenden, so erleidet der Anleger einen Verlust. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Wertpapiere können den Marktpreis der Wertpapiere zusätzlich negativ beeinträchtigen.

Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Zinsaufschlag (*Credit Spread*) der Emittentin verändert (*Credit Spread-Risiko*).

Unter dem *Credit Spread* versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Inhaber einer Schuldverschreibung zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. *Credit Spreads* werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen bzw -armen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die *Credit Spreads* beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Wiederbeschaffungsquote (*Recovery Rate*), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen Einfluss entfalten. Für Anleger besteht das Risiko, dass der *Credit Spread* der Emittentin ansteigt, was den Kurs der Schuldverschreibungen sinken lassen würde. Weiters besteht das Risiko, dass es aufgrund der Veränderung des *Credit Spreads* der Emittentin zu Marktpreisschwankungen während der Laufzeit der Wertpapiere kommen kann. Dieses Risiko kommt zum Tragen, wenn Wertpapiere während der Laufzeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Wertpapiere desto größer sind die Marktpreisschwankungen.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung (einschließlich Stufenzinssatz) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.

Inhaber von fixverzinsten Schuldverschreibungen (oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinsten Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit (das "**Marktzinsniveau**") typischerweise täglich. Wenn sich das Marktzinsniveau ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie das Marktzinsniveau ist. Wenn das Marktzinsniveau fällt, steigt der Marktpreis von fixverzinsten Wertpapieren typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie das Marktzinsniveau ist. Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen ist, desto größer sind die Marktpreisschwankungen. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder inflationsindexgebundener Verzinsung tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder inflationsindexgebundener Verzinsung (oder mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Periode) tragen das Risiko schwankender Marktzinssiveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinssiveaus ist es nicht möglich, die Rendite von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder inflationsindexgebundener Verzinsung im

Vorhinein zu bestimmen. Abhängig vom zugrundeliegenden Referenzsatz oder Index und der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, unterliegen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder inflationsindexgebundener Verzinsung üblicherweise einer hohen Volatilität. Sind Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder inflationsindexgebundener Verzinsung derart strukturiert, dass sie einen Partizipationsfaktor, Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten als jener von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder inflationsindexgebundener Verzinsung, die solche Merkmale nicht enthalten. Die Marktpreisentwicklung von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder inflationsindexgebundener Verzinsung hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus oder der Inflation, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises der Schuldverschreibungen kommen. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen des Marktzins- oder Inflationsniveaus während einer Zinsperiode auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen können. Die Emittentin kann diese Faktoren nicht beeinflussen.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung unterliegen dem Risiko einer nachteiligen Wertentwicklung des den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Index.

Die Höhe des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes von Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung hängt von der Entwicklung des Unrevidierten harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum³ ohne Tabakwaren (HICP – all items excluding tobacco – Index (2010 = 100) Euro area) ab (der "**Index**"). Der Index ist eine Kennzahl, mit der Veränderungen der Preise bestimmter in einem Warenkorb enthaltener Waren im Zeitablauf dargestellt werden. Der Index wird von der Europäischen Kommission - Eurostat (der "**Indexsponsor**") berechnet. Der Kurs des Index wird auf Basis der darin enthaltenen Indexbestandteile errechnet. Es besteht das Risiko einer für die Anleihegläubiger nachteiligen Wertentwicklung der Indexbestandteile sowie einer geänderten Zusammensetzung des Index, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung nachteilig beeinflussen können, da der Marktpreis der Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die mit den Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung erzielbare Rendite beeinflusst wird, die im Falle einer nachteiligen Entwicklung des Index ebenfalls sinkt. Die Zusammensetzung und die Berechnung des Index erfolgt durch den Indexsponsor. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung, Gewichtung und Wertentwicklung des den Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung zugrunde liegenden Index. Die Kursentwicklung des Index, an die die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung gebunden ist unterliegt zusätzlichen Risiken, wie unter anderem dem Warenpreissisiko und politischen und allgemeinen wirtschaftlichen Risiken. Weder anhand des aktuellen noch des historischen Kurses des Index können Rückschlüsse auf die

³ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2010. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit Januar 2011, Lettland seit Januar 2014 und Litauen seit Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

zukünftige Kursentwicklung des Index gezogen werden. Der Anleger trägt das Risiko, dass sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung und/oder die Höhe der Zinszahlung, denen der Index als Basiswert zugrunde liegt, zu seinem Nachteil entwickelt und der Anleger das eingesetzte Kapital, zum Teil oder zur Gänze verlieren kann. Je volatil der Index ist, umso größer ist das Risiko, dass der Anleger keine Zinszahlungen erhält und/oder der Marktpreis der Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung sinkt.

Bei Schuldverschreibungen mit Höchstzinssatz wird die Höhe der Zinsen niemals über den Höchstzinssatz hinaus steigen.

Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung bzw. mit inflationsindexgebundener Verzinsung aufweisen, können auch einen Höchstzinssatz beinhalten. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe der variablen Zinsen bzw. der inflationsindexgebundenen Zinsen niemals darüber hinaus steigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinaus gehenden, Entwicklung des Referenzsatzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Anleger sollten bedenken, dass Schuldverschreibungen, die über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, typischerweise auch Ausstattungsmerkmale aufweisen, die nachteilig für Anleihegläubiger sind (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als vergleichbare Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Anleger sind dazu angehalten, selbst zu beurteilen, ob der positive Effekt, den etwaige für sie vorteilhafte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen haben können, den höheren Preis oder andere, für die Anleger negativen Ausstattungsmerkmale, aufwiegt.

Die Schuldverschreibungen sehen kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor, weshalb die Anleihegläubiger keine Möglichkeit haben, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen vor. Daher trägt ein Anleihegläubiger grundsätzlich das Risiko, im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung der Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Die Emittentin hingegen könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung der Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw. die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

Gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere kann die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (im Fall von Zinsen) und von 30 Jahren (im Fall von Kapital) gekürzt werden. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Wertpapierinhaber die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Wertpapierinhaber im Gegensatz zu Wertpapierinhabern von Schuldinstrumenten, deren Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die Emissionsbedingungen der Wertpapiere kürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen.

Von einem Kauf der Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des Risikos eines deutlich höheren Verlusts abgeraten.

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, werden darauf hingewiesen, dass die laufenden Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen unter dem Zinssatz des aufgenommenen Kredites liegen können. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wenn die Emittentin mit Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Verzug gerät oder der Marktpreis erheblich sinkt, kann der Anleger einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Dadurch kann sich die Höhe des möglichen Verlusts erheblich vergrößern. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Zinszahlungen und/oder dem Verkaufs- oder Rückzahlungserlös der Schuldverschreibungen teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die durch die Wertpapiere verbrieften Ansprüche und Forderungen sind nicht von einer gesetzlichen Sicherungseinrichtung (Einlagensicherung bzw Anlegerentschädigung) gesichert. Die Emittentin ist kein Mitglied der gesetzlich vorgesehenen Sicherungseinrichtung des Sparkassensektors, die den Zweck hat, als Einlagensicherung des Sektors auch Forderungen, die von einem Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind, zu gewährleisten, allerdings sind Forderungen aus Schuldverschreibungen und Eigenmittelbestandteile von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin können die Anleger daher nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals (allenfalls samt ausstehender Zinszahlungen) von dritter Seite rechnen.

Anleger erhalten Zahlungen auf die Wertpapiere in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.

Da die Wertpapiere in Euro begeben werden und auch die auf die Wertpapiere allenfalls entfallende Verzinsung bzw Dividenden in Euro berechnet und ausbezahlt wird, besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Veranlagung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, da sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Wertpapiere verringern können. Solche Anleger sind daher, neben den anderen Risiken, noch dem Währungsrisiko ausgesetzt und können folglich, selbst bei ausbleibender Realisierung anderer Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren, allein aufgrund von Wechselkursschwankungen Verluste erleiden.

Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss.

Für die Anleger besteht das Risiko, dass sie die möglichen Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Wertpapieren nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagen können, wie das in den Wertpapieren veranlagte Kapital.

Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu den Wertpapieren vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den die Anleger im Falle der Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zins- bzw Dividendenzahlungen auf die Wertpapiere leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang zu den Schuldverschreibungen stehen und im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz der Emittentin vollständig beglichen werden müssen, bevor Rückzahlungsansprüche aus den Partizipationsrechten befriedigt werden.

Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Marktpreis der Wertpapiere als auch die Höhe der Zins- bzw Dividendenzahlungen negativ beeinflussen.

Die konkrete Steuerrechtslage (Gesetze, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur) kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin beeinflussen und damit auch den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere sowie die von den Anlegern erzielten Ausschüttungen auf das mit der Zeichnung der Wertpapiere investierte Kapital negativ beeinflussen. Insbesondere eine Änderung der Steuerrechtslage zur Wohnbauförderung und der damit verbundenen steuerlichen Begünstigung von Wohnbauwandelanleihen wie den Schuldverschreibungen kann den Wert und die Höhe der Ausschüttungen auf die Wertpapiere (auch bereits emittierte Wertpapiere) wesentlich nachteilig beeinflussen. Die Höhe der Ausschüttung nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Schuldverschreibungen bzw deren Wandlung in Partizipationsrechte eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Marktpreis von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf

Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Wertpapiere bezahlten Zinsen bzw Dividenden, wird die Rendite der Wertpapiere negativ und Anleger erleiden Verluste.

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben.

Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere werden österreichischem Recht unterliegen. Anleger sollten daher beachten, dass das geltende österreichische Recht unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie das Recht anderer Rechtsordnungen. Des Weiteren kann hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden.

Inhaber von Schuldverschreibungen, die in den Handel im Dritten Markt einbezogen sind, unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Sind die Schuldverschreibungen in den Handel in dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt einbezogen kann die Einbeziehung der Schuldverschreibungen gemäß den Regeln des Dritten Markts von der Wiener Börse aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder die "Bedingungen für den Betrieb des Dritten Marktes", beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handelsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleihegläubiger die damit verbundenen Risiken tragen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleihegläubiger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleihegläubiger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Anleihegläubiger.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser bestehen bleibt, falls er sich entwickelt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Für Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden wird es zum

Emissionszeitpunkt keinen liquiden Markt geben. Unter dem Prospekt kann die Emittentin nicht in einen Markt einbezogene Schuldverschreibungen begeben sowie solche, für die ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility*, "MTF") im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID) geführten Dritten Markt gestellt wurde. Die Emittentin gibt keine Zusicherung zur Liquidität der Schuldverschreibungen ab, gleichgültig ob diese in den Handel am Dritten Markt einbezogen sind oder nicht. Unabhängig von einer allfälligen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer MTF gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auch falls sich eine Person dazu bereiterklärt, durch das Stellen von An- und Verkaufsangeboten für die Schuldverschreibungen, nicht aber für die Partizipationsrechte, einen Sekundärmarkt für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen bereitzuhalten (diesfalls ist dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben), ist sie dazu aber nicht verpflichtet und kann ihre diesbezügliche Tätigkeit jederzeit einstellen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Wertpapiere zu gewährleisten oder die Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt anzustreben.

Der Umstand, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer MTF möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht in den Handel an einer MTF einbezogenen Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Sind die Schuldverschreibungen nicht in den Handel an einer MTF einbezogen, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und sie weisen eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel auf. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben.

Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Am 12.6.2014 wurde die BRRD veröffentlicht. Das BaSAG, das die BRRD in Österreich umsetzt, trat am 1.1.2015 in Kraft. Ziel der BRRD ist es, den relevanten Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Diese Abwicklungsbehörden (in Österreich die FMA) erhalten die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung, die vor oder bei Eintritt der Abwicklung angewendet werden können, um sicherzustellen, dass unter anderem die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit des emittierenden Instituts vollständig Verluste absorbieren. Die relevante Abwicklungsbehörde kann auch das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) in der Abwicklung mit dem Ziel anwenden, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer *going-concern* Basis weiterzuführen. Dementsprechend können die Abwicklungsbehörden verpflichtet werden anzuordnen, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Posten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 items* – "CET 1") (zB Stammaktien oder andere

Beteiligungsinstrumente) umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor eine Abwicklungsmaßnahme mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung ergriffen wurde (*statutory loss absorption* – gesetzliche Verlustbeteiligung). Die Abwicklungsbehörden sollen die Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf die gesetzliche Verlustbeteiligung derart ausüben, dass (i) CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben werden; und (ii) danach, sofern CET 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments* – "AT1") zu reduzieren oder umzuwandeln ist, um die relevanten Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren; und (iii) danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden ist, der Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments* – "Tier 2") zu reduzieren oder umzuwandeln ist; und im Falle eines Instruments der Gläubigerbeteiligung ebenfalls; (iv) danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren); und (v) falls immer noch nicht ausreichend, die übrigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf null reduziert oder umgewandelt werden. Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Herabschreibung oder Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Für die Zwecke der gesetzlichen Verlustbeteiligung ist der "Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit" der Zeitpunkt, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Institution die Voraussetzungen für die Abwicklung nicht erfüllt bzw voraussichtlich nicht erfüllen wird, dh:
 - (a) die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend) aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;
 - (b) die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (c) das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (d) eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt in bestimmten Formen zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität; und
2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die

Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und

3. im Fall der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung, sind Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich; oder
4. im Fall der Ausübung der Befugnisse zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten, sollte eine Gruppe als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn die Gruppe gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt bzw wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Feststellung stützen, dass die Gruppe in naher Zukunft gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstoßen wird, die ein Eingreifen durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, einschließlich, aber nicht eingeschränkt auf Grund der Tatsache, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die ihre gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht werden.

Die gesamte oder teilweise Herabschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder dem Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Gläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten. Die Anwendung einer solchen Befugnis ist höchst unvorhersehbar und bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnten den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen könnte die Emittentin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein.

Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Unter der Voraussetzung, dass die Emittentin die anwendbaren Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, hat die Abwicklungsbehörde gemäß § 58 BaSAG bestimmte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten, umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin herabzusetzen, einschließlich ihn auf null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin, eines relevanten Mutterinstituts oder eines

Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Emittentin übertragen werden, umzuwandeln;

- die Befugnis, die von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel zu löschen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, zu dem Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

Die Ausübung einer dieser Abwicklungsbefugnisse könnte negative Auswirkungen auf die Emittentin haben, insbesondere die vollständige oder teilweise Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

In einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG, welcher Artikel 108 BRRD in Österreich umsetzt, ist in Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, die folgende Insolvenzrangfolge für Einlagen anwendbar:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 DGSD festgelegte Deckungssumme überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang in Punkt (a) oben ist: (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.

Daher sollten Anleihegläubiger beachten, dass im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, und in allen vergleichbaren Verfahren (so wie Abwicklungsverfahren gemäß dem BaSAG) ihre Ansprüche nachrangig zu den oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüchen sein werden, und dass sie daher nur Zahlung auf ihre Ansprüche erhalten werden, wenn und soweit die oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüche vollständig beglichen wurden.

Mit dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.

Beim Erwerb und/oder der Veräußerung von Wertpapieren fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren

und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. All diesen Gebühren und Provisionen schmälern die effektive Rendite des Anlegers.

Neben den direkt mit dem Kauf der Wertpapiere verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Entscheidung über eine Anlage in Wertpapiere über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Wertpapieren anfallenden Zusatzkosten informieren. Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der Wertpapiere erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Abwicklung von Kauf und Verkauf von Wertpapieren erfolgt über das Clearing System der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich als Wertpapiersammelbank bzw die Erste Group Bank. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Wertpapiere vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anlegers von der Clearingstelle übertragen werden. Anleger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Anleger tragen daher das Risiko, dass die Abwicklung nicht ordnungsgemäß und/oder zeitgerecht abgewickelt wird.

Risiko in Zusammenhang mit der Wandlung der Schuldverschreibungen bzw Veranlagungsentscheidung hinsichtlich der Partizipationsrechte.

Die Entscheidung der Anleihegläubiger über eine Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte ("**Wandlung**") sollte sich – unter Berücksichtigung des möglichen Totalverlustes des eingezahlten Kapitals – an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Partizipationsrechte ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Partizipationsrechte, die mit ihm verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst danach über die Wandlung entscheiden. Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, dass eine Investition in Partizipationsrechte durch Wandlung der Schuldverschreibungen zu einem Totalverlust des Kapitals und zum gänzlichen oder teilweisen Ausfall der erwarteten Erträge führen kann.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.

Die Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen im Falle einer Wandlung können von der Emittentin aus allen gesellschaftsrechtlich zulässigen Vorgängen geschaffen werden (zB bedingtes Kapital, Kapitalerhöhung). Es kann aber nicht zugesichert werden, dass die Emittentin im Falle einer Wandlung von Schuldverschreibungen rechtzeitig und in ausreichendem Maß Partizipationsrechte zur Bedienung der Schuldverschreibungen zur Verfügung hat. Anleihegläubiger müssen für diesen Fall damit rechnen, dass sie ihre Schuldverschreibungen möglicherweise nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt in Partizipationsrechte wandeln können.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Wandlung der Schuldverschreibungen sind Anleger Risiken in Zusammenhang mit der Ausstattung der Partizipationsrechte ausgesetzt.

Die Partizipationsrechte, in die die Schuldverschreibungen gewandelt werden können, sind in ihren Grundzügen zwar in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen beschrieben, die tatsächliche Ausgestaltung wird sich aber nach den für die Partizipationsrechte maßgeblichen Emissionsbedingungen richten, die zur Zeit noch nicht feststehen und die von der Emittentin festgelegt werden. Anleger haben derzeit keine Möglichkeit, genaue Informationen über die Partizipationsrechte zu erlangen und es besteht das Risiko, dass die Partizipationsrechte für Anleger nachteilige Merkmale (wie zB eine fehlende KEST-Befreiung) aufweisen. Weiters kann auch nicht zugesichert werden, dass alle Anleger, die ihre Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte wandeln, Partizipationsrechte mit denselben Merkmalen erhalten, sondern ein Teil dieser Anleger kann Partizipationsrechte erhalten, die für Anleger nachteiligere Ausstattungsmerkmale als anderen Anlegern ausgegebene Partizipationsrechte aufweisen.

Partizipanten sind dem Bonitäts- bzw Kreditrisiko durch die Nachrangigkeit der Partizipationsrechte verstärkt ausgesetzt, da einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn und Gewinnverwendungsbeschluss der Emittentin vorliegt, und andererseits im Fall der Liquidation die Partizipationsrechte erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen die Emittentin bedient worden sind.

Das Kreditrisiko ist die Gefahr der Verschlechterung der Bonität der Emittentin als Schuldnerin bis hin zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Dies kann eine gänzliche oder teilweise Nichterfüllbarkeit von finanziellen Verpflichtungen durch die Emittentin zur Folge haben. Der Beachtung und Beurteilung dieses Risikos kommt insbesondere in Hinblick auf die internationale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise und deren weltweite unabsehbare Auswirkungen erhöhte Bedeutung zu.

Im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko ist die Nachrangigkeit der Partizipationsrechte wesentlich. Diese Nachrangigkeit bedeutet, dass einerseits nur insoweit Ausschüttungen auf die Partizipationsrechte geleistet werden, als ein entsprechender Gewinn der Emittentin vorliegt, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist und andererseits im Fall der Liquidation der Emittentin die Partizipationsrechte erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen die Emittentin bedient worden sind und noch ein Liquidationsgewinn vorhanden ist. "**Ausschüttungsfähige Posten**" meint den Gewinn am Ende des letzten Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationalen Rechtsvorschriften oder der Satzung des Instituts in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend vom Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des konsolidierten Abschlusses festgestellt werden. Daher verbriefen die Partizipationsrechte kein Recht auf Kapitalrückzahlung, sondern lediglich das Recht zur Beteiligung am Liquidationsgewinn der Emittentin nach Befriedigung der Forderungen aller vorrangigen Gläubiger. Im Fall einer Liquidation der Emittentin würden Anleger daher voraussichtlich – wenn überhaupt – nur einen geringen Betrag erhalten.

Für die Partizipanten besteht somit das Risiko, dass es der Emittentin unmöglich ist, Dividendenzahlungen auf Partizipationsrechte zu leisten, sofern die Emittentin überhaupt eine

Dividendenausschüttung auf die Partizipationsrechte beschließt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist das Ausfallsrisiko. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin keine Dividendenzahlungen leistet.

Bei Partizipationsrechten besteht eine nur beschränkte Gewinnberechtigung: Die Partizipanten haben nur insoweit einen Anspruch auf die Dividende, als ein Gewinn der Emittentin vorliegt und ein Ausschüttungsbeschluss der Hauptversammlung der Emittentin erfolgt.

Die Partizipanten haben nur insoweit einen Anspruch auf die auf die Partizipationsrechte zu leistende Dividende, als ein Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist) der Emittentin für ein Geschäftsjahr vorliegt und die Emittentin eine Ausschüttung beschließt. Die Emittentin leistet keine Gewähr für den zukünftigen Gewinn. Wenn kein Gewinn erzielt wird, darf keine Ausschüttung auf die Partizipationsrechte erfolgen. Doch selbst wenn ein Gewinn vorliegt, dürfen die Partizipanten nicht damit rechnen, dass sie jedenfalls eine Dividende erhalten. Über die Ausschüttung und Höhe der Dividende und damit über einen allfälligen Dividendenanspruch der Partizipanten für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin durch die Hauptversammlung in ihrem alleinigen Ermessen und die Partizipanten haben kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung der Emittentin. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Sollte die Emittentin beschließen, auf die Partizipationsrechte keine Dividendenzahlungen zu leisten, stellt dies keinen Verzugsfall dar und es kommt dadurch weder zu einer Zahlungsunfähigkeit noch einer Überschuldung oder einem sonstigen Ausfall der Emittentin. Da insgesamt keinerlei Gewähr für die Ausschüttung der auf die Partizipationsrechte zu leistenden Dividende besteht, sind die Partizipanten dem Risiko ausgesetzt, keine Dividenden zu erhalten.

Anleihegläubiger, die ihr Recht auf Wandlung ihrer Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und ihr Kapitalbetrag kann oder darf außer im Fall der Liquidation der Emittentin grundsätzlich nicht verringert, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Verringerung, eine Rückzahlung oder ein Rückkauf nicht erfolgen wird und allenfalls nur nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde möglich ist. Ferner haben die Partizipanten kein Recht, die Verringerung, Rückzahlung oder den Rückkauf der Partizipationsrechte zu fordern. Den Anleihegläubigern, die in Wandelschuldverschreibungen investieren und, muss daher bewusst sein, dass sie, sollten sie ihr Recht auf Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, den eingesetzten Kapitalbetrag zeitlich unbefristet nicht zurückverlangen können.

Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Dividendennachzahlung.

Die Dividendenzahlungen auf die Partizipationsrechte sind nicht kumulativ. Das bedeutet, dass, wenn die Emittentin für ein Geschäftsjahr keine oder nur eine reduzierte Ausschüttung einer Dividende auf die Partizipationsrechte beschließt, für Folgejahre keine Pflicht besteht, Nachzahlungen zu leisten, auch wenn in einem späteren Geschäftsjahr ein ausschüttungsfähiger Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist) vorliegt. Partizipanten können daher nicht erwarten, dass eine entfallene Dividende durch höhere Auszahlungen in kommenden Geschäftsjahren ausgeglichen wird.

Bei Partizipationsrechten besteht eine unbegrenzte Laufzeit und Unkündbarkeit durch den Partizipanten, sodass die Partizipanten den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für

eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind.

Das in den Partizipationsrechten verbriefte Kapital wird der Emittentin seitens der Partizipanten auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt, wobei sowohl die ordentliche Kündigung als auch die außerordentliche Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund) ausgeschlossen sind. Die Partizipationsrechte haben keinen Endfälligkeitstag und die Partizipanten haben kein Kündigungsrecht. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder andere Arten der effektiven Verringerung von Eigenmitteln durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht. Die Partizipationsrechte sind mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Für die Partizipanten besteht daher das Risiko einer unbefristeten Bindung ihres Kapitals an die Emittentin und einer ebensolchen Beteiligung an der Emittentin und an ihrem ungewissen, möglicherweise auch negativen wirtschaftlichen Verlauf. Daraus resultiert für die Partizipanten insbesondere das Risiko, alternative Veranlagungen, die für die Partizipanten möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, für welche Zwecke auch immer, nicht auf ihren Wunsch zurück zu erhalten.

Auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird, haben sie kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin.

Auch für den Fall, dass den Partizipanten ein Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin eingeräumt wird, gewähren die Partizipationsrechte ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin und die Partizipanten sind nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Einziehung oder Herabsetzung des in den Partizipationsrechten verbrieften Kapitalanteils. Partizipanten steht diesfalls auch kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipanten, auch wenn ihnen ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung eingeräumt wird, keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Erstellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipanten keinen Einfluss auf die Auflösung von Rücklagen nehmen und somit nicht erreichen, dass durch eine Auflösung von Rücklagen in Geschäftsjahren, in denen die Bilanz der Emittentin ein negatives Jahresergebnis ausweist, dennoch ein Jahresgewinn ausgewiesen und eine Dividendenzahlung auf die Partizipationsrechte erfolgen würde.

Partizipanten nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil. Partizipanten könnten daher im Fall einer Liquidation der Emittentin allenfalls einen bloß geringfügigen oder auch gar keinen Anteil am Liquidationsgewinn erhalten. Dadurch besteht das Risiko eines Totalverlustes des investierten Kapitals.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsrechten sind unbesichert und gleichrangig mit den Stammaktionären. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nehmen die Partizipanten erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil. Daher haben die Partizipanten so lange keine Zahlungsansprüche, bis sämtliche Gläubiger aus nachrangigen und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur Gänze befriedigt wurden und selbst dann

müssen sie einen allenfalls verbleibenden Restbetrag mit den im Vergleich zu den Partizipanten gleichrangigen Stammaktionären teilen. Partizipanten müssen daher mit dem Risiko rechnen, dass sie im Fall der Liquidation der Emittentin einen Totalverlust erleiden.

Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die tief nachrangigen Partizipationsrechte gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

Die Partizipationsrechte sind mit dem Recht auf Beteiligung an einem allfälligen Liquidationsgewinn verbunden. Die Höhe der Beteiligung der Partizipationsrechte am Liquidationsgewinn ergibt sich aus dem Verhältnis des in den Partizipationsrechten verbrieften Kapitals zu dem am Liquidationsgewinn ebenfalls beteiligten gleichrangigen Kapital, insbesondere Aktienkapital. Es besteht daher das Risiko, dass die Partizipanten im Falle der Liquidation der Emittentin nur einen sehr geringen Anteil am Liquidationsgewinn erhalten selbst wenn ein Liquidationsgewinn zur Verfügung stehen sollte.

Partizipationsrechte, die Instrumente des CET 1 gemäß Artikel 28 CRR darstellen, unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen. Demnach gilt für CET 1-Instrumente insbesondere Folgendes:

- sie tragen, gemessen an allen von der Emittentin begebenen Kapitalinstrumenten, bei Auftreten von Verlusten deren ersten und proportional größten Anteil, und jedes CET 1-Instrument trägt Verluste im gleichen Grad wie alle anderen CET 1-Instrumente;
- sie sind bei Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen; und
- sie verleihen ihren Eigentümern einen Anspruch auf die Restaktiva der Emittentin, der im Falle der Liquidation und nach Zahlung aller vorrangigen Forderungen proportional zur Summe der ausgegebenen CET 1-Instrumente besteht, keinen festen Wert hat und keiner Ober- oder Untergrenze unterliegt.

Partizipanten können etwaige Forderungen der Emittentin nicht mit ihren Forderungen aufgrund der Partizipationsrechte aufrechnen. Weiters sind die Partizipationsrechte nicht besichert noch sind sie Gegenstand einer Garantie. Partizipanten sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer anderen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der Partizipationsrechte verbleibt und sie somit einen Totalverlust des eingesetzten Kapitalbetrags erleiden.

Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet, dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, und die Verringerung, die Rückzahlung oder der Rückkauf der Partizipationsrechte durch die Emittentin bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Partizipanten haben kein Recht, die Verringerung, die Rückzahlung oder den Rückkauf ihrer Partizipationsrechte zu verlangen und sie sollten weder in die Wandelschuldverschreibungen investieren noch die Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte verlangen in der Erwartung, dass die Emittentin die Partizipationsrechte verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen wird.

Partizipationsrechte stellen CET 1 dar und sind zeitlich unbefristet. Jede Verringerung, Rückzahlung oder jeder Rückkauf dieser Partizipationsrechte bedarf der vorherigen Erlaubnis der

zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Verringerung, die Rückzahlung oder den Rückkauf von CET 1, wie etwa der Partizipationsrechte, nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sollten von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer Verringerung, einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs mit berücksichtigt werden. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards im Laufe der Zeit ändern werden. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Verringerung, eine Rückzahlung oder einen Rückkauf der Partizipationsrechte erteilen wird.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Verringerung, eine Rückzahlung oder einen Rückkauf nach ihrem freien Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren im Fall der Verringerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Die Emittentin weist entschieden zurück, und die Investoren sollten daher nicht erwarten, dass die Emittentin die Partizipationsrechte verringern, zurückzahlen oder zurückkaufen wird.

Die Anleihegläubiger sollten sich daher bewusst sein, dass sie, falls sie ihr Recht auf Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte ausüben, als Partizipanten grundsätzlich die finanziellen Risiken eines zeitlich unbefristeten Investments in die Partizipationsrechte tragen.

Die Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

Das in den Partizipationsrechten verbrieft Kapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nimmt das in den Partizipationsrechten verbrieft Kapital sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipanten tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der das in den Partizipationsrechten verbrieft Kapital teilnimmt. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipanten tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

Die Emittentin hat die Möglichkeit, eine Einziehung oder Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsrechte kein fixes Fälligkeitsdatum vorsehen.

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Die Partizipationsrechte können außer im Falle der Liquidation im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderen Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit geltendem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Bei der Vornahme dieser Ermessensmaßnahmen zur Verringerung oder Zurückzahlung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Rückführung der Partizipationsrechte bei gesunkenen Markttrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Cashflows nur zu einer schlechteren Rendite

wieder veranlagt werden können. Partizipanten sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipanten ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipanten dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

Die Emissionsbedingungen gewähren den Partizipanten keinen angemessenen Ausgleich für Änderungen des Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten (kein Verwässerungsschutz).

Nach den Bestimmungen der Emissionsbedingungen werden für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung nur insoweit angemessen ausgeglichen, als dies gesetzlich zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass es bezüglich des angemessenen Ausgleichs keine gesetzlich zwingend anwendbare Rechtsvorschrift gibt, steht den Partizipanten somit kein angemessener Ausgleich zu.

Die Emittentin hat die Möglichkeit der Emission von Instrumenten mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen könnten den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn und damit die Dividende der Partizipanten schmälern.

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen ist) der Emittentin und damit die auf die Partizipationsrechte zu leistende Dividende schmälern. Dies würde dazu führen, dass die Partizipanten keine oder eine geringere Dividende erhalten als erwartet.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Partizipationsrechten vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu Partizipationsrechten vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den Partizipanten im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf die Partizipationsrechte leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten aber auch andere nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie zB die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus Partizipationsrechten sind.

DAS PROGRAMM

Hinweis: Nachfolgend finden sich bestimmte allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergeben sich nur aus den Muster-Emissionsbedingungen (siehe ab Seite 80 dieses Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 111 dieses Prospekts) und den maßgeblichen Risikofaktoren.

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Emissionsbedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Emissionsbedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt) und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Emissionsbedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Wertpapieren auf der Website der Emittentin unter www.swohnbaubank.at/de/Wohnbauanleihen/Aktuelle-Emissionen-und-Emissionsprospekt veröffentlicht werden und als Muster in diesem ab Seite 111 dieses Prospekts enthalten sind), und gegebenenfalls den Muster-Emissionsbedingungen (siehe ab Seite 80 dieses Prospekts). Die Emissionsbedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur der Information der Anleger. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Wertpapiere insbesondere die Kapitel "Risikofaktoren" und "Emissionsbedingungen") zu studieren.

Beschreibung: Programm zur Begebung von in Partizipationsrechte der Emittentin wandelbare Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "**Schuldverschreibungen**").

Emittentin: s Wohnbaubank AG ("**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**")

Begebungsmethode: Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Emissionsbedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 111 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die (i) im Falle konsolidierter Emissionsbedingungen die anwendbaren Teile der maßgeblichen Muster-Emissionsbedingungen (die in

diesem Prospekt ab Seite 80 enthalten sind, die "**Muster-Emissionsbedingungen**") enthalten oder (ii) im Falle nicht-konsolidierter Emissionsbedingungen auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Emissionsbedingungen verweisen (zusammen, die "**Emissionsbedingungen**").

Gesamtnennbetrag	Die Schuldverschreibungen werden mit einem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Gesamtnennbetrag begeben.
Öffentliches Angebot	Der voraussichtliche Zeitpunkt des Beginns des öffentlichen Angebots einer Serie von Schuldverschreibungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin während der gesamten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist zur Zeichnung angeboten werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.
Kategorien von Investoren	Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.
Mindestinvestment	Aufgrund des in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrags der Schuldverschreibungen ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.
Bezugsrechte	Es bestehen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.
Erst-Emissionspreis und dessen Anpassung	<p>Der Erst-Emissionspreis wird von der Emittentin am oder um den Erstausgabetermin in gedruckter Form am Sitz der Emittentin veröffentlicht. Der Emissionspreis kann 110 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht überschreiten.</p> <p>Unter Zugrundelegung folgender Kriterien wird der Emissionspreis von der Emittentin täglich ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Refinanzierungskosten;• Zinsniveau;• Wettbewerbssituation; und• Angebot und Nachfrage.
Antragsverfahren	Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.
Reduzierung von Zeichnungen	Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen im freien Ermessen zu. Ein von den Zeichnern zu viel gezahlter Betrag wird diesen von der Hauptzahlstelle erstattet.
Kosten und Nebenkosten für die Anleger	Beim Kauf von Schuldverschreibungen können neben dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) anfallen. Etwaige darüber hinausgehende Kosten im Hinblick auf eine Serie von Schuldverschreibungen werden in den

maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

**Ergebnisse des
Angebots**

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Angebotsende bei der FMA hinterlegt und durch unentgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.

**Bedienung und
Lieferung der Schuld-
verschreibungen**

Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt über die Hauptzahlstelle oder die Wertpapiersammelbank oder deren jeweilige Rechtsnachfolger. Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit b Depotgesetz zur Gänze durch eine Sammelurkunde verbrieft, die die Unterschriften zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin trägt. Ein Ausdruck effektiver Stücke erfolgt nicht.

Die Gutschrift fälliger Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt durch das für den Anleihegläubiger jeweils depotführende Kreditinstitut. Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von 3 Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb von 30 Jahren bzw der jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben davon abweichenden Frist ab Fälligkeit.

**Interessen und
Interessenkonflikte**

Potentielle Interessenkonflikte der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Mitglieder des oberen Managements der Emittentin zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen darin, dass (i) die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin innerhalb des Sparkassensektors, insbesondere bei der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, weitere Funktionen inne haben, und (ii) die Mitglieder des Vorstandes und einige Mitglieder des Aufsichtsrates Wohnbauanleihen der Emittentin, die sie in Partizipationsrechte bzw Vorzugsaktien der Emittentin umwandeln können, halten. Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten dieser Personen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Etwaige darüber hinausgehende Interessenkonflikte im Hinblick auf eine Serie von Schuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

**Gründe für das
Angebot und
Zweckbestimmung der
Erlöse**

Die Nettoerlöse aus den Angeboten von Schuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen der Emittentin sowie der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Die Nettoemissionserlöse müssen gemäß dem WohnbauförderG zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken

bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.

**Methode zur
Berechnung der
Rendite**

Die Rendite fixverzinsster Schuldverschreibungen wird gemäß 30/360 berechnet, das heißt jeder Monat einer Zinsperiode wird mit 30 Tagen berechnet, das Jahr immer mit 360 Tagen. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und 31. als insgesamt ein Tag gezählt. Bei Zinsperioden, die im Februar enden, werden die Tage kalendergenau gezählt. Bei Zinsperioden, die nicht im Februar enden, wird der Februar mit 30 Tagen gezählt. Die Emissionsrendite wird am Begebungstag auf Basis des Emissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.

Für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und mit inflationsindexgebundener Verzinsung kann die Rendite im Vorhinein nicht angegeben werden.

Grundsätzlich errechnet sich die Rendite von Schuldverschreibungen aus deren Zinssatz, der Laufzeit sowie dem Ausgabekurs und dem Tilgungsbetrag. Da sich der Ausgabekurs während der Angebotsfrist mit den Marktgegebenheiten laufend ändert, ist eine Errechnung der Rendite für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Vorhinein nicht möglich.

**Vertretung der
Anleihegläubiger**

Die Emissionsbedingungen enthalten keine Bestimmungen über die Vertretung der Anleihegläubiger. In bestimmten Fällen (beispielsweise, wenn die Rechte der Anleihegläubiger mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind) kann ein Kurator gemäß dem Kuratorengesetz bestellt werden, der die Anleihegläubiger vor den österreichischen Gerichten vertritt.

Weitere Zahlstellen

Die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebene Hauptzahlstelle behält sich das Recht zur Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor.

Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln der Wertpapiersammelbank und gegebenenfalls des jeweiligen Clearingsystems ergeben.

**Platzierung und
Übernahme
(Underwriting)**

Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen einer nicht-bindenden Übernahme (*soft underwriting*) von Zeit zu Zeit von der Erste Group Bank mit der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich übernommen und Anlegern zur Zeichnung angeboten.

Die Erste Group Bank mit der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich hat sich gemäß Rahmenvertrag vom Oktober 2010 rückwirkend mit 1.1.2009 bereit erklärt, die

Schuldverschreibungen der Emittentin ohne Übernahmegarantie im Namen und auf Rechnung der Emittentin zu verkaufen.

Die Emittentin hat mit der Erste Group Bank im Oktober 2010 rückwirkend mit 1.1.2009 einen Rahmenvertrag betreffend das Listing (worunter in diesem Fall auch eine Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem zu verstehen ist) von Schuldverschreibungen abgeschlossen.

Die Erste Group Bank mit der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich fungiert als Hauptzahlstelle. Anstelle der Erste Group Bank kann auch einem anderen österreichischen Kreditinstitut als Hauptzahlstelle fungieren. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht zur Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vor.

Die Sammelurkunde wird anfänglich von der Erste Group Bank mit der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich und, sofern Schuldverschreibungen von Anlegern erworben werden, die die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einem Kreditinstitut des Sparkassensektors halten, ab diesem Zeitpunkt von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Märkte, auf denen Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen

Nach Kenntnis der Emittentin sind keine von ihr ausgegebenen Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen, also Wohnbauanleihen, an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zum Handel zugelassen. Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind in den von der Wiener Börse als MTF betriebenen Dritten Markt einbezogen.

Intermediäre im Sekundärhandel

Es gibt keine Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel hinsichtlich der Schuldverschreibungen tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen. Dies bedeutet, dass es keine Institute gibt, die zur Abnahme der Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt verpflichtet sind.

Die Erste Group Bank mit der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich hat sich auf freibleibender Basis dazu bereit erklärt, einen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen durch das Erstellen täglicher Kauf- und Verkaufsangebote für die Schuldverschreibungen, bereitzustellen. Das Bestehen eines solchen Sekundärmarktes wird nicht garantiert und kann jederzeit beendet werden. Da der Steuervorteil in Zusammenhang mit dem Ankauf der Schuldverschreibungen nur von natürlichen Personen geltend gemacht werden kann, werden die Ankaufsangebote der Erste Group Bank zu entsprechend niedrigeren Kursen erfolgen.

Ratings

Trifft nicht zu; weder der Emittentin, noch den von ihr begebenen Wertpapieren wurde ein Rating zugewiesen.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. MUSTER-EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") sind in drei Ausgestaltungsvarianten (dh "**Optionen**" im Sinne von Artikel 22 (4) lit c der Prospektverordnung) aufgeführt:

- **Option 1** umfasst Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung und Stufenzinssatz;
- **Option 2** umfasst Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- **Option 3** umfasst Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundenem Zinssatz.

Die Muster-Emissionsbedingungen für jede Option enthalten bestimmte weitere Unter-Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Emissionsbedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen I bis III der Muster-Emissionsbedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Unter-Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem die betreffenden Angaben der Muster-Emissionsbedingungen wiederholt oder die entsprechende Option ausgewählt wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Emissionsbedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Die nachfolgenden Muster-Emissionsbedingungen sind gegebenenfalls gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Emissionsbedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Emissionsbedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gelöscht.

Kopien der Emissionsbedingungen sind auf der Website der Emittentin unter www.swohnbaubank.at/de/Wohnbauanleihen/Aktuelle-Emissionen-und-Emissionsprospekt und kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

Option I – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung

Emissionsbedingungen

der

[●] s Wohnbauanleihe [●]/[●]

der



ISIN: [●]

mit Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues (BGBl 1993/253 idgF)

§ 1

Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger

- (1) *Währung, Gesamtnennbetrag.* Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die **[●] s Wohnbauanleihe - [●]/[●]** bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von **[bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**).
- (2) *Stückelung, Form.* Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR **[Nennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]**) (der "**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
- (3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde ist von zwei für die Emittentin vertretungsberechtigten Personen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird anfänglich von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich und, sofern Schuldverschreibungen von Anlegern erworben werden, die die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einem Kreditinstitut des Sparkassensektors halten, ab diesem Zeitpunkt von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich

oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "Wertpapiersammelbank") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

- (5) *Anleihegläubiger.* "Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Verzinsung

[Im Fall eines über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

- (1) *Laufzeit, Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zu dem, dem **[Tilgungstermin einfügen]** (der "Tilgungstermin") vorangehenden Kalendertag, mit einem Nominalzinssatz von **[Nominalzinssatz einfügen] % per annum** (der "Nominalzinssatz").]

[Im Fall eines Stufenzinssatzes einfügen:

- (1) *Laufzeit, Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zu dem, dem **[Tilgungstermin einfügen]** (der "Tilgungstermin") vorangehenden Kalendertag, mit folgenden Nominalzinssätzen (jeweils ein "Nominalzinssatz"):

Nominalzinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
	[weitere Zeilen einfügen]]

- (2) *Kupontermine.* Die Zinsen sind **[jährlich]** **[quartalsweise]** **[monatlich]** nachträglich am **[Kupontermin(e) einfügen]** eines jeden **[Jahres]** **[Monats]** zahlbar (jeweils ein "Kupontermin"), beginnend mit dem **[ersten Kupontermin einfügen]**. Kupontermine unterliegen einer eventuellen Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag

(einschließlich), der dem ersten Kupontermin vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Kupontermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Kupontermin vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins nicht angepasst (§ 5 der Emissionsbedingungen).

- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Emissionsbedingungen definiert) wird vor jedem Kupontermin den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Nominalzinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 10 der Emissionsbedingungen baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[Im Falle von 30/360 einfügen:

"**Zinstagequotient**" (30/360) meint die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle von ACT/360 einfügen:

"**Zinstagequotient**" (ACT/360) meint die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

- (7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (8) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen zahlbar.
- (9) *Verzugszinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst,

wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, weiterhin in Höhe des in § 3 (1) der Emissionsbedingungen vorgesehenen Nominalzinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

§ 4

Tilgung, keine Kündigung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen am Tilgungstermin zu ihrem Tilgungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") am [**Tilgungstermin einfügen**] (der "**Tilgungstermin**") zurückgezahlt.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 5

Zahlungen

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.
- (3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich keine Anpassung der Zinsperiode.
- (4) *TARGET-Geschäftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- (5) *Geschäftstag-Konvention.*

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben ("**Folgender-**

Geschäftstag-Konvention").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällige Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (7) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6

Wandlung

- (1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in [**Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen**] auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin (wie in Abs (5) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR [**Nominale einfügen**]. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR [**Wandlungspreis einfügen**] pro Partizipationsrecht.
- (2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am [**ersten Kupontermin, an dem gewandelt werden kann einfügen**] (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.
- (3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsberechnung.* Die Wandlung erfolgt durch Entnahme der Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut und durch Einbuchung der entsprechenden Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut.
- (5) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Über den Gewinn der Emittentin und damit einen allfälligen Dividendenanspruch der Partizipanten für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin in ihrem alleinigen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie zB das Stimmrecht und die Antragsstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 7 Beauftragte Stellen

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die [Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] [**andere Hauptzahlstelle einfügen**] handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (2) *Berechnungsstelle.* Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen bzw die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Emissionsbedingungen der Zahlstellen bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8 Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen (sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsrechte der Emittentin) entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idGF).

- (3) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "KESt") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.
- (4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von [3 Jahren] **[andere Frist einfügen]**, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb von [30 Jahren] **[andere Frist einfügen]** ab Fälligkeit.

§ 10 Mitteilungen

- (1) *Internetseite.* Alle Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der [Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: www.swohnbaubank.at > Wohnbauanleihen > Aktuelle Emissionen und Emissionsprospekt] **[andere Seite einfügen]**.
- (2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

§ 11 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen[, Rückkauf]

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen

Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und ähnlicher Parameter, die vom Begebungstag abhängen) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

[Falls anwendbar, einfügen:

- (3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.]

§ 13

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist [Wien, Republik Österreich] [**Anderen Ort einfügen**].
- (3) *Gerichtsstand.* Der Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das für Handelssachen im ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.

Option II – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

Emissionsbedingungen

der

[●] s Wohnbauanleihe [●]/[●]

der



ISIN: [●]

mit Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues (BGBl 1993/253 idgF)

§ 1

Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger

- (1) *Währung, Gesamtnennbetrag.* Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die **[●] s Wohnbauanleihe - [●]/[●]** bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von **[bis zu] [Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**).
- (2) *Stückelung, Form.* Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR **[Nennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]**) (der "**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
- (3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde ist von zwei für die Emittentin vertretungsberechtigten Personen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird anfänglich von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich und, sofern Schuldverschreibungen von Anlegern erworben werden, die die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einem Kreditinstitut des Sparkassensektors halten, ab diesem Zeitpunkt von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich

oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

- (5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Verzinsung

- (1) *Laufzeit, Zinssatz*. Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem, dem [**Tilgungstermin einfügen**] (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Kalendertag.

[Im Falle einer anfänglichen fixen Verzinsung, einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [**Fixverzinsungsende einfügen**] (einschließlich) (das "**Fixverzinsungsende**") beträgt [**Fixzinssatz einfügen**] % *per annum* (der "**Fixzinssatz**")]

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem dem Fixverzinsungsende folgenden Tag] bis zu dem dem Tilgungstermin vorhergehenden Kalendertag mit einem variablen Nominalzinssatz *per annum*, der wie folgt berechnet wird (der "**variable Zinssatz**" und zusammen mit dem Fixzinssatz jeweils ein "**Nominalzinssatz**") verzinst:

[[Partizipationsfaktor einfügen] % vom] [Referenzsatz einfügen] (der "Referenzsatz") *per annum* [plus/minus einen Marge von [Zu-/Abschlag einfügen] *per annum* (die "Marge")]

Der Referenzsatz entspricht dem angezeigten Angebotssatz ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für [Dreimonats] [Sechsmonats] [Zwölfmonats] [**anderes**]-Einlagen in Euro (EURIBOR) für die jeweilige Zinsperiode, der am Zinssatzfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters Seite EURIBOR 01 (oder eine andere Seite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR 01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt) veröffentlicht wird.

Der "**Zinssatzfestlegungstag**" ist der Tag, der zwei TARGET-Geschäftstage (wie unter § 5 der Emissionsbedingungen definiert) vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt. Für den Fall, dass der Referenzsatz an einem Zinssatzfestlegungstag nicht auf der bezeichneten Internet-Seite veröffentlicht wird, wird die Emittentin den Angebotssatz gemäß

folgender Methode bestimmen.

In diesem Fall kommt der Angebotssatz zur Anwendung, welcher dem Mittelwert von Quotierungen von Referenzbanken entspricht. Den Mittelwert wird die Emittentin auf der Grundlage von fünf Angebotssätzen für [Dreimonats] [Sechsmo-nats] [Zwölfmonats] [anderes]-Einlagen in Euro, die am Zinssatzfestlegungstag um 11:00 Uhr Frankfurter Ortszeit von fünf verschiedenen, von der Emittentin ausgewählten Referenzbanken unter Berücksichtigung des Quotienten $\text{actual}/360$ für die betreffende Zinsperiode quotiert werden, berechnen. Dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

Die Emittentin ermittelt das arithmetische Mittel aller erhaltenen Angebotssätze, wobei sie den höchsten (im Fall der Gleichheit der höchsten Angebotssätze, einen der höchsten) und niedrigsten (im Fall der Gleichheit der niedrigsten Angebotssätze, einen der niedrigsten) Angebotssatz unberücksichtigt lässt. Für den Fall, dass weniger als fünf der ausgewählten Referenzbanken der Emittentin solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel aller dieser Angebotssätze.

[Wenn ein Mindestzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz niedriger als **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum* ist, so ist der Nominalzinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

[Wenn ein Stufenmindestzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz niedriger ist als der für dieser Zinsperiode gemäß nachstehender Tabelle anwendbare Mindestzinssatz so ist der Nominalzinssatz der für die maßgebliche Zinsperiode in nachstehender Tabelle angegebene Mindestzinssatz:

Mindestzinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Mindestzinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]]		

[Wenn ein Höchstzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz höher als **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum* ist, so ist der Nominalzinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

[Wenn ein Stufenhöchstzinssatz zur Anwendung gelangt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Nominalzinssatz höher ist als der für diese Zinsperiode gemäß nachstehender Tabelle anwendbare Höchstzinssatz, so ist der Nominalzinssatz der für die maßgebliche Zinsperiode in nachstehender Tabelle angegebene Höchstzinssatz

Höchstzinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Höchstzinssätze einfügen: % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]]		

- (2) *Kupontermine.* Die Zinsen sind [jährlich] [quartalsweise] [monatlich] nachträglich am **[Kupontermin(e) einfügen]** eines jeden [Jahres] [Monats] zahlbar (jeweils ein "Kupontermin"), beginnend mit dem **[ersten Kupontermin einfügen]**. Kupontermine unterliegen einer eventuellen Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.
- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Kupontermin vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Kupontermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Kupontermin vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins angepasst (§ 5 der Emissionsbedingungen).
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Emissionsbedingungen definiert) wird vor jedem Kupontermin den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Nominalzinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 10 der Emissionsbedingungen baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[Im Falle von 30/360 einfügen:

"Zinstagequotient" (30/360) meint die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle von ACT/360 einfügen:

"Zinstagequotient" (ACT/360) meint die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

- (7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (8) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [in der variablen Zinsperiode] [in der Fixzinsperiode und in der variablen Zinsperiode] zahlbar.
- (9) *Verzugszinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, weiterhin in Höhe des in § 3 (1) der Emissionsbedingungen vorgesehenen Nominalzinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

§ 4

Tilgung, keine Kündigung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen am Tilgungstermin zu ihrem Tilgungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") am [**Tilgungstermin einfügen**] (der "**Tilgungstermin**") zurückgezahlt.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 5

Zahlungen

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.
- (3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich eine Anpassung der Zinsperiode.

- (4) *TARGET-Geschäftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- (5) *Geschäftstag-Konvention.*

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällige Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.
- (7) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Wandlung

- (1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in **[Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen]** auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin (wie in Abs (5) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR **[Nominale einfügen]**. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR **[Wandlungspreis einfügen]** pro Partizipationsrecht.
- (2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am **[ersten Kupontermin, an dem gewandelt**

werden kann einfügen] (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.

- (3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.
- (4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsberechnung.* Die Wandlung erfolgt durch Entnahme der Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut und durch Einbuchung der entsprechenden Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut.
- (5) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Über den Gewinn der Emittentin und damit einen allfälligen Dividendenanspruch der Partizipanten für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin in ihrem alleinigen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie zB das Stimmrecht und die Antragsstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen

ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 7 Beauftragte Stellen

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die [Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] [**andere Hauptzahlstelle einfügen**] handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (2) *Berechnungsstelle.* Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen bzw. die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Emissionsbedingungen der Zahlstellen bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8 Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin

die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

- (2) Die Schuldverschreibungen (sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsrechte der Emittentin) entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF).
- (3) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "KESt") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.
- (4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von [3 Jahren] [**andere Frist einfügen**], sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb [30 Jahren] [**andere Frist einfügen**] ab Fälligkeit.

§ 10 Mitteilungen

- (1) *Internetseite.* Alle Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der [Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: www.swohnbaubank.at > Wohnbauanleihen > Aktuelle Emissionen und Emissionsprospekt] [**andere Seite einfügen**].
- (2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

§ 11 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser

Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen[, Rückkauf]

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und ähnlicher Parameter, die vom Begebungstag abhängen) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

[Falls anwendbar, einfügen:

- (3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.]

§ 13

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist [Wien, Republik Österreich] [**Anderen Ort einfügen**].
- (3) *Gerichtsstand.* Der Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das für Handelssachen im ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.

Option III – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung

Emissionsbedingungen

der

[●] s Wohnbauanleihe [●]/[●]

der



ISIN: [●]

mit Wandlungsrecht in auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG gemäß dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaues (BGBl 1993/253 idgF)

§ 1

Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger

- (1) *Währung, Gesamtnennbetrag.* Die s Wohnbaubank AG (die "**s Wohnbaubank**" oder die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) **[Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen]** (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die [●] s Wohnbauanleihe - [●]/[●] bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**).
- (2) *Stückelung, Form.* Die Schuldverschreibungen gelangen im Nennbetrag von je EUR **[Nennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Nennbetrag in Worten einfügen]**) (der "**Nennbetrag**") zur Ausgabe und lauten auf den Inhaber.
- (3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde ist von zwei für die Emittentin vertretungsberechtigten Personen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird anfänglich von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich und, sofern Schuldverschreibungen von Anlegern erworben werden, die die Schuldverschreibungen nicht in einem Depot bei einem Kreditinstitut des Sparkassensektors halten, ab diesem Zeitpunkt von der OeKB CSD GmbH (CentralSecuritiesDepository.Austria), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich

oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 Verzinsung

- (1) *Laufzeit, Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst und zwar vom [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zu dem, dem [**Tilgungstermin einfügen**] (der "**Tilgungstermin**") vorangehenden Kalendertag.

[Im Falle einer anfänglichen fixen Verzinsung, einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [**Fixverzinsungsende einfügen**] (einschließlich) (das "**Fixverzinsungsende**") beträgt [**Fixzinssatz einfügen**] % *per annum* (der "**Fixzinssatz**")]

Die Schuldverschreibungen werden ab dem [**Beginn der inflationsgebundenen Verzinsung einfügen**] [**Verzinsungsbeginn**] bis zu dem dem Tilgungstermin vorangehenden Kalendertag mit dem inflationsindexgebundenen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst, der auf Basis der jährlichen Wertentwicklung des Index (wie nachstehend definiert) wie folgt bestimmt wird:

Der inflationsindexgebundene Zinssatz ("**IZ**" und [gemeinsam mit dem Fixzinssatz, jeweils] ein "**Zinssatz**") für den jeweiligen Kupontermin ("**t**") entspricht der prozentualen Entwicklung des Maßgeblichen Indexstandes (wie nachstehend definiert) zum Bezugszeitpunkt 15 Monate vor dem jeweiligen Kupontermin ("**t-15M**") gegenüber dem Maßgeblichen Indexstand zum Bezugszeitpunkt 27 Monate vor dem jeweiligen Kupontermin ("**t-27M**"). [Wenn der gemäß dieser Bestimmung für eine Zinsperiode ermittelte variable Zinssatz niedriger als [**Mindestzinssatz einfügen**] % *per annum* ist, so beträgt der IZ für diese variable Zinsperiode [**Mindestzinssatz einfügen**] % *per annum*.] Als Formel ausgedrückt:

IZ = [max] (Maßgeblicher Indexstand t-15M) / (Maßgeblicher Indexstand t-27M) – 1[; [Mindestzinssatz einfügen**]] *per annum***

wobei der IZ kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.

Es gelten für die Schuldverschreibungen die folgenden Definitionen:

"Bezugszeitpunkt" ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Index-Störung gemäß § 3b der Emissionsbedingungen jeder der folgenden Monate: **[Bezugszeitpunkte einfügen]**.

"Index" bezeichnet vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3a der Emissionsbedingungen, den folgenden Referenzwert:

Index	Indexsponsor
Unrevidierter harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euroraum ⁴ ohne Tabakwaren (HICP – all items excluding tobacco – Index (2010 = 100) Euro area)	Europäische Kommission - Eurostat -

"Indexsponsor" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3a der Emissionsbedingungen, der in der Tabelle unter "Index" für den Index bezeichnete Indexsponsor.

"Indexstand" ist jeder Stand des Index (unrevidiert; provisorisch) bezogen auf einen beliebigen Monat, wie er vom Indexsponsor in der Regel in der Mitte des Folgemonats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird.

"Maßgeblicher Indexstand" ist jeder auf einen Bezugszeitpunkt bezogene unrevidierte (provisorische) Stand des Index, wie er vom Indexsponsor in der Regel in der Mitte des auf den Bezugszeitpunkt folgenden Monats ermittelt wird und wie er auf der Relevanten Bildschirmseite veröffentlicht wird. Nachfolgende Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Vorläufige Veröffentlichungen einer Schätzung des Maßgeblichen Indexstandes (in der Regel am Ende des Monats, der den Bezugszeitpunkt bildet) bleiben außer Betracht.

"max ()" bedeutet, dass der größere der beiden Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

"Relevante Bildschirmseite" ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3a der Emissionsbedingungen, jene Internetseite, auf der der Index veröffentlicht wird, derzeit:

[Aktuelle Index Internetseite einfügen]

Sollte der Zugriff auf die Informationen der Relevanten Bildschirmseite unmöglich oder kostenpflichtig werden, können die betreffenden Informationen jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.

(2) *Kupontermine*. Die Zinsen sind [jährlich] [quartalsweise] [monatlich] nachträglich am **[Kupontermin(e) einfügen]** eines jeden [Jahres] [Monats] zahlbar (jeweils ein

⁴ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2010. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit dem Januar 2011, Lettland seit Januar 2014 und Litauen seit Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

"Kupontermin"), beginnend mit dem **[ersten Kupontermin einfügen]**. Kupontermine unterliegen einer eventuellen Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Kupontermin vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Kupontermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Kupontermin vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden im Falle einer Verschiebung des Zahlungstermins nicht angepasst (§ 5 der Emissionsbedingungen).
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 7 der Emissionsbedingungen definiert) wird vor jedem Kupontermin den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode (wie vorstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Emittentin wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der Zinssatz und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 10 der Emissionsbedingungen baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[Im Falle von 30/360 einfügen:

"**Zinstagequotient**" (30/360) meint die Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Kalendertage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Kalendertagen mit zwölf Monaten zu je 30 Kalendertagen zu ermitteln ist (es sei denn, (1) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Kalendertag eines Monats, während der erste Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Kalendertag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Kalendertag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Kalendertage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (2) der letzte Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Kalendertag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Kalendertage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle von ACT/360 einfügen:

"**Zinstagequotient**" (ACT/360) meint die tatsächliche Anzahl von Kalendertagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

- (7) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

- (8) *Stückzinsen*. Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind nach dem Verzinsungsbeginn Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [in der inflationsgebundenen Zinsperiode] [in der Fixzinsperiode und in der inflationsgebundenen Zinsperiode] zahlbar.
- (9) *Verzugszinsen*. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zu dem Kalendertag, der dem Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorangeht, weiterhin in Höhe des IZ verzinst. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungen bleiben unberührt.

§ 3a Anpassungen

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Verzinsung ist das Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde (das "**Indexkonzept**") sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Indexstandes durch den Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen (nachfolgend auch die "**Ausstattungsmerkmale**"), insbesondere des jeweiligen Indexstandes t-15M erfolgt, wenn zu einem Bezugszeitpunkt das maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem zum vorhergehenden Bezugszeitpunkt maßgeblichen Indexkonzept oder der zu diesem Bezugszeitpunkt maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme eine wesentliche Änderung des Indexstandes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.
- [Im Fall von Ausnahmen von § 3a (2) einfügen:** Eine Anpassung der Indexberechnung aufgrund von [Veränderungen der Zusammensetzung des Euroraums oder der im Index enthaltenen Warenkörbe] **[andere Ausnahme einfügen]** gilt nicht als Anpassung oder Veränderung des Index im Sinne dieses § 3a der Emissionsbedingungen.]
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index (auch der "**Nachfolgeindex**") gilt dann als Index im Sinn von § 3 der Emissionsbedingungen.

§ 3b **Index-Störung**

Wenn der Indexstand nicht in der Mitte des auf den jeweiligen Bezugszeitpunkt folgenden Monats durch den Indexsponsor veröffentlicht worden ist, und die Veröffentlichung auch nicht nachgeholt worden ist, wird die Emittentin spätestens fünf Tage vor dem Zinszahlungstag – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – entweder (i) die Zinsberechnung auf der Basis des letzten von dem Indexsponsor festgestellten Indexstand durchführen, oder (ii) anderweitig einen Ersatzwert für den Indexstand ermitteln oder (iii) die Zinsberechnung auf der Basis eines Ersatzindex durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Index möglichst nahe kommt. **[Weitere Angaben einfügen]**

§ 4 **Tilgung, keine Kündigung**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 5 der Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen am Tilgungstermin zu ihrem Tilgungsbetrag von 100 % des Nennbetrags (der "**Tilgungsbetrag**") am **[Tilgungstermin einfügen]** (der "**Tilgungstermin**") zurückgezahlt.

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin und/oder die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 5 **Zahlungen**

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.
- (3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich keine Anpassung der Zinsperiode.
- (4) *TARGET-Geschäftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

(5) *Geschäftstag-Konvention.*

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, Feststellungstag, etc) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

(6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fällige Beträge mit ein. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.

(7) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Wandlung

(1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung im Nennbetrag berechtigt zur Wandlung in **[Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann, einfügen]** auf Inhaber lautende nachrangige und unbefristete Partizipationsrechte der Emittentin (wie in Abs (5) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR **[Nominale einfügen]**. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR **[Wandlungspreis einfügen]** pro Partizipationsrecht.

(2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Kupontermin der Schuldverschreibungen, frühestens am **[ersten Kupontermin, an dem gewandelt werden kann einfügen]** (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.

(3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Hauptzahlstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese

Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

- (4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsberechnung.* Die Wandlung erfolgt durch Entnahme der Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut und durch Einbuchung der entsprechenden Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut.
- (5) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Über den Gewinn der Emittentin und damit einen allfälligen Dividendenanspruch der Partizipanten für ein Geschäftsjahr entscheidet die Emittentin in ihrem alleinigen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie zB das Stimmrecht und die Antragsstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte

sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 7 Beauftragte Stellen

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die [Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] [**andere Hauptzahlstelle einfügen**] handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**"). Die Hauptzahlstelle behält sich die Ernennung österreichischer Kreditinstitute, die dem BWG unterliegen, als weitere Zahlstellen während der Laufzeit vor.
- (2) *Berechnungsstelle.* Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und andere oder zusätzliche Zahlstellen bzw. Berechnungsstellen zu ernennen.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen bzw die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Emissionsbedingungen der Zahlstellen bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle übernehmen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8 Steuern

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) Die Schuldverschreibungen (sowie die im Wege der Wandlung erstangeschafften Partizipationsrechte der Emittentin) entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den

Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF).

- (3) Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "KESt") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.
- (4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren innerhalb von [3 Jahren] **[andere Frist einfügen]**, sonstige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen innerhalb [30 Jahren] **[andere Frist einfügen]** ab Fälligkeit.

§ 10 Mitteilungen

- (1) *Internetseite.* Alle Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen auf der [Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem Navigationspfad abrufbar ist: www.swohnbaubank.at > Wohnbauanleihen > Aktuelle Emissionen und Emissionsprospekt] **[andere Seite einfügen]**.
- (2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.
- (3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

§ 11 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen[, Rückkauf]

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und ähnlicher Parameter, die vom Begebungstag abhängen) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

[Falls anwendbar, einfügen:

- (3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.]

§ 13

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist [Wien, Republik Österreich] **[Anderen Ort einfügen]**.
- (3) *Gerichtsstand.* Der Gerichtsstand für alle Klagen, Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen, ist das für Handelssachen im ersten Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht. Für Konsumenten kann ein anderer Gerichtsstand anwendbar sein.

2. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

der

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

Emissionsprogramm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG

vom 14.12.2016

Serie [●]

ISIN [●]

Erst-Emissionspreis: [●] % des Nennbetrags [, freibleibend] [plus [●] % Ausgabeaufschlag]
[, laufende Anpassung an den Markt]

Erst-Begebungstag: [●]

Tilgungstermin: [●]

EINLEITUNG

[Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von in Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") wandelbare Schuldverschreibungen der Emittentin (die "**Schuldverschreibungen**"), die unter dem Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG vom 14.12.2016 (der "**Prospekt**") [und dem (den) Nachtrag (Nachträgen) dazu vom [●] (der/die "**Nachtrag/äge**") zu lesen.]⁵

[Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von in Partizipationsrechte der s Wohnbaubank AG (die "**Emittentin**") wandelbare Schuldverschreibungen der Emittentin (die "**Schuldverschreibungen**"), die unter dem Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 in der geltenden Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von Wohnbauanleihen der s Wohnbaubank AG vom 14.12.2016 (der "**Prospekt**") [und dem (den) Nachtrag (Nachträgen) dazu vom [●] (der/die "**Nachtrag/äge**")], sowie mit den im Prospekt vom [3.1.2014] [22.12.2014] [15.12.2015] in seiner jeweils geltenden

⁵ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

Fassung, geändert durch etwaige Nachträge, enthaltenen Muster der Endgültigen Bedingungen (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") zu lesen. Die in diesem TEIL I nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den Original-Endgültigen Bedingungen entnommen. Die Original-Emissionsbedingungen ersetzen insgesamt die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den Original-Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die in diesem TEIL I nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den in diesem TEIL I nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden.]]⁶

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, sind auf der Website der Emittentin unter www.swohnbaubank.at verfügbar und können am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Warnung: Der Prospekt vom 14. Dezember 2016 wird voraussichtlich bis zum 13. Dezember 2017 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.swohnbaubank.at) zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Eine Emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

⁶ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter dem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt vom 3.1.2014, 22.12.2014 bzw. 15.12.2015 begeben wurde.

TEIL I EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Falls die für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen maßgebliche Option der Muster-Emissionsbedingungen vervollständigt und eingefügt wird, hier einfügen].

[Falls die für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen maßgebliche Option der Muster-Emissionsbedingungen durch Verweis auf eine dieser im Prospekt als Option I bis III der Muster-Emissionsbedingungen enthaltenen Optionen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Unter-Optionen) bestimmt wird, einfügen:

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Emissionsbedingungen für Wohnbausanleihen der s Wohnbaubank AG in der [Option I - Fixer Zinssatz und Stufenzins] [Option II – Variabler Zinssatz] [Option III - Inflationsgebundener Zinssatz] (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Emissionsbedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Emissionsbedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Emissionsbedingungen**").]

[Für Option I-III kommen folgende Bedingungen zur Anwendung:

§ 1 Währung, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Verwahrung, Anleihegläubiger

(Erst-) Begebungstag	<input type="checkbox"/>
Gesamtnennbetrag	[bis zu] <input type="checkbox"/>
Nennbetrag	<input type="checkbox"/>

§ 3 Verzinsung

Fixe Verzinsung oder Stufenzinssatz (Option I) *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]*

Gleichbleibender Zinssatz *[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]*

Verzinsungsbeginn	<input type="checkbox"/>
Tilgungstermin	<input type="checkbox"/>
Frequenz der Zinszahlung	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> jährlich

- Nominalzinssatz [●]
- Stufenzinssatz [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]
- Verzinsungsbeginn [●]
- Tilgungstermin [●]
- Frequenz der Zinszahlungen monatlich
- quartalsweise
- jährlich

Nominalzinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]		

- Variable Verzinsung (Option II) [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]
- Anfänglich fixe Verzinsung [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]

- Fixverzinsungsende [●]
- Fixzinssatz [[●] % per annum]
- Beginn der variablen Verzinsung [●]
- Tilgungstermin [●]
- Partizipationsfaktor [●]
- Referenzsatz EURIBOR
- Zu-/Abschlag [●]
- Zinssatzfestlegungstag 2 TARGET-Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- Mindestzinssatz [●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
- Stufenmindestzinssatz [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]

Mindestzinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Mindestzinssätze einfügen % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
[weitere Zeilen einfügen]		

- Höchstzinssatz [●] [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]
- Stufenhöchstzinssatz [Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]

Höchstzinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
----------------	----------------------	----------------------

[Höchstzinssätze einfügen % per annum]	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
	[weitere Zeilen einfügen]	
Frequenz der Zinszahlungen	<input type="checkbox"/> monatlich	
	<input type="checkbox"/> quartalsweise	
	<input type="checkbox"/> jährlich	
<input type="checkbox"/> <i>Inflationsindexgebundene Verzinsung (Option III)</i>	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]</i>	
Verzinsungsbeginn	[●]	
Tilgungstermin	[●]	
<input type="checkbox"/> Anfänglich fixe Verzinsung	<i>[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze löschen.]</i>	
Fixverzinsungsende	[●]	
Fixzinssatz	[[●] % per annum]	
Beginn der inflationsgebundenen Verzinsung	[●]	
Relevante Bildschirmseite	[●]	
Mindestzinssatz	[●] <i>[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen.]</i>	
Bezugszeitpunkte	[●]	
Aktuelle Index Internetseite	[●]	
Erster inflationsgebundener Kupontermin	[●]	
Frequenz der Zinszahlungen	<input type="checkbox"/> monatlich	
	<input type="checkbox"/> quartalsweise	
	<input type="checkbox"/> jährlich	
Kupontermin(e)	[●]	
Erster Kupontermin	[●]	
Zinstagequotient	<input type="checkbox"/> 30/360	
	<input type="checkbox"/> Actual/360	
Bestimmungen über Stückzinsen		
Fixe Verzinsung oder Stufenzinssatz (Option I)	<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar	
Variable Verzinsung (Option II)	<input type="checkbox"/> bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [in der variablen	

Zinsperiode] [in der Fixzinsperiode und in der variablen Zinsperiode] zahlbar

Inflationsindexgebundene Verzinsung (Option III) bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [in der Fixzinsperiode] [in der inflationsgebundenen Zinsperiode] [in der Fixzinsperiode und in der inflationsgebundenen Zinsperiode] zahlbar

§ 3a Anpassungen

Ausnahme von § 3a (2) der Emissionsbedingungen [nicht anwendbar]

§ 3b Index-Störung

Weitere Angaben zur Index-Störung [nicht anwendbar]

§ 5 Zahlungen

Geschäftstagkonvention Folgender-Geschäftstag-Konvention
 Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention

§ 6 Wandlung

Anzahl der Partizipationsrechte, in die eine Schuldverschreibung im Nennbetrag gewandelt werden kann

Nominale der Partizipationsrechte

Wandlungspreis

Erstwandlungstermin

§ 7 Beauftragte Stellen

Hauptzahlstelle [Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich] [*andere Hauptzahlstelle einfügen*]

Zusätzliche Zahlstelle(n)

Berechnungsstelle s Wohnbaubank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich

§ 9 Verjährung

Verjährungsfrist für Zinsen [3 Jahre] [*andere Frist einfügen*]

Verjährungsfrist für sonstige Ansprüche [30 Jahre] [*andere Frist einfügen*]

§ 10 Mitteilungen

Internetseite gemäß § 10 (1) [Internetseite der Emittentin, die (am Begebungstag) unter folgendem

Navigationspfad abrufbar ist:
www .swohnbaubank.at >
Wohnbauanleihen > Aktuelle Emissionen
und Emissionsprospekt] [*andere Seite
einfügen*]

**§ 12 Begebung weiterer
Schuldverschreibungen,
Kapitalmaßnahmen und
Folgemissionen[, Rückkauf]**

Rückkauf

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort

[Wien, Republik Österreich] [*Anderen Ort
einfügen*]

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

[Keine] [*Einzelheiten angeben*]

Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

[●] [Nicht anwendbar]

Angebotsfrist

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen ohne einem fixen Ende der Angebotsfrist begeben werden, einfügen:

Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom **[Datum einfügen]** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die als Daueremissionen mit einem Ende der Angebotsfrist begeben werden, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **[Beginn der Angebotsfrist einfügen]** bis **[Ende der Angebotsfrist einfügen]** (die "**Angebotsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden. Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Notierung in einem MTF darüber hinaus auch über den MTF].]

[Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.]

[weitere Einzelheiten angeben]

Beschreibung des Antragsverfahrens

Zeichnungsanträge werden während der Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen der Erste Bank und allen Sparkassen sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann

[●]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten angeben]

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

[Nicht anwendbar] [Lieferung gegen Zahlung] [Einzelheiten angeben]

Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots

Die Ergebnisse des Angebots werden nach Angebotsende bei der FMA hinterlegt und durch unentgeltliche Bereithaltung während der üblichen Geschäftszeiten in gedruckter Form am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich veröffentlicht.

Mindestzeichnungshöhe

Aufgrund des in diesen Endgültigen Bedingungen angegebenen Nennbetrags der Schuldverschreibungen ergibt sich für Zeichner ein Mindestinvestment in dieser Höhe.

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und falls das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt und eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten wurde/wird, Angabe dieser Tranche

Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Zeichnungsbetrages kommt nicht zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Preisfestsetzung

Emissionspreis

Erstemissionspreis [●] % des Nennbetrags [, freibleibend] [plus [●] % Ausgabeaufschlag] [, laufende Anpassung an den Markt]

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.

[●] [Nicht anwendbar]

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)

Das Angebot der Schuldverschreibungen wird von der Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich koordiniert.

[●]

Vertriebsmethode

Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.

Es haben sich keine Institute fest zur Übernahme der Emission verpflichtet. Die Platzierung in Österreich erfolgt über Mitglieder des Sparkassen Sektors.

[●]

Datum des Übernahmevertrages

Nicht anwendbar

[●]

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision

[●]

Verkaufsprovision

[●]

Börsenzulassungsprovision

[●]

Andere [●]

Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsennotierung

- Wiener Börse Dritter Markt
- Keine [Wenn nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
- Voraussichtlicher Termin der Einbeziehung [●]
- Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Handel [●]
- Market Making [●]
- Nicht Anwendbar

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

- Geschätzter Nettobetrag der Erträge [●]
- Geschätzte Gesamtkosten der Emission [●]
- Rendite [●][Nicht anwendbar]
- Interessen und Interessenkonflikte [Die Emission und das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgen ausschließlich im Interesse der Emittentin und ihrer Vertriebspartner, die den Nettoemissionserlös vereinnahmen und/oder Provisionen erhalten.]
[Interessenkonflikte angeben]
[Nicht anwendbar]
- Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden [●]

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

ANLAGE 1
Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

BESTEUERUNG

1. Allgemeine Hinweise

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Die Emittentin vertritt die Auffassung, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993 idgF, das "**WohnbauförderG**") entsprechen.

2. Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus

Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen

nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem

Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Ein Steuersatz von 25 % kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Schuldverschreibungen dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Darüber hinaus sind in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen gemäß § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG in folgenden Fällen steuerpflichtig: Vor dem 1. Jänner 2017 unterliegen solche natürlichen Personen mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Schuldverschreibungen der Einkommensteuer, wenn KEST einzubehalten war; dies gilt, unter anderem, nicht für natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen. Nach dem 31. Dezember 2016 unterliegen solche natürlichen Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) der Einkommensteuer, wenn KEST einzubehalten war; dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist. Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung an der Quelle berechtigt; stattdessen kann der Investor einen Steuerrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

Das WohnbauförderG sieht für Schuldverschreibungen, welche im Zeitpunkt der Emission den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen und im Privatvermögen gehalten werden, folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine KEST abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KEST-freien Anteils gemäß § 97 EStG als abgegolten. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 27a Abs 4 Z 2 EStG bei der Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen im Privatvermögen Anschaffungsnebenkosten nicht anzusetzen sind, woraus sich ein allenfalls steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ergeben kann.

3. EU-Quellensteuer

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint

Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2016 des Rates vom 10. November 2015 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG wurde letztere im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 aufgehoben. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen soll Österreich die Richtlinie 2003/48/EG jedoch im Allgemeinen bis zum 31. Dezember 2016 anwenden.

Das EU-QuStG tritt mit Wirkung zum 1. Jänner 2017 außer Kraft. Betreffend Neukonten iSd § 82 Gemeinsamer-Meldestandard-Gesetz – das sind im Wesentlichen Konten, die nach dem 30. September 2016 eröffnet werden – ist es bereits ab 1. Oktober 2016 nicht mehr anzuwenden.

4. Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % bzw 27,5 % zu erheben haben. Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die

Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Ab 1. Jänner 2017 sind die revidierten Zinsbesteuerungsabkommen, die die Europäische Union mit der Schweiz bzw mit Liechtenstein abgeschlossen hat, im Verhältnis zu Österreich anwendbar. Diese sehen einen Automatischen Informationsaustausch nach dem globalen Standard der OECD zwischen den Vertragspartnern vor. In diesem Zusammenhang soll das Steuerabkommen, das Österreich mit der Schweiz abgeschlossen hat, mit Wirkung zum 1. Jänner 2017 aufgehoben werden, sodass nach dem 31. Dezember 2016 keine Quellensteuer mehr durch schweizerische Zahlstellen einbehalten wird (und relevante Einkünfte in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufgenommen werden müssen). Die Anwendbarkeit des Steuerabkommens, das Österreich mit Liechtenstein abgeschlossen hat, soll im Bereich des Quellensteuerabzugs mit Wirkung zum 1. Jänner 2017 auf steuerlich transparente Vermögensstrukturen eingeschränkt werden, die vor dem 1. Jänner 2017 errichtet worden sind, sodass nach dem 31. Dezember 2016 – außer in den erwähnten Fällen – keine Quellensteuer mehr durch liechtensteinische Zahlstellen einbehalten wird (und relevante Einkünfte in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufgenommen werden müssen). Die zum Inkrafttreten der Änderungen notwendige parlamentarische Zustimmung wird in Kürze erwartet.

5. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten für Vermögensübertragungen an Vermögensstrukturen im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen gemäß § 27

Abs 6 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

- 1.1 Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben verantwortlich sind bzw für bestimmte Abschnitte davon. Im letzteren Fall ist eine Angabe dieser Abschnitte vorzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.**

Die s Wohnbaubank AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 81026 g, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die Emittentin bestätigt, diese Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

- 1.2 Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Registrierungsformulars genannten Angaben, für die sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars verändern können.**

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin

Die nach den Vorschriften des UGB unter Berücksichtigung der rechtsform- bzw branchenspezifischen Vorschriften des BWG erstellten Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013, die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden, wurden von der GT-KMU Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH (die "**GT-KMU**"), Auhofstraße 1, 1130 Wien, Österreich (Telefon: +43 1 877 47 50, Fax: +43 1 877 47 50 - 50) geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013 waren Dr. Franz W. Kros, Wirtschaftsprüfer, bzw Dr. Sascha Berkovec, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich. Die GT-KMU ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Schönbrunner Straße 222-228, Siege 1, 6. Stock, Top 2, 1120 Wien, Österreich.

2.2 Änderung der Abschlussprüfer

Während des die historischen Finanzinformationen abdeckenden Zeitraums wurde kein Abschlussprüfer abberufen, ferner hat kein Abschlussprüfer sein Mandat niedergelegt und wurde nicht wiederbestellt. Seitens der GT-KMU waren für die Prüfung der Jahresabschlüsse der s Wohnbaubank für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013 Dr. Franz W. Kros, Wirtschaftsprüfer, und Dr. Sascha Berkovec, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

3.1 Ausgewählte historische Finanzinformationen über die Emittentin

Die nachstehend zusammengefassten Finanzdaten sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013 entnommen:

in EUR	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013*
Nettozinsertrag	14.787.863,59	11.816.862,00	12.341.521,44
Betriebserträge	13.363.417,12	10.196.724,94	10.528.600,89
Betriebsaufwendungen	-1.907.980,79	-1.288.468,94	-1.369.290,63
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12.201.970,33	9.323.256,00	9.159.310,26
Jahresüberschuss	8.045.492,44	5.892.234,82	6.198.288,25
Bilanzsumme	2.050.224.769,68	2.253.328.690,40	2.179.335.106,10
Gezeichnetes Kapital	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2015, zum 31.12.2014 und zum 31.12.2013

* Anpassung der Beträge gemäß geprüftem Jahresabschluss 2014 – siehe dazu Punkt 9.3 auf Seite 146 ff.

3.2 Ausgewählte Finanzinformationen für Zwischenperioden

Die nachstehend zusammengefassten Finanzdaten sind den ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin für das erste Halbjahr 2016 und für das erste Halbjahr 2015 entnommen:

in EUR	30.6.2016	30.6.2015
Nettozinsertrag	7.293.458,72	7.362.344,86
Betriebserträge	6.356.929,09	6.445.904,67
Betriebsaufwendungen	-1.417.046,31	-1.118.974,54
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.939.882,78	5.970.964,13
Jahresüberschuss	3.176.135,96	3.907.635,31
Bilanzsumme	2.014.889.293,84	2.097.062.158,62
Gezeichnetes Kapital	20.356.000,00	20.356.000,00

Quelle: Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2016 und zum 30.6.2015

4. RISIKOFAKTOREN

Siehe den Abschnitt "Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit im Kapitel "Risikofaktoren" ab Seite 39 dieses Prospekts.

5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

5.1.1 *Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin*

Der juristische Name der Emittentin lautet "s Wohnbaubank AG". Die Emittentin führt den kommerziellen Namen "s Wohnbaubank".

5.1.2 *Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer*

Die Emittentin ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN 81026 g eingetragen.

5.1.3 *Datum der Gründung der Emittentin und Existenzdauer der emittierenden Gesellschaft, außer wenn unbegrenzt*

Die Emittentin wurde am 26.2.1994 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

5.1.4 *Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung; Land der Gründung; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes*

Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien, Österreich, wo sie auch gegründet wurde. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. Die Geschäftsleitung der Emittentin befindet sich an der Adresse Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +43/5 0100 29361.

Der Hauptort ihrer Geschäftstätigkeit ist mit dem Sitz der Emittentin identisch. Die Emittentin ist eine österreichische Aktiengesellschaft und unterliegt österreichischem Recht.

5.1.5 *Wichtige Ereignisse während der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.*

Die Emittentin wurde 1994 gegründet. Die Bilanzsumme der Emittentin erreichte im Geschäftsjahr 2003 erstmals einen Wert von über EUR 1 Mrd. Im darauffolgenden Geschäftsjahr konnte die Emittentin zum ersten Mal Ausleihungen von mehr als EUR 1 Mrd. an Wohnbaukunden bilanzieren. Im Geschäftsjahr 2007 erreichte die Emittentin erstmals eine Bilanzsumme von über EUR 2 Mrd. und einen Nettozinsertrag von knapp EUR 11 Mio. Im Geschäftsjahr 2015 erreichte die Emittentin eine Bilanzsumme von rund EUR 2,05 Mrd. und einen Nettozinsertrag von rund EUR 15 Mio. Die Emittentin hat am 1.1.2010 ihren internen Ratingansatz im Rahmen von Basel II vom Standardansatz gemäß § 22a BWG auf einen auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) gemäß § 22b BWG umgestellt.

5.2 Investitionen

5.2.1 *Beschreibung der wichtigsten Investitionen für jedes Geschäftsjahr, und zwar für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird bis zum Datum des Registrierungsformulars*

Die Emittentin hat im Zeitraum vom 1.1.2010 bis zum Datum dieses Prospekts keine substantiell erwähnenswerten bzw finanziell belastenden Investitionen getätigt.

5.2.2 *Beschreibung der wichtigsten laufenden Investitionen des Emittenten, einschließlich der geografischen Streuung dieser Anlagen (im Inland und im Ausland) und der Finanzierungsmethode (Eigen- oder Fremdfinanzierung)*

Zum Datum dieses Prospekts tätig die Emittentin keine nennenswerten laufenden Investitionen.

5.2.3 *Wichtige künftige Investitionen*

Bis zum Datum dieses Prospekts wurden von den Verwaltungsorganen der Emittentin keine wichtigen künftigen Investitionen der Emittentin verbindlich beschlossen.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1 Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1 Geschäfte der Emittentin und Haupttätigkeiten

Die s Wohnbaubank ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus in Österreich. Die dafür notwendigen Finanzierungsmittel werden durch die Emission von langfristigen Anleihen ("**s Wohnbauanleihen**") aufgebracht. Seit ihrer Gründung wurden 178 Emissionen von s Wohnbauanleihen mit einem aushaftenden Volumen von insgesamt rund EUR 1.786,67 Millionen durchgeführt (Stand: November 2016).

Die s Wohnbauanleihen werden hauptsächlich über die Vertriebswege der Erste Bank und der Sparkassen im Publikum platziert.

Die wichtigste rechtliche Grundlage des Handelns der Wohnbaubanken ist das Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 1993/253 idgF, das "**WohnbauförderG**"), das 1993 vom österreichischen Nationalrat beschlossen wurde. Es sieht vor, dass die durch Emissionen der Wohnbaubanken aufbrachten langfristigen Mittel für die Errichtung von günstigen Wohnungen verwendet werden. Um diese Anlageform attraktiv zu machen, sind die Wohnbauanleihen mit einem Steuervorteil ausgestattet (siehe die auf den Seiten 123 ff. enthaltenen Informationen zur Besteuerung in Österreich).

Das mit den s Wohnbauanleihen aufgebrachte Kapital muss von der Emittentin zweckgewidmet eingesetzt werden: Das Kapital wird ausschließlich zur Finanzierung von Wohnbauten verwendet, welche überwiegend durch Hypotheken sichergestellt sind.

Der Emissionserlös muss gemäß WohnbauförderG zur Errichtung, Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung stehen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet werden.

Geschäftspolitisches Ziel der Emittentin ist es, die aufgebrachten Mittel überwiegend den gemeinnützigen Bauvereinigungen in Form von zinsstabilen langfristigen Finanzierungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Die gemeinnützigen Bauvereinigungen errichten mit diesen Mitteln mehrgeschossige Wohnbauten, und zwar ausschließlich im Rahmen der Wohnbauförderung. Die Emittentin geht davon aus, dass die erfolgreiche Etablierung des Systems der Wohnbaubanken dazu geführt hat, dass fast die Hälfte aller Wohnungen im Segment Neuerrichtung mehrgeschossiger Wohnbauten von Wohnbaubanken mitfinanziert wird. Bis zum 31.12.2015 hat die s Wohnbaubank etwa

EUR 1.889,6 Millionen der Wohnbauwirtschaft zur Verfügung gestellt oder zugesagt.

Die Kundengeschäftsabwicklung erfolgt für die Emittentin im Wege ihrer Partnerbanken. Das ist in den meisten Fällen die Erste Bank. Aber auch verschiedene Sparkassen, die s Bausparkasse und die Volkskreditbank AG vermitteln Wohnbaukredite der Emittentin. Bei einem typischen Wohnbaukredit an eine gemeinnützige Wohnbauvereinigung tritt die Erste Bank als Treuhänderin und die Emittentin als Treugeberin auf. Das Ausfallrisiko trägt die Emittentin. Die Treuhandschaft wird gegenüber dem Kunden nicht offen gelegt.

Im Hinblick auf die Partnerschaft mit der s Bausparkasse sowie den Partnersparkassen und -banken wird eine Vergabe der Mittel an Private zur Wohnbaufinanzierung - im Gegensatz zu anderen Wohnbaubanken - nur untergeordnet vorgenommen. Überdies geschieht das nur mittelbar.

Im Rahmen der oben skizzierten Geschäftsphilosophie veranlagt die Emittentin nur in den folgenden drei Branchengruppen:

- Realitätenwesen;
- Kredit- und Versicherungswesen; und
- öffentliche Verwaltung.

Die Partnerbanken erhalten für die Verwaltung und Abwicklung der Wohnbaukredite eine jährliche Vergütung von etwa 1/8 % bis 1/4 % des aushaftenden Kapitals.

Die Wohnbauanleihen werden von der Emittentin laufend begeben. Folgende Arten von Wohnbauanleihen werden von der Emittentin angeboten, wobei in dieser Aufzählung auch nicht unter diesem Programm begebene Wohnbauanleihen aufgelistet werden:

- Fix verzinste Wohnbauanleihen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren
- Variabel verzinste Wohnbauanleihen, die an EURIBOR, LIBOR, SMR (Sekundärmarktrendite), HICPxT (Harmonisierter Verbraucherpreisindex der Euro-Zone ex tabacco) oder Swapsatz (1 bis 30 Jahre) gebunden sind, mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren
- Variabel verzinste Wohnbauanleihen mit Indikatorbindung an das Minimum oder Maximum aus mehreren Marktzinssätzen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren
- Kombinationen aus den oben angeführten Wohnbauanleihen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren

Die Emittentin verfügt über eine Konzession der FMA für folgende Bankgeschäfte:

- Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft gem § 1 Abs. 1 Z 1 BWG:);
- Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft) im Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG);
- Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen eingeschränkt auf die Kredit- oder Darlehensgewährung im Zusammenhang mit dem Ankauf, der Errichtung, der Verwertung und der Sanierung von Immobilien mit überwiegender Wohnnutzung und bzw oder öffentlichen Infrastrukturbauten sowie von Grundstücken sowie Schuldeinlösungen für die vorgenannten Zwecke (§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG, das "Kreditgeschäft");

- Die Konzession umfasst den Handel auf eigene Rechnung gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 lit b BWG mit Geldmarktinstrumenten, lit c mit Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in § 1 Abs. 1 Z 7 lit a und d bis f BWG genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft) und lit e Wertpapieren (Effektengeschäft gem § 1 Abs. 1 Z 7 BWG);
- Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantieggeschäft) eingeschränkt auf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Verwertung von Wohnbauten (§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG);
- Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Kreditgeschäftes, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen (§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG);
- Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) eingeschränkt auf die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft), zur Refinanzierung im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG);
- Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 Z 7 lit. b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft) eingeschränkt auf die Teilnahme an der Wertpapieremission von gemeinnützigen oder gewerblichen Bauträgern sowie von Gemeinden und die diesbezüglichen Dienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG);
- Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft gem § 1 Abs. 1 Z 15 BWG); und
- Die Vermittlung von Geschäften nach § 1 Abs. 1 Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung; und nach § 1 Abs. 1 Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten; im Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG).

6.1.2 *Wichtige neue Produkte und Dienstleistungen*

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

6.2 **Wichtigste Märkte**

Die Emittentin ist und war innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, ausschließlich im Bundesgebiet der Republik Österreich tätig, wo sie ihren gesamten Umsatz erwirtschaftet.

6.3 **Außergewöhnliche Faktoren**

Die in Punkt 6.1 und 6.2 genannten Informationen wurden nicht durch außergewöhnliche Faktoren beeinflusst.

6.4 Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren

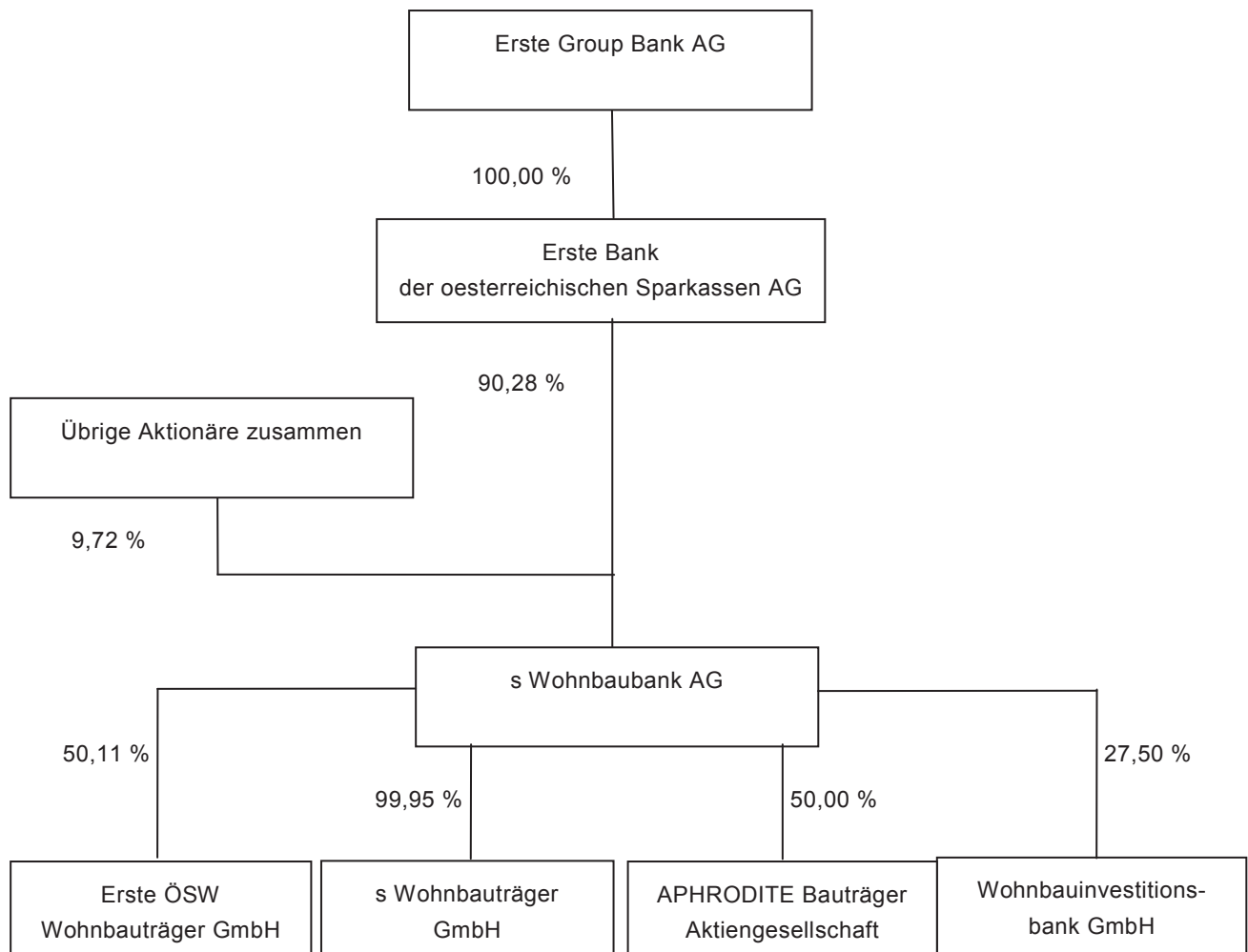
Die Emittentin ist von keinen Patenten und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträgen oder neuen Herstellungsverfahren, mit Ausnahme der unter der Überschrift "Wichtige Verträge" ab Seite 183 dieses Prospekts angegebenen Verträge, abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Rentabilität sind.

6.5 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Die Emittentin macht in diesem Prospekt keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1 Beschreibung der Kreditinstitutsgruppe der Erste Group Bank und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe:



Quelle: Geschäftsbericht der Erste Group Bank für das Geschäftsjahr 2015, Lagebericht der Emittentin vom 1.2.2016; sowie die von der Emittentin zur Verfügung gestellten Informationen.

Innerhalb der Kreditinstitutsgruppe bildet die Erste Group Bank das Spitzeninstitut. Die Erste Bank ist eine 100-prozentige Tochter der Erste Group Bank und betreibt das

operative Bankgeschäft der Kreditinstitutsgruppe in Österreich. Die s Wohnbaubank ist zu 90,28 % ein Tochterunternehmen der Erste Bank und betreibt das Wohnbaubankengeschäft. Für nähere Angaben zu den Tochtergesellschaften der Emittentin siehe Punkt 7.2 auf Seite 137.

Die s Wohnbauträger GmbH wird mit der Erste Group Bank als übergeordnetem Kreditinstitut der s Wohnbaubank konsolidiert.

Die Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH, deren Stammkapital zu 50,11 % von der Emittentin gehalten wird, wird nicht mit der Emittentin oder der Erste Group Bank (als übergeordnetes Kreditinstitut) konsolidiert, aufgrund eines Syndikatsvertrages zwischen den Anteilseignern.

Die APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital zu 50 % von der Emittentin gehalten wird, wird nicht mit der Emittentin oder der Erste Group Bank (als übergeordnetes Kreditinstitut) konsolidiert.

Die Wohnbauinvestitionsbank GmbH, deren Stammkapital zu 27,5 % von der Emittentin gehalten wird, wird nicht mit der Emittentin oder der Erste Group Bank (als übergeordnetes Kreditinstitut) konsolidiert.

7.2 Wichtigste Tochtergesellschaften der Emittentin

s Wohnbauträger GmbH

Die Emittentin hält 99,95 % des Stammkapitals der s Wohnbauträger GmbH.

Der Unternehmensgegenstand der s Wohnbauträger GmbH ist die Ausübung des Bauträgergewerbes gemäß § 226 der Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung ("**GewO**") im Sinne des WohnbauförderG zur Errichtung von Wohnbauten sowie deren Vermietung.

Die s Wohnbauträger GmbH ist im Firmenbuch zu FN 113731 b eingetragen und hat ihren Sitz in Wien. Die s Wohnbauträger GmbH wurde am 16.8.1994 gegründet.

Das Stammkapital der s Wohnbauträger GmbH beträgt EUR 2.000.000,00 und ist zur Gänze bar einbezahlt. Zum 31.12.2015 wird das Stammkapital zu 99,95 % von der Emittentin und zu 0,05 % von der sBAU Holding GmbH gehalten.

Die s Wohnbauträger GmbH wies einen Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2015 von EUR 171.786,90, im Geschäftsjahr 2014 von EUR 221.994,50 sowie im Geschäftsjahr 2013 von EUR 168.143,94 aus.

APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft

Die Emittentin hält 50 % des Aktienkapitals der APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft ("**Aphrodite AG**").

Der Unternehmensgegenstand der Aphrodite AG ist die Errichtung von Wohnbauten im Sinne des WohnbauförderG durch die Ausübung des Bauträgergewerbes gemäß § 226 GewO und die Schaffung von Wohnungseigentum.

Die Aphrodite AG ist im Firmenbuch zu FN 122811 f eingetragen und hat ihren Sitz in Wien. Die Aphrodite AG wurde am 4.10.1994 gegründet.

Das Grundkapital der Aphrodite AG beträgt EUR 5.377.789,73 und ist zur Gänze

einbezahlt. Das Grundkapital ist in 740.000 Stückaktien zerlegt, die auf Namen lauten. Zum 31.12.2015 wird das Grundkapital je zur Hälfte von der Emittentin und dem Verband Wiener Arbeiterheime mit Sitz in Wien gehalten.

Die Aphrodite AG wies im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von EUR 1.274.107,87 aus. Der Überschuss im Geschäftsjahr 2014 betrug EUR 1.078.633,27 und jener im Geschäftsjahr 2013 EUR 967.459,97.

Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH (vormals EGB Property Holding GmbH)

Die Emittentin hält 50,11 % des Stammkapitals der Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH.

Der Unternehmensgegenstand der Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH ist die Tätigkeit eines Bauträgers gemäß § 117 Abs 4 GewO, eingeschränkt auf die Tätigkeiten im Sinne des § 7 Abs 1 bis 3 und 4a des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (WGG), wobei diesbezüglich die aus Mitteln der Wohnbauförderung geförderte Neubautätigkeit ausgeschlossen ist, sowie der Erwerb von Liegenschaften zur weiteren Übergabe an Gemeinnützige Bauvereinigungen im Baurecht zwecks Realisierung von Immobilienprojekten.

Die Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH ist im Firmenbuch zu FN 332740 z eingetragen und hat ihren Sitz in Wien. Die Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH wurde am 2.10.2012 aus der EGB Property Holding GmbH gegründet, welche ihrerseits am 2.9.2009 gegründet wurde.

Das Stammkapital der Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH beträgt EUR 279.400,00 und ist zur Gänze bar einbezahlt. Zum 31.12.2015 wird das Stammkapital zu 50,11 % von der Emittentin, zu 35,64 % von der „Österreichisches Siedlungswerk“ Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft und zu 14,25 % von der "GSG" Gesellschaft für Stadtentwicklung und Stadterneuerung Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. gehalten.

Die Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH wies im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von EUR 862,66 aus. Im Geschäftsjahr 2014 gab es einen Jahresfehlbetrag von EUR 146.726,70 und im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresfehlbetrag von EUR 82.091,63.

Wohnbauinvestitionsbank GmbH

Die Emittentin hält 27,5 % des Stammkapitals der Wohnbauinvestitionsbank GmbH.

Der Unternehmensgegenstand der Wohnbauinvestitionsbank GmbH ist die Ausübung von Bankgeschäften gemäß § 2 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank in der jeweils geltenden Fassung (WBIB-G). Die Ausübung aller sonstigen Bankgeschäfte ist ausgeschlossen.

Die Wohnbauinvestitionsbank GmbH ist im Firmenbuch zu FN 459367 s eingetragen und hat ihren Sitz in Wien. Die Wohnbauinvestitionsbank GmbH wurde am 19.09.2016 gegründet.

Das Stammkapital der Wohnbauinvestitionsbank GmbH beträgt EUR 6.000.000,00 und ist zur Gänze bar einbezahlt. Zum 30.09.2016 wird das Stammkapital zu 27,50 % von der Emittentin, zu 35,67 % von der Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H., zu 26,00 % von der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., zu 10,00 % von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft und zu 0,83 % von der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft gehalten.

8. SACHANLAGEN

8.1 Bestehende oder geplante wesentliche Sachanlagen

Die Emittentin verfügt über keine wesentlichen Sachanlagen - einschließlich geleaster Vermögensgegenstände und etwaiger größerer dinglicher Belastungen - und es ist kein Erwerb solcher wesentlicher Sachanlagen geplant.

8.2 Umweltfragen, die die Verwendung der Sachanlagen von Seiten der Emittentin unter Umständen beeinflussen können

Die Emittentin verfügt über keine Sachanlagen, die in Bezug auf Umweltfragen in ihrer Verwendung von Seiten der Emittentin beeinträchtigt sind.

9. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

9.1 Finanzlage

Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2016 und zum 30.6.2015 werden in Punkt 20.6.2 auf Seite 173 ff. dargestellt. Die Vermögenslage der Emittentin zu den unten angegebenen Stichtagen stellte sich wie folgt dar:

AKTIVA

	per Jahresabschluss zum	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013*
1	Guthaben bei Zentralnotenbanken	6.181.599,07	6.196.026,59	6.202.593,37
2	Schuldtitle öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	110.517.847,91	135.773.793,24	135.974.154,35
3	Forderungen an Kreditinstitute	303.343.517,82	516.194.095,73	449.039.212,87
4	Forderungen an Kunden	1.589.990.916,35	1.525.502.645,45	1.463.021.769,09
5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	15.000.857,50	40.001.819,44	95.623.743,79
6	Beteiligungen	3.052.259,04	3.052.259,04	3.052.273,58
7	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.204.435,70	2.204.435,70	2.204.421,16
8	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0,00	0,00	31.079,84
9	Sonstige Vermögensgegenstände	12.665.884,35	17.511.218,74	16.761.915,72
10	Rechnungsabgrenzungsposten	7.267.451,94	6.892.396,47	7.423.942,33
	SUMME DER AKTIVA	2.050.224.769,68	2.253.328.690,40	2.179.335.106,10

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013; Angaben in EUR

* Anpassung der Beträge gemäß geprüftem Jahresabschluss 2014 – siehe dazu Seite 146 ff. Punkt 9.3

PASSIVA

	per Jahresabschluss zum	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013*
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	144.474.351,05	200.601.401,34	250.602.252,90
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,00	0,00	7.500.000,00
3	Verbriefte Verbindlichkeiten	1.808.747.107,20	1.951.683.278,88	1.822.844.139,98
4	Sonstige Verbindlichkeiten	3.206.463,15	6.464.465,22	7.161.928,41
5	Rechnungsabgrenzungsposten	1.566.307,59	1.842.990,71	2.410.147,05
6	Rückstellungen	558.709,00	805.215,00	563.200,00

7	Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	29.861.972,22	35.866.972,22	35.881.305,55
8	Gezeichnetes Kapital	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00
9	Kapitalrücklagen	454.834,85	454.834,85	454.834,85
10	Gewinnrücklagen	28.220.978,69	22.575.486,25	18.983.251,43
11	Hafrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG**	10.378.045,93	10.378.045,93	10.378.045,93
12	Bilanzgewinn / Bilanzverlust	2.400.000,00	2.300.000,00	2.200.000,00
	SUMME DER PASSIVA	2.050.224.769,68	2.253.328.690,40	2.179.335.106,10

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013; Angaben in EUR

* Anpassung der Beträge gemäß geprüftem Jahresabschluss 2014 – siehe dazu Seite 146 ff. Punkt 9.3

** Für das Geschäftsjahre 2013 wird auf § 23 Abs. 6 BWG referenziert.

Geschäftsjahr 2015

Im Geschäftsjahr 2015 kam es zu einer erheblichen Reduktion der Bilanzsumme der Emittentin von TEUR 2.253.328,69 auf TEUR 2.050.224,77, das ist ein Rückgang von TEUR 203.103,92 oder etwa 9,0 %.

Der Abbau der Vermögensgegenstände war durch eine Abnahme der Forderungen der Emittentin an Kreditinstitute (von TEUR 516.194,10 auf TEUR 303.343,52, das ist eine Reduktion um TEUR 212.850,58 oder 41,2 %) geprägt, wovon der überwiegende Rückgang auf die Reduktion der täglich fälligen Forderungen (von TEUR 119.633,86 auf TEUR 1,00, das ist eine Abnahme um TEUR 119.632,86 oder 100,0 %) zurückzuführen ist. Der Rückgang der Aktiva war auch von der Reduktion der Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnlicher Wertpapiere (von TEUR 135.773,79 auf TEUR 110.517,85, das ist eine Abnahme um TEUR 25.255,95 oder 18,6 %) sowie der Schuldverschreibungen und anderer festverzinslicher Wertpapiere (von TEUR 40.001,82 auf TEUR 15.000,86, das ist ein Rückgang um TEUR 25.000,96 oder 62,5 %) geprägt.

Der Verringerung steht ein Aufbau der Forderungen an Kunden (von TEUR 1.525.502,65 auf TEUR 1.589.990,92, das sind TEUR 64.488,27 oder 4,2 %) gegenüber.

Auf der Passivseite reduzierten sich die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Kreditinstituten von TEUR 200.601,40 um TEUR 56.127,05 auf TEUR 144.474,35. Das ist ein Rückgang von 28,0 %. Die verbrieften Verbindlichkeiten verringerten sich auf Grund planmäßiger Tilgungen und vorzeitiger Stilllegungen von TEUR 1.951.683,28 um TEUR 142.936,17 auf TEUR 1.808.747,11, das entspricht 7,3 %. Das Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 CRR hat sich aufgrund einer planmäßigen Emissionstilgung von TEUR 35.866,97 um TEUR 6.005,00 auf TEUR 29.861,97 reduziert, das entspricht 16,7 %.

Die Gewinnrücklagen der Emittentin haben sich von TEUR 22.575,49 um TEUR 5.645,49 auf TEUR 28.220,98 (das sind 25,0 %) erhöht. Die Hafrücklage blieb mit TEUR 10.378,05 unverändert.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von TEUR 2.300,00 wurde ausgeschüttet, der Bilanzgewinn 2015 beträgt TEUR 2.400,00. Der Bilanzgewinn 2015 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

Insgesamt erhöhte sich das Eigenkapital der Emittentin von TEUR 56.064,37 um TEUR 5.745,49 auf TEUR 61.809,86.

Geschäftsjahr 2014

Seit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 werden die Zinsabgrenzungen den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und nicht mehr in den Bilanzpositionen Sonstige Vermögensgegenstände oder Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 wurden die Beträge für das Geschäftsjahr 2013 dahingehend ebenso angepasst. Die Anpassung der Beträge gemäß geprüftem Jahresabschluss 2014 sind im Punkt 9.3 auf Seite 146 ff. detailliert dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2014 stieg die Bilanzsumme der Emittentin von TEUR 2.179.335,11 auf TEUR 2.253.328,69, was einer Zunahme in Höhe von TEUR 73.933,58 oder etwa 3,40 %, entspricht.

Die Abnahme der Position Schuldverschreibungen und der andere festverzinsliche Wertpapiere (von TEUR 95.623,74 auf TEUR 40.001,82, das ist eine Reduktion von TEUR 55.621,92 oder 58,17 %) und die Zunahme der Forderungen an Kunden (von TEUR 1.463.021,77 auf TEUR 1.525.502,65, das ist eine Steigerung um TEUR 62.480,88 oder 4,27 %) führten in Summe zu einem Anstieg des Wertes der Vermögensgegenstände der Emittentin.

Der Anstieg der Forderungen der Emittentin gegen Kreditinstitute (von TEUR 449.039,21 auf TEUR 516.194,10, das sind 14,96 %) basiert vor allem auf dem Anstieg der täglich fälligen Forderungen (von TEUR 8.782,25 auf TEUR 119.633,86, das sind 1.262,22 %).

Die Passivseite war im Geschäftsjahr 2014 gekennzeichnet durch Verringerungen der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 250.602,25 um TEUR 50.000,85 auf TEUR 200.601,40, das entspricht ca. 19,95 %, sowie der Zunahme der Verbrieften Verbindlichkeiten auf Grund der Emissionsleistung, planmäßiger Tilgungen und vorzeitiger Stilllegungen von TEUR 1.822.844,14 um TEUR 128.839,14 auf TEUR 1.951.683,28, das entspricht ca. 7,07 %. Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Kunden reduzierte sich um eine täglich fällige Einlage eines verbundenen Unternehmens in Höhe von TEUR 7.500,00 und weist zum Bilanzstichtag keinen Wert auf. In der Position Ergänzungskapital gab es keine wesentlichen Veränderungen.

Die Gewinnrücklagen stiegen von TEUR 18.983,25 um TEUR 3.592,23 auf TEUR 22.575,49 (das sind 18,92 %) an. Dieser Anstieg resultiert zur Gänze aus der Zuweisung zu anderen (freien) Rücklagen. Die Hafrücklage blieb mit TEUR 10.378,05 unverändert.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von TEUR 2.200,00 wurde ausgeschüttet, der Bilanzgewinn 2014 beträgt TEUR 2.300,00. Der Bilanzgewinn 2014 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

Insgesamt erhöhte sich das Eigenkapital der Emittentin von TEUR 52.372,13 um TEUR 3.592,23 auf TEUR 56.064,37.

Geschäftsjahr 2013

Im Geschäftsjahr 2013 kam es zu einer Abnahme der Bilanzsumme der Emittentin von TEUR 2.298.489,06 auf TEUR 2.179.335,11, was einer Reduktion um TEUR 119.154,05 oder etwa 5,18 %, entspricht.

Die Abnahme der Schuldverschreibungen und der anderen festverzinslichen Wertpapiere der Emittentin (von TEUR 114.999,52 auf TEUR 95.623,74, das ist eine Reduktion von TEUR 19.375,77 oder 16,85 %), die Abnahme der Forderungen an Kunden (von

TEUR 1.494.184,00 auf TEUR 1.463.021,77, das ist eine Reduktion von TEUR 31.162,23 oder 2,09 %) sowie die Abnahme an Forderungen der Emittentin an Kreditinstitute (von TEUR 549.890,80 auf TEUR 449.039,21, das entspricht einem Rückgang von TEUR 100.851,59 oder 18,34 %) führten zu einer Verringerung der Vermögensgegenstände. Ebenso reduzierten sich die sonstigen Vermögensgegenstände von TEUR 26.826,11 auf TEUR 16.761,92, was einem Rückgang von 37,52 % entspricht.

Demgegenüber steht die Aufnahme von Schuldtiteln öffentlicher Stellen und ähnlicher Wertpapiere in Höhe von TEUR 40.974,15. Das entspricht einer Erhöhung von 43,13 %. Diese Wertpapiere wurden gezeichnet, um die Anforderungen der CRR hinsichtlich der Erfüllung der Liquidity Coverage Ratio zu erfüllen.

Die Passivseite war gekennzeichnet durch Verringerungen der Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Kreditinstituten von TEUR 330.000,00 um TEUR 79.397,75 auf TEUR 250.602,25, das entspricht ca. 24,06 %, sowie der Abnahme der Verbrieften Verbindlichkeiten auf Grund planmäßiger Tilgungen und vorzeitiger Stilllegungen von TEUR 1.839.378,04 um TEUR 16.533,90 auf TEUR 1.822.844,14 und der Reduzierung der sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 40.400,89 auf TEUR 7.161,93, das sind 82,27 %.

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Kunden weist eine täglich fällige Einlage eines verbundenen Unternehmens in Höhe von TEUR 7.500,00 auf.

Die Gewinnrücklagen der Emittentin stiegen von TEUR 14.984,96 um TEUR 3.998,29 auf TEUR 18.983,25 (das entspricht einem Zuwachs von 26,68 %); dieser Anstieg resultiert aus der Zuweisung zu anderen (freien) Rücklagen.

Die Haftrücklage der Emittentin blieb mit TEUR 10.378,05 unverändert.

Der vorjährige Bilanzgewinn der Emittentin in Höhe von TEUR 4.200,00 wurde ausgeschüttet, der Bilanzgewinn 2013 beträgt TEUR 2.200,00. Der Bilanzgewinn 2013 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

Insgesamt erhöhte sich das Eigenkapital der Emittentin von TEUR 50.373,84 um TEUR 1.998,29 auf TEUR 52.372,13.

9.2 Betriebsergebnisse

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	per Jahresabschluss zum	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
1	Zinsen und ähnliche Erträge	86.540.697,40	72.780.972,78	74.315.269,97
2	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-71.752.833,81	-60.964.110,78	-61.973.748,53
I	NETTOZINSERTRAG	14.787.863,59	11.816.862,00	12.341.521,44
3	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	175.023,39	150.037,70	150.019,49
4	Provisionserträge	2.559.502,35	2.702.406,64	2.633.461,31
5	Provisionsaufwendungen	-4.312.276,18	-4.472.948,56	-4.599.752,21
6	Sonstige betriebliche Erträge	153.303,97	367,16	3.350,86
II	BETRIEBSERTRÄGE	13.363.417,12	10.196.724,94	10.528.600,89
7	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
	a) Personalaufwand	-335.334,27	-298.860,96	-395.284,63

	b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-836.898,56	-735.650,68	-911.846,24
8	Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 8 enthaltenen Vermögensgegenstände	0,00	-31.079,84	-62.159,76
9	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-735.747,96	-222.877,46	0,00
III	BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-1.907.980,79	-1.288.468,94	-1.369.290,63
IV	BETRIEBSERGEBNIS	11.455.436,33	8.908.256,00	9.159.310,26
10	Wertberichtigungen auf Forderungen und Aufwendungen aus Wertpapieren, die nicht wie Finanzanlagen bewertet werden und nicht Teil des Handelsbestandes sind	0,00	0,00	0,00
11	Erträge aus Wertpapieren, die nicht wie Finanzanlagen bewertet werden und nicht Teil des Handelsbestandes sind sowie aus dem Rückkauf von begebenen Schuldverschreibungen	746.534,00	415.000,00	0,00
V	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	12.201.970,33	9.323.256,00	9.159.310,26
12	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-2.633.383,45	-1.919.776,24	-2.007.549,24
13	Sonstige Steuern, ausgenommen vom Einkommen und Ertrag	-1.523.094,44	-1.511.244,94	-953.472,77
VI	JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	8.045.492,44	5.892.234,82	6.198.288,25
14	Rücklagenbewegung	-5.645.492,44	-3.592.234,82	-3.998.288,25
15	Aufwendungen aus Ergebnisabführung	0,00	0,00	0,00
VII	JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	2.400.000,00	2.300.000,00	2.200.000,00
VIII	BILANZGEWINN / BILANZVERLUST	2.400.000,00	2.300.000,00	2.200.000,00

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013; Angaben in EUR

Geschäftsjahr 2015

Das Geschäftsjahr 2015 führte zu einer Steigerung der Zinsen und ähnlicher Erträge der Emittentin von TEUR 72.780,97 um TEUR 13.759,72 auf TEUR 86.540,70, das entspricht einer Veränderung um 18,9 %. Demgegenüber steht ein Anstieg der Zinsen und ähnlicher Aufwendungen der Emittentin von TEUR 60.964,11 um TEUR 10.788,72 auf TEUR 71.752,83, das entspricht 17,7 %. Der Grund der Anstiege liegt in der Bruttodarstellung der Zinserträge und Zinsaufwendungen aus Derivatgeschäften. Insgesamt ergab sich ein Anstieg des Nettozinsertrags von TEUR 11.816,86 um TEUR 2.971,00 auf TEUR 14.787,86, das entspricht einer Steigerung von 25,1 %.

Die Betriebserträge der Emittentin stiegen im Geschäftsjahr 2015 von TEUR 10.196,72 um TEUR 3.166,69 auf TEUR 13.363,42, das entspricht einer Erhöhung von 31,1 %. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus dem Anstieg des Nettozinsertrags. Die Provisionserträge sanken von TEUR 2.702,41 um TEUR 142,90 auf TEUR 2.559,50, das entspricht einer Reduktion von 5,29 %, und die Provisionsaufwendungen verringerten sich von TEUR 4.472,95 um TEUR 160,67 auf TEUR 4.312,28, das sind -3,6 %. Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich von TEUR 0,37 um TEUR 152,94 auf TEUR 153,30.

Der Personalaufwand der Emittentin stieg um TEUR 36,47, eine Zunahme von 12,2 %.

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) erhöhten sich von TEUR 735,65 um TEUR 101,25 auf TEUR 836,90, das entspricht einer Steigerung von 13,8 %.

Insgesamt kam es im Geschäftsjahr 2015 zu einem Anstieg des Betriebsergebnisses der Emittentin von TEUR 8.908,26 um TEUR 2.547,18 auf TEUR 11.455,44, das entspricht einem Plus von 28,6 %.

Unter Berücksichtigung der Erträge aus dem Rückkauf von Wertpapieren in Höhe von TEUR 746,53 (im Vorjahr: TEUR 415,00), stieg das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin gegenüber dem Geschäftsjahr 2014 von TEUR 9.323,26 um TEUR 2.878,71 auf TEUR 12.201,97, was einem Zuwachs von 30,9 % entspricht.

Die Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2015 wird mit TEUR 2.633,38 (im Vorjahr: TEUR 1.919,78) ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 beträgt TEUR 8.045,49 und ist damit um TEUR 2.153,26 höher als der Jahresüberschuss 2014, welcher TEUR 5.892,23 betrug. Der Anstieg des Jahresüberschusses ist im Wesentlichen auf den gestiegenen Nettozinsertrag zurückzuführen.

Nach Abzug der Rücklagenbewegung von TEUR 5.645,49 (im Vorjahr TEUR 3.592,23) kann ein Bilanzgewinn der Emittentin von TEUR 2.400,00 ausgewiesen werden. Der Bilanzgewinn 2015 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

Geschäftsjahr 2014

Im Geschäftsjahr 2014 sank die Position Zinsen und ähnliche Erträge der Emittentin von TEUR 74.315,27 um TEUR 1.534,30 auf TEUR 72.780,97, das entspricht ca. 2,06 %. Ebenso reduzierten sich Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von TEUR 61.973,75 um TEUR 1.009,64 auf TEUR 60.964,11, das entspricht einer Abnahme um 1,63 %. Daraus folgt ein Rückgang des Nettozinsertrags der Emittentin von TEUR 12.341,52 um TEUR 524,66 auf TEUR 11.816,86, der einem Rückgang von ca. 4,25 % entspricht.

Die Betriebserträge der Emittentin sanken von TEUR 10.528,60 um TEUR 331,88 auf TEUR 10.196,72, das entspricht 3,15 %. Die Provisionserträge stiegen von TEUR 2.633,11 um TEUR 69,30 auf TEUR 2.702,41, das entspricht 2,63 %. Im selben Zeitraum sanken die Provisionsaufwendungen von TEUR 4.599,40 um TEUR 126,45 auf TEUR 4.472,95 an, das ist ein Rückgang von 2,75 %.

Der Personalaufwand der Emittentin reduzierte sich von TEUR 395,28 auf TEUR 298,86, was einem Rückgang von 24,39 % entspricht. Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) sanken von TEUR 911,85 um TEUR 176,20 auf TEUR 735,65, was eine Minderung von 19,32 % darstellt.

Insgesamt kam es im Geschäftsjahr 2014 zu einem Rückgang des Betriebsergebnisses der Emittentin von TEUR 9.195,31 um TEUR 251,05 auf TEUR 8.908,26, das entspricht einer Reduktion von rund 2,74 %.

Unter Berücksichtigung der Erträge aus dem Rückkauf von Wertpapieren in Höhe von TEUR 415,00 (im Vorjahr: TEUR 0,00), stieg das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin gegenüber dem Geschäftsjahr 2013 von TEUR 9.159,31 um TEUR 163,95 auf TEUR 9.323,26, was einem Zuwachs von 1,79 % entspricht.

Die Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2014 wird mit TEUR 1.919,78 (im Vorjahr:

TEUR 2.007,55) ausgewiesen. Die Position Sonstige Steuern resultiert mehrheitlich aus der zu entrichtenden Stabilitätsabgabe. Diese Position stieg von TEUR 953,47 um TEUR 557,77 auf TEUR 1.511,24.

Der Jahresüberschuss der Emittentin sank im Geschäftsjahr 2014 auf TEUR 5.892,23 gegenüber dem Vorjahr an, wo er TEUR 6.198,29 betrug. Das entspricht einem Rückgang von TEUR 306,05 bzw 4,94 %.

Nach Abzug der Rücklagenbewegung von TEUR 3.592,23 (im Vorjahr TEUR 3.998,29) konnte die Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 einen Bilanzgewinn von TEUR 2.300,00 ausweisen. Der Bilanzgewinn 2014 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

Geschäftsjahr 2013

Im Geschäftsjahr 2013 reduzierte sich die Position Zinsen und ähnliche Erträge der Emittentin von TEUR 80.273,45 um TEUR 5.958,18 auf TEUR 74.315,27, das entspricht einer Verringerung von 7,42 %. Dem steht eine Abnahme der Zinsen und ähnlicher Aufwendungen von TEUR 70.251,87 um TEUR 8.278,12 auf TEUR 61.973,75 gegenüber, das entspricht einer Abnahme um 11,78 %. Daraus resultierte eine Steigerung des Nettozinsetrags von TEUR 10.021,58 um TEUR 2.319,94 auf TEUR 12.341,52 das stellt eine Erhöhung von 23,15 % dar.

Die Betriebserträge der Emittentin stiegen von TEUR 7.632,76 um TEUR 2.895,94 auf TEUR 10.528,60, das entspricht 37,94 %. Die Provisionserträge sanken von TEUR 3.098,34 um TEUR 464,88 auf TEUR 2.633,46, das entspricht einer Reduktion von 15,00 % und die Provisionsaufwendungen verminderten sich von TEUR 5.864,09 um TEUR 1.264,34 auf TEUR 4.599,75, das sind 21,56 %.

Der Personalaufwand der Emittentin stieg um TEUR 27,04 auf TEUR 395,28, was einem Anstieg von 7,34 % entspricht. Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) stiegen von TEUR 679,25 um TEUR 232,60 auf TEUR 911,85, was eine Erhöhung von 34,24 % darstellt.

Insgesamt kam es im Geschäftsjahr 2013 zu einem Anstieg des Betriebsergebnisses der Emittentin von TEUR 6.523,10 um TEUR 2.636,21 auf TEUR 9.159,31, das entspricht einem Zuwachs von 40,41 %.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin stieg gegenüber dem Vorjahr von TEUR 6.526,50 um TEUR 2.632,81 auf TEUR 9.159,31, das einer Zunahme von 40,34 % entspricht.

Die Körperschaftsteuer für das Geschäftsjahr 2013 wird mit TEUR 2.007,55 (im Vorjahr: TEUR 1.366,67) ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss der Emittentin beträgt TEUR 6.198,29 und ist damit um TEUR 1.989,94 höher als der Jahresüberschuss 2012, welcher TEUR 4.208,34 betrug. Der Anstieg des Jahresüberschusses ist im Wesentlichen auf den höheren Nettozinsetrug zurückzuführen.

Nach Abzug der Rücklagenbewegung von TEUR 3.998,29 (im Vorjahr TEUR 8,34) kann ein Bilanzgewinn von TEUR 2.200,00 ausgewiesen werden. Im Vorjahr wurde nur ein geringer Teil den Rücklagen zugeführt und annähernd der gesamte Jahresüberschuss ausgeschüttet. Im Hinblick auf die Anforderungen der CRR wird das CET1 durch die

Erhöhung der Rücklagen gestärkt. Der Bilanzgewinn 2013 wurde zur Gänze ausgeschüttet.

9.2.1 *Wichtige Faktoren, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen*

Die Emittentin geht davon aus, dass sich die aktuell angespannte und unsichere Lage an den internationalen Finanzmärkten und die Staatsschuldenkrise negativ auf die Geschäftserträge der Emittentin und insbesondere auf die Platzierung der Schuldverschreibungen auswirken wird, wobei das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen für die Emittentin zum Datum des Prospekts noch nicht abschätzbar ist. Die Emittentin rechnet insbesondere damit, dass weniger von ihr begebene Schuldverschreibungen gezeichnet werden. Dies kann dazu führen, dass der Emittentin Mittel für die Ausreichung von Krediten nicht wie in bisheriger Höhe zur Verfügung stehen und dass die Geschäftstätigkeit der Emittentin dadurch eingeschränkt wird.

Die Provisionserträge aus der Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock der Erste Group Bank bilden einen bedeutenden Anteil an den Erträgen der Emittentin.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine wichtigen Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen bekannt, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

9.2.2 *Wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen*

Nach dem Anstieg des Nettozinsertrags im Geschäftsjahr 2013 (TEUR 12.341,52) kam es 2014 zu einem Rückgang auf TEUR 11.816,86. Im Geschäftsjahr 2015 stieg der Nettozinsertrag auf TEUR 14.787,86 an.

Der Anstieg des Nettozinsertrags ist nach Ansicht der Emittentin auf das gesunkene Geld- und Kapitalmarktniveau zurückzuführen. Dieser Rückgang wirkte sich im Geschäftsjahr 2015 stärker auf die Zinsaufwendungen aus den Verbrieften Verbindlichkeiten aus, als auf die Zinserträge der Forderungen an Kreditinstitute sowie Forderungen an Kunden. Die Kuponzahlungen der begebenen fixverzinsten Schuldverschreibungen werden zum Großteil durch Derivatkontrakte abgesichert. Durch den Abschluss dieser Derivate wird ein Tausch der hohen fixverzinsten Aufwendungen in variable, geldmarktabhängige Zinsaufwendungen ermöglicht. Die Derivatkontrakte antizipieren an den negativen Geldmarktindikatoren.

9.2.3 *Staatliche, wirtschaftliche, steuerliche, monetäre und politische Strategien und Faktoren*

Die seit 31.12.2010 geltenden neuen Liquiditätsvorschriften für die Kreditinstitute belasten die Geschäftserträge der Emittentin erheblich, ebenso die seit 1.1.2011 geltende Stabilitätsabgabe für Kreditinstitute.

Darüber hinausgehend sind der Emittentin keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren bekannt, die ihre Geschäfte direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen können.

9.3 Anpassung der Vorjahresbeträge

Bis zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 wurden die Zinsenabgrenzungen in den Bilanzpositionen Sonstige Vermögensgegenstände oder Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Seit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 werden die Zinsabgrenzungen den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet. Die

Verbindlichkeiten, die im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 in der Bilanzposition Nachrangige Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden, werden aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften in der Bilanzposition Ergänzungskapital erfasst. Folge davon ist, dass im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 die Beträge für das Geschäftsjahr 2013 angepasst wurden und zum Teil nicht mit den Beträgen des Jahres 2013 des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013 übereinstimmen. Die Emittentin geht gemäß § 223 Absatz 2 UGB vor: „Wird der Vorjahresbetrag angepasst, so ist auch dies im Anhang anzugeben und zu erläutern.“

Übersicht über die Anpassung der Beträge des Jahres 2013:

Beträge in T€	Angepasste Beträge	Ursprüngliche Beträge	Differenz	Erläuterung
1. Guthaben bei Zentralnotenbanken	6.203	6.203	0	
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	135.974	133.467	2.507	1)
3. Forderungen an Kreditinstitute	449.039	445.454	3.585	1)
a) täglich fällig	8.782	8.782	0	
b) sonstige Forderungen	440.257	436.672	3.585	1)
4. Forderungen an Kunden	1.463.022	1.460.178	2.844	1)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			0	
a) von anderen Emittenten	95.624	95.000	624	1)
6. Beteiligungen	3.052	3.052	0	
7. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.204	2.204	0	
8. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	31	31	0	
9. Sonstige Vermögensgegenstände	16.762	26.321	-9.559	1)
10. Rechnungsabgrenzungsposten	7.424	7.424	0	
Summe der Aktiva	2.179.335	2.179.335	0	

Beträge in T€	Angepasste Beträge	Ursprüngliche Beträge	Differenz	Erläuterung
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	250.602	250.000	602	1)
a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	250.602	250.000	602	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.500	7.500	0	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten			0	
4. a) begebene Schuldverschreibungen	1.822.844	1.795.972	26.873	1)
Sonstige Verbindlichkeiten	7.162	35.518	-28.356	1)
5. Rechnungsabgrenzungsposten	2.410	2.410	0	
6. Rückstellungen	563	563	0	
7. Nachrangige Verbindlichkeiten	0	20.000	-20.000	2)
8. Ergänzungskapital	35.881	15.000	20.881	1) 2)
9. Gezeichnetes Kapital	20.356	20.356	0	
10. Kapitalrücklagen			0	
a) gebundene	455	455	0	
11. Gewinnrücklagen	18.983	18.983	0	
a) gesetzliche Rücklage	2.036	2.036	0	
b) andere Rücklagen	16.948	16.948	0	
12. Haftrücklage gemäß § 23 Abs. 6 BWG	10.378	10.378	0	
13. Bilanzgewinn	2.200	2.200	0	
Summe der Passiva	2.179.335	2.179.335	0	

Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014; Angaben in EUR

1) Die Zinsabgrenzungen werden der entsprechenden Bilanzposition zugeordnet.

2) Nachrangige Verbindlichkeiten werden zur Gänze in der Position Ergänzungskapital erfasst.

10. KAPITALAUSSTATTUNG

Risikomanagement

Das Risikomanagement der s Wohnbaubank kontrolliert die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinien sämtlicher Geschäftsprozesse. Dazu erfolgt die Gliederung in einen operativen und einen strategischen Bereich. Der operative Bereich zeichnet für die Einhaltung der Veranlagungsrichtlinien im Zuge der Kreditvergabe verantwortlich. Dem strategischen Bereich obliegt die Verantwortung aller weiteren Prozesse.

10.1 Kurz- und langfristige Kapitalausstattung

Zahlen in EUR	2015	2014	2013*
Summe der Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig und unter 1 Jahr Restlaufzeit)	86.530.212,41	274.936.308,28	148.558.520,07
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.454.961,95	66.401.401,34	50.602.252,90
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,00	0,00	7.500.000,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	70.213.278,24	207.667.934,72	89.574.961,62
Nachrangige Verbindlichkeiten			
a) verbrieftete Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
b) sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Ergänzungskapital	861.972,22	866.972,22	881.305,55
Summe der Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig und über 1 Jahr Restlaufzeit)	1.886.733.828,96	1.913.205.344,16	1.968.269.178,36
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.200.000,00	134.200.000,00	200.000.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,00	0,00	0,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.738.533.828,96	1.744.005.344,16	1.733.269.178,36
Nachrangige Verbindlichkeiten			
a) verbrieftete Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
b) sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Ergänzungskapital	29.000.000,00	35.000.000,00	35.000.000,00
Summe Eigenkapital	61.809.859,47	53.764.367,03	50.172.132,21
Gezeichnetes Kapital **)	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00
Kapitalrücklage **)	454.834,85	454.834,85	454.834,85
Gewinnrücklagen **)	28.220.978,69	22.575.486,25	18.983.251,43
Haftungsrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG ** / ***	10.378.045,93	10.378.045,93	10.378.045,93

Quelle: Die in der obigen Tabelle mit ** gekennzeichneten Positionen stammen direkt aus den Jahresabschlüssen der Emittentin für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013. Die Angaben ohne Kennzeichnung wurden auf Basis dieser Jahresabschlüsse errechnet.

* Anpassung der Beträge gemäß geprüftem Jahresabschluss 2014 – siehe dazu Seite 146 ff. Punkt 9.3

*** Für das Geschäftsjahr 2013 wird auf § 23 Abs. 6 BWG referenziert.

Die Eigenmittelausstattung der Emittentin stellte sich in den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeiträumen wie folgt dar:

Zahlen in EUR	2015	2014	2013
Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG	26.159.676,02	24.157.842,47	22.224.505,93
Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 in Verbindung mit § 29 BWG	84.995.895,05	80.413.373,63	79.934.540,87
Überschreitung des gesetzlichen Mindestanfordernisses um*	224,9 %	232,9 %	259,7 %

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013

* Berechnung "Überschreitung des gesetzlichen Mindestanfordernisses um": (Anrechenbare Eigenmittel – Erforderliche

Eigenmittel)/Erforderliche Eigenmittel.

Für 2015: EUR 84.995.895,05 – EUR 26.159.676,02 = EUR 58.836.219,03 / EUR 26.159.676,02 = 224,9 %.

Für 2014: EUR 80.413.373,63 – EUR 24.157.842,47 = EUR 56.255.531,16 / EUR 24.157.842,47 = 232,9 %.

Für 2013: EUR 79.934.540,87 – EUR 22.224.505,93 = EUR 57.710.034,94 / EUR 22.224.505,93 = 259,7 %.

Die anrechenbaren Eigenmittel weisen in den letzten Jahren ein konstantes Überschreiten der Mindestanforderungen aus. Der überschüssige Teil der anrechenbaren Eigenmittel ergibt in Relation zu den erforderlichen Eigenmitteln die prozentuelle Überschreitung des gesetzlichen Mindestanforderungsniveaus. Die Umstellung im Rahmen des Basel-II-Prozesses vom Standardansatz auf den auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß den Solvabilitätsvorschriften per 1.1.2010 führte zu einer Verringerung der erforderlichen Eigenmittel und damit zu einem weiteren Anstieg der Überschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen. Ursache dafür ist, dass wesentliche Aktivpositionen mit einem geringeren Prozentsatz zu gewichten sind.

Die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin gliedern sich wie folgt:

Zahlen in EUR	2015	2014	2013*
Stammaktien (Gezeichnetes Kapital)	20.356.000,00	20.356.000,00	20.356.000,00
Kapitalrücklage	454.834,85	454.834,85	454.834,85
Gewinnrücklagen	28.220.978,69	22.575.486,25	18.983.251,43
Hafrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG**	10.378.045,93	10.378.045,93	10.378.045,93
abzüglich immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	-31.079,84
Risikovorsorge-Fehlbeträge für IRB-Positionen	-513.964,42	-444.640,72	-
Übergangsanpassungen am harten Kernkapital	154.189,33	177.856,29	-
Zwischensumme	59.050.084,38	53.497.582,60	50.141.052,37
davon 50 % anrechenbares Nachrangkapital***	0,00	0,00	19.593.488,50
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	26.100.000,00****	27.093.647,32****	10.200.000,00****
Übergangsanpassungen	-154.189,33	-177.856,29	-
Gesamt	84.995.895,05	80.413.373,63	79.934.540,87

Quelle: Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013

* Anpassung der Beträge gemäß geprüftem Jahresabschluss 2014 – siehe dazu Punkt 9.3 auf Seite 146 ff.

** Für das Geschäftsjahr 2013 wird auf § 23 Abs. 6 BWG referenziert.

*** Das anrechenbare Nachrangkapital darf maximal 50 % des Kernkapitals abzüglich des Risikovorsorge-Fehlbetrags ausmachen.

Per 31.12.2013: EUR 20.000.000,00 – EUR 406.511,50 = EUR 19.593.488,50.

**** Gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR sind Nachrangkapital und Ergänzungskapital bei Erfüllung bestimmter Kriterien als Ergänzungskapital anrechenbar. Die Anrechenbarkeit als Ergänzungskapital innerhalb der letzten 5 Laufzeitjahre erfolgt tag genau. Per 31.12.2013 ist die Anrechenbarkeit dieser Nachrangkapitalanleihe nur mehr zu 20 % gegeben, das entspricht EUR 10.200.000,00.

Darstellung der Vermögenslage der Emittentin zum 31.12.2015

Die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin betragen zum 31.12.2015 EUR 84.995.895,05 (31.12.2014: 80.413.373,63). Gemäß den Bestimmungen des BWG ergeben sich erforderliche Eigenmittel in Höhe von EUR 26.159.676,02. Die Hafrücklage war im Geschäftsjahr 2015 nicht zu erhöhen und blieb mit EUR 10.378.045,93 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die anrechenbaren Eigenmittel gehen somit über die gesetzlichen Eigenmittelanforderungen hinaus.

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die folgenden Tabellen weisen die Eigenkapitalveränderungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013 aus.

Diese resultieren aus den Veränderungen der Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen und der Bilanzgewinne der jeweiligen Geschäftsjahre. Die Hafrücklage blieb in den vergangenen Jahren unverändert, da sich die Bemessungsgrundlage für die erforderlichen Eigenmittel gegenüber dem jeweiligen Vorjahr nicht erhöhte.

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2015

Zahlen in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen	Hafrücklage	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Kapitalstand 31.12.2014	20.356.000,00	454.834,85	22.575.486,25	10.378.045,93	2.300.000,00	56.064.367,03
Gewinnausschüttung					-2.300.000,00	-2.300.000,00
Kapitalerhöhung						0,00
Partizipationskapital						0,00
Jahresüberschuss			5.645.492,44		2.400.000,00	8.054.492,44
Kapitalstand 31.12.2015	20.356.000,00	454.834,85	28.220.978,69	10.378.045,93	2.400.000,00	61.809.859,47

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft, wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013.

Der in der Position Jahresüberschuss unter "Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen" ausgewiesene Betrag setzt sich zur Gänze aus der Dotierung der freien Rücklage zusammen.

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2014

Zahlen in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen	Hafrücklage	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Kapitalstand 31.12.2013	20.356.000,00	454.834,85	18.983.251,43	10.378.045,93	2.200.000,00	52.372.132,21
Gewinnausschüttung					-2.200.000,00	-2.200.000,00
Kapitalerhöhung						0,00
Partizipationskapital						0,00
Jahresüberschuss			3.592.234,82		2.300.000,00	5.892.234,82
Kapitalstand 31.12.2014	20.356.000,00	454.834,85	22.575.486,25	10.378.045,93	2.300.000,00	56.064.367,03

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft, wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013.

Der in der Position Jahresüberschuss unter "Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen" ausgewiesene Betrag setzt sich zur Gänze aus der Dotierung der freien Rücklage zusammen.

Eigenkapitalveränderungsrechnung 2013

Zahlen in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen	Hafrücklage	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital
Kapitalstand 31.12.2012	20.356.000,00	454.834,85	14.976.618,81	10.378.045,93	4.200.000,00	50.373.843,96
Gewinnausschüttung					-4.200.000,00	-4.200.000,00
Kapitalerhöhung						0,00

Partizipationskapital						0,00
Jahresüberschuss		3.998.288,25		2.200.000,00		6.198.288,25
Kapitalstand						
31.12.2013	20.356.000,00	454.834,85	18.983.251,43	10.378.045,93	2.200.000,00	52.372.132,21

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft, wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013.

Der in der Position Jahresüberschuss unter "Gewinnrücklage und sonstige Rücklagen" ausgewiesene Betrag setzt sich zur Gänze aus der Dotierung der freien Rücklage zusammen.

10.2 Quellen und Beträge der Cashflows

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Cashflows der Emittentin und deren Quellen.

Zahlen in EUR	2015	2014	2013
Jahresüberschuss*)	8.045.492,44	5.892.234,82	6.198.288,25
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten			
Abschreibung/Zuschreibung/Wertberichtigung auf Vermögensgegenstände	256.907,27	853.365,30	61.805,77
Dotierung und Auflösung von Rückstellungen	-246.506,00	242.015,00	-82.889,00
Sonstige Vermögensgegenstände	935.593,73	-1.482.376,69	-6.064.247,59
Zwischensumme	8.991.487,44	5.505.238,43	112.957,43
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile			
Forderungen an Kreditinstitute	212.850.577,91	-67.154.882,86	104.436.314,42
Forderungen an Kunden	-64.488.270,90	-62.480.876,36	30.392.212,97
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-56.127.050,29	-50.000.851,56	-80.000.000,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,00	-7.500.000,00	7.500.000,00
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	-142.936.171,68	128.839.138,90	-43.406.520,97
Cashflow aus operativer Tätigkeit	-41.709.427,52	-52.792.233,45	19.034.963,85
Mittelzufluss aus der Tilgung von Finanzanlagen	50.000.000,00	55.000.000,00	23.633.640,00
Mittelabfluss durch Investitionen in Finanzanlagen	0,00	0,00	-38.470.416,00
Cashflow aus Investitionstätigkeit	50.000.000,00	55.000.000,00	-14.836.776,00
Dividendenzahlung / Gewinnabfuhr	-2.300.000,00	-2.200.000,00	-4.200.000,00
Veränderung Ergänzungskapital	-6.005.000,00	-14.333,33	
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-8.305.000,00	-2.214.333,33	-4.200.000,00
Zahlungsmittelbestand am Ende der Vorperiode (= Barreserve)	6.196.026,59	6.202.593,37	6.204.405,52
Cashflow aus operativer Tätigkeit	-41.709.427,52	-52.792.233,45	19.034.963,85
Cashflow aus Investitionstätigkeit	50.000.000,00	55.000.000,00	-14.836.776,00
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-8.305.000,00	-2.214.333,33	-4.200.000,00

Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (= Barreserve *)	6.181.599,07	6.196.026,59	6.202.593,37
---	--------------	--------------	--------------

Quelle: Die in der obigen Tabelle enthaltenen Zahlen sind geprüft und stammen im Wesentlichen aus den Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013. Die mit *) gekennzeichneten Positionen stammen direkt aus den Jahresabschlüssen, die übrigen wurden auf Basis der Jahresabschlüsse berechnet und stammen aus dem Bericht über die Prüfung der Kapitalveränderungsrechnungen und der Kapitalflussrechnungen der Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013.

Seit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 werden die Zinsabgrenzungen den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und nicht mehr in den Bilanzpositionen Sonstige Vermögensgegenstände oder Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Dementsprechend sind die Zahlen für die oben angeführten Spalten für die Jahre 2013 und 2014 nicht unmittelbar miteinander vergleichbar. Im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 wurden die Beträge für das Geschäftsjahr 2013 dahingehend ebenso angepasst. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 fungiert als Basis zur Berechnung der Quellen und Beträge der Cashflows 2014. Die Anpassung der Beträge gemäß geprüftem Jahresabschluss 2014 sind im Punkt 9.3 auf Seite 146 ff. detailliert dargestellt.

Die in der Position "Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten – Abschreibungen auf Wertpapiere" angeführten Werte betreffen die Unterschiede zwischen den Anschaffungswerten und den Tilgungswerten der Wertpapiere, die über die Restlaufzeit verteilt werden.

In Folge der weltweiten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise war die Begebung an Wohnbauanleihen rückläufig. Im Geschäftsjahr 2013 kam es zu einem Rückgang der Position Verbriefte Verbindlichkeiten auf TEUR 1.795.971,52. Im Jahr 2014 stieg die Position auf TEUR 1.925.410,18. Im Geschäftsjahr 2015 kam es wiederum zu einem Rückgang auf TEUR 1.788.719,34. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich im Jahr 2015 um TEUR 56.127,05 auf TEUR 144.474,35, nachdem die Position bereits im Vorjahr um TEUR 50.000,00 gesunken war. Die Cashflow-Position „Forderungen an Kreditinstitute“ sank im Jahr 2015 um TEUR 212.850,58 auf TEUR 303.343,52. Die Position „Forderungen an Kunden“ stieg um TEUR 64.488,27 auf TEUR 1.589.990,92.

10.3 Fremdfinanzierungsbedarf und Finanzierungsstruktur

Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen der Emittentin gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach Restlaufzeiten zum 31.12.2015:

Zahlen in EUR	bis 3 Monate	> 3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre	Bilanzwert
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	454.961,95	15.000.000,00	119.200.000,00	0,00	134.654.961,95
Verbrieftete Verbindlichkeiten	10.549.245,94	59.664.032,30	416.925.828,96	1.321.608.000,00	1.808.747.107,20
Ergänzungskapital	790.972,22	71.000,00	9.000.000,00	20.000.000,00	29.861.972,22
Gesamt	11.795.180,11	74.735.032,30	545.125.828,96	1.341.608.000,00	1.973.264.041,37

Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015

10.4 Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung

Die Emittentin ist in keiner Weise im Rückgriff auf die Eigenkapitalausstattung beschränkt, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen könnten.

10.5 Erwartete Finanzierungsquellen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus 5.2.3 und 8.1

Die Emittentin hat keine wichtigen künftigen Investitionen verbindlich beschlossen und verfügt weder über wesentliche Sachanlagen (einschließlich geleaster Vermögensgegenstände), noch ist deren Erwerb geplant.

10.6 Angaben zur Kapitalbildung und Verschuldung der Emittentin sowie zum Geschäftskapital

Fremdkapital in Tsd. EUR		Per 30.9.2016
Summe Verbindlichkeiten (bis 1 Jahr Restlaufzeit)		
Garantiert		
Besichert		
Nicht garantiert/Nicht besichert	41.200 + 88.532	
Summe Verbindlichkeiten (über 1 Jahr Restlaufzeit)		
Garantiert		
Besichert	49.500	
Nicht garantiert/Nicht besichert	128.000 + 1.623.969	
Summe Verbindlichkeiten	1.931.201	
Eigenkapital in Tsd. EUR		Per 30.9.2016
Gezeichnetes Kapital	Stammkapital 20.356	
Gesetzliche Rücklagen	Gesetzliche Gewinnrücklage 2.036	
Sonstige Rücklagen und andere Eigenkapitalbestandteile, inkl. Ergänzungskapital	Geb. Kapitalrücklage 455 Andere Gewinnrücklagen 26.185 Hafrücklage 10.378 Bilanzgewinn 5.649 Ergänzungskapital 8.100 Nachrangkapital 18.000	
Summe Eigenkapital	91.158	

Nettoverschuldung kurz und langfristig in Tsd. EUR		Per 30.9.2016
(basierend auf Restlaufzeiten)		
A. Zahlungsmittel	OeNB Mindestreserve 6.163 Girokonten 8.022	
B. Zahlungsmitteläquivalent	0	
C. Mittel aus Wertpapieren	83.897	
D. Liquidität (A+B+C)	98.082	
E. Kurzfristige Forderungen	0	
F. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, täglich fällig	0	
G. Kurzfristige Positionen der Nicht kurzfristen	88.532	
Verbindlichkeiten (<i>current portion of non current debt</i>)		
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	0	
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)	88.532	
J. Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)	9.550	
K. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, mit vereinbarter Laufzeit (> 1 Jahr)	169.200	

L. Verbriefte Verbindlichkeiten (Restlaufzeit >1 Jahr)	1.726.164
M. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	29.000
N. Langfristige Verschuldung (K+L+M)	1.924.364
O. Langfristige Nettoverschuldung (J+N)	1.933.914

Die Eventualverbindlichkeiten betragen zum Berichtszeitpunkt 30.9.2016 EUR 1.228.133.185,36.

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin sowie Monetärstatistik per 30.9.2016)

Die Emittentin erklärt, dass das Geschäftskapital ihrer Auffassung nach für ihre derzeitigen Bedürfnisse (zumindest für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts) ausreicht.

11. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG, PATENTE UND LIZENZEN

Die Emittentin hat in dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum keine Forschungs- und Entwicklungsstrategien durchgeführt oder gesponsert.

12. TRENDINFORMATIONEN

12.1 Wichtigste Trends in jüngster Zeit

Die Emittentin geht davon aus, dass sich die angespannte Lage an den internationalen Finanzmärkten auch zukünftig negativ auf die Platzierung der s Wohnbauanleihen auswirken wird und daher weniger Schuldverschreibungen der Emittentin gezeichnet werden. Dies hat bereits dazu geführt, dass der Emittentin Mittel aus ihrer Emissionstätigkeit in geringerer Höhe als bisher für die Ausreichung von Krediten zur Verfügung stehen und dass ihre Geschäftstätigkeit dadurch eingeschränkt wird. Die Emittentin geht davon aus, dass dieser Trend auch in näherer Zukunft anhält.

12.2 Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften.

Siehe Punkt 12.1.

13. GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin hat sich dafür entschieden, keine Gewinnprognose oder -schätzung in den Prospekt aufzunehmen.

14. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE SOWIE OBERES MANAGEMENT

14.1 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Mitglieder des oberen Managements

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht aus den folgenden Mitgliedern, die am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich erreichbar sind.

Name	Verantwortlichkeitsbereich	bestellt bis
Dr. Josef Schmidinger	Beteiligungen, Finanzierungen, Veranlagungen, Marktfolge im Zusammenhang mit dem Aktivgeschäft, Revision (Gesamtvorstand), Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungswesen, Compliance und Geldwäscheprävention (Gesamtvorstand).	25.2.2019
Dr. Astrid Kratschmann	Emissionen, Eigenkapitalaufbringung, Einlagengeschäft im weiteren Sinne, Kreditrisikomanagement, Revision (Gesamtvorstand), Personal, Bilanzstrukturmanagement, Marketing, Rechtsangelegenheiten, Organisation und Verwaltung, Controlling, Compliance und Geldwäscheprävention (Gesamtvorstand).	25.2.2019

Quelle: Elektronischer Auszug aus dem Firmenbuch zum Stichtag 17.10.2016, Angaben der Emittentin sowie Befragung der Personen durch die Emittentin.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo die Mitglieder des Vorstands der Emittentin Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter anderer Gesellschaften sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre waren:

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
Dr. Josef Schmidinger	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	VO	ja
	Wohnbauinvestitionsbank GmbH	GF	ja
	APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft	AR	ja
	Erste Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	AR	ja
	Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaft Schönerer Zukunft, Gesellschaft m.b.H.	AR	ja
	Neue Eisenstädter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.	AR	ja
	Österreichisches Volkswohnungswerk, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	AR	ja
	Wien 3420 Aspern Development AG	AR	ja
	Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft "Neues Leben" reg. Gen.m.b.H.	AR	ja
	s REAL Immobilienvermittlung GmbH	BR	ja
	Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH	BR	ja
	Qualitätskontrollbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	Mitglied	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokurist	ja
	Erste Group Bank AG	Prokurist	ja
	"Wohnungseigentümer" Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H	AR	nein
	Burgtheater GmbH	AR	nein
	EWU Wohnbau Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft	AR	nein
	GEBAU-NIOBAU Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H.	AR	nein
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft "Austria" Aktiengesellschaft	AR	nein	
Dr. Astrid Kratschmann	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	VO	ja
	APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft	AR	ja
	ÖSW Wohnbauvereinigung Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.	AR	ja
	ÖWB Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	AR	ja
	BCR Banca pentru Locuiente SA	AR	ja
	UBG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.	GF	ja
	sBAU Holding GmbH	GF	ja
	s Wohnfinanzierung Beratungs GmbH	Prokurist	ja
	UBG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.	Prokurist	ja

	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG		
	GWG Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz	AR	nein
	Österreichisches Volkswohnungswerk Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	AR	nein
	s Wohnbaubank AG	Prokurist	nein
	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	Prokurist	nein
	Resch, Kratschmann & Partner ZT GmbH	Gesellschafter	nein

Quelle: Elektronische Abfrage beim Firmencompass der Compass-Verlag GmbH vom 17.10.2016 auf der Basis des Firmenbuchstandes vom 17.10.2016 sowie Befragung der Personen durch die Emittentin.

"VO" meint Vorstandsmitglied, "AR" meint Aufsichtsratsmitglied, "BR" meint Beiratsmitglied.

Nachfolgend befinden sich Kurzdarstellungen der Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands:

Dr. Josef Schmidinger (Mitglied des Vorstands). Herr Dr. Josef Schmidinger wurde am 16.9.1955 in Wolfsbach, Bezirk Amstetten, NÖ, geboren. Während seines Studiums an der juristischen Fakultät der Universität Wien sowie nach dessen Abschluss im Jahre 1978 war er zunächst Assistent am Institut für Römisches Recht, dann am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht. Von 1. September 1980 bis 31.12.2014 arbeitete Herr Dr. Schmidinger für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Nach einer Tätigkeit in der Rechtsabteilung wurde er im Januar 1986 mit der Leitung der Abteilung "Wohnbaufinanzierung Filialen", ab 1.1.1989 mit der Leitung des Bereichs Wohnbau und im Februar 1992 mit der Leitung des Vorstandssekretariates der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG betraut. Am 27.2.1994 wurde er zum Vorstandsmitglied der s Wohnbaubank AG bestellt, mit 1.7.1997 auch zum Vorstandsmitglied der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft. Seit 1.5.2001 hat er in der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft die Funktion des Generaldirektors inne. Seit 1.1.2015 hat Dr. Schmidinger einen Anstellungsvertrag mit der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft.

Dr. Astrid Kratschmann (Mitglied des Vorstands). Frau Dr. Astrid Kratschmann wurde am 4.11.1960 in Wien geboren. Nach Abschluss ihres Studiums im Jahr 1984 und Absolvierung des Gerichtsjahres, trat sie im Februar 1986 als Mitarbeiterin im "Produktmanagement privater und geförderter Wohnbau" in die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ein. Ab 1990 war sie mit der Leitung der Gruppe "Darlehensverrechnung", ab 1993 mit der Leitung der Gruppe „Produktmanagement Wohnbaufinanzierungen, ab 1997 mit der Leitung der Abteilung „Großvolumiger Wohnbau OÖ und Salzburg, Zielgruppenmanagement Wohnbau“ und ab 2000 mit der Leitung der Abteilung „Wohnbaubeteiligungen, Wohnbau CEE und Sparkassen“ betraut. Im Juli 2004 wechselte sie in die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG und übernahm die Leitung der Abteilung „Wohnbau CEE, Recht und Öffentlichkeitsarbeit“. Seit 1.5.2016 ist Frau Dr. Astrid Kratschmann Mitglied des Vorstands der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG und Mitglied des Vorstands der s Wohnbaubank AG.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus den folgenden zehn Mitgliedern:

Name	bestellt bis
Claudia Höller, MBA (Vorsitzende des Aufsichtsrats)	Hauptversammlung 2020
Mag. Christian Reingruber (Stellvertreter der Vorsitzenden)	Hauptversammlung 2020
Mag. Franz-Nikolaus Hörmann	Hauptversammlung 2020
Mag. Rupert Rieder	Hauptversammlung 2020

Michael Priebisch	Hauptversammlung 2020
Dr. Manfred Pettinger	Hauptversammlung 2020
Mag. Christoph Wurm	Hauptversammlung 2020
Mag. Elisabeth Palatin	Hauptversammlung 2020
Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland	Hauptversammlung 2020
Mag. Gertrude Schwebisch, MBA, MRICS	Hauptversammlung 2020

Quelle: Elektronischer Auszug aus dem Firmenbuch zum Stichtag 17.10.2016 sowie Angaben der Emittentin

Nachfolgend befinden sich Kurzdarstellungen der wichtigsten beruflichen Stationen der Mitglieder des Aufsichtsrats:

Claudia Höller, MBA (Vorsitzende des Aufsichtsrats). Frau Claudia Höller, MBA wurde am 4.2.1968 in St. Johann in Tirol geboren. Nach Abschluss des Tourismuskollegs in Innsbruck 1988 startete sie ihre berufliche Banklaufbahn im internationalen Geschäft der Creditanstalt-Bankverein, wo sie im Correspondent Banking Länder- und Bankenanalysen erstellte und die Creditanstalt-Tochterbanken in Tschechien, Slowakei und Ungarn betreute. Im Oktober 1998 trat sie in die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ein und übernahm verschiedenste Aufgaben im internationalen Geschäft und dem Strategiebereich. In dieser Zeit zeichnete sie sich u.a. für die Akquisitionen der Rijecka Banka, Kroatien (2002), Novosadska Banka, Serbien (2005), der Banca Comerciala Romana, Rumänien (2006) sowie Diners Club Adriatic, Kroatien (2006), verantwortlich. Nach Beendigung ihres Master Studiums an der University of Minnesota und der WU Wien im Jahr 2009 wurde Claudia Höller im Januar 2010 mit der Funktion des Bereichsleiters Group Strategy und im Februar 2014 Bereichsleiter Group Strategy und Controlling betraut. Seit 2015 ist Frau Höller, MBA Mitglied des Vorstandes der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG und seit 13.4.2015 Vorsitzende des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Mag. Christian Reingruber (Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrats). Herr Mag. Christian Reingruber wurde am 1.11.1958 in Wien geboren. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre war er bei einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei und bei verschiedenen Kreditinstituten in weit gefächerten Tätigkeitsbereichen tätig. Seit dem 5.4.2001 bekleidet Mag. Reingruber das Amt des Stellvertreters der Vorsitzenden des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG. Vom 1.5.2001 bis 31.05.2013 war Herr Mag. Reingruber Mitglied des Vorstandes der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft. Seit dem 1.6.2013 ist Herr Mag. Reingruber Mitglied des Vorstandes der Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck.

Mag. Franz-Nikolaus Hörmann (Mitglied des Aufsichtsrats). Herr Mag. Franz-Nikolaus Hörmann wurde am 27.2.1976 geboren. Nach dem Studium der Handelswissenschaften und Führungspositionen in den Bereichen Finanzen, Controlling und IT sowie als Berater in Österreich und Zentraleuropa wechselte er 2008 in die Erste Group Bank AG. Er war hierin zunächst vor allem für das Konzernkostencontrolling und in der Folge für die Umsetzung zahlreicher Projekte als Head of Strategic Initiatives zuständig. Seit 2015 ist er Leiter der Abteilung Beteiligungsmanagement & strategische Projekte und Prokurist der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Des Weiteren ist Herr Mag. Hörmann seit dem 13.4.2015 Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Mag. Rupert Rieder (Mitglied des Aufsichtsrats). Herr Mag. Rupert Rieder wurde am 10.6.1956 in Wien geboren. 1980 trat er als Privatkundenberater in die Erste österreichische Spar-Casse in Wien ein. Neben seinem Studium der Betriebswirtschaft an

der Wirtschaftsuniversität Wien war er in der Filiale Südtiroler Platz und der Filiale Mauer sowie als Leiter in der Filiale Dornbach und als Leiter des Beratungszentrums Gersthof tätig. Seit dem 1.8.1999 ist Herr Mag. Rieder Leiter der Stadtdirektion für die Bezirke 6, 7, 8, 9 und 18 und seit 1.10.2010 ist er Landesdirektor der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Landesdirektion 461. Seit 1.3.2016 nimmt er die Funktion des Bereichsleiters Retail Austria in der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG wahr. Seit dem 4.1.2001 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Michael Priebisch (Mitglied des Aufsichtsrats). Herr Michael Priebisch wurde am 2.10.1970 in Wels geboren. Vor Abschluss der Studien der Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre an der Universität und Wirtschaftsuniversität Wien ist Herr Priebisch 1995 über die KPMG Alpen-Treuhand GmbH ins Berufsleben eingestiegen, wo er als Manager und Prüfungsleiter tätig war. Von 2001 bis 2004 leitete er die Abteilung Rechnungswesen der FAMILIE - Gemeinn. Wohnungs- u. Siedlungsgenossenschaft "Familie" in Linz e.Gen.m.b.H. Seit 2004 ist er in der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG beschäftigt, wo er die Abteilung für Kommerzkunden und Immobilien und seit 2010 die Abteilung des Großvolumigen Wohnbaus leitet. Seit 8.4.2010 ist er Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Dr. Manfred Pettinger (Mitglied des Aufsichtsrats). Herr Dr. Manfred Pettinger wurde am 27.2.1955 in Wagna bei Leibnitz geboren. Nach den Studien der Rechtswissenschaften und Betriebswirtschaft an der Universität Graz trat er 1982 in die damalige Steiermärkische Bank GmbH ein, wo er in der Zeit von 1982 bis 1992 als Innenrevisor bzw Kreditprüfer und als Kreditreferent tätig war. Von 1987 bis 1997 hatte er die Geschäftsführung der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltungs Gesellschaft m.b.H. inne. Seit 1992 betreute er Großkunden der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG und übernahm im Jahre 2005 die Leitung der Abteilung der Großkundenbetreuung I. Herr Dr. Pettinger ist seit 8.4.2010 Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Mag. Christoph Wurm (Mitglied des Aufsichtsrats). Herr Mag. Christoph Wurm wurde am 5.6.1968 in Linz geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften trat er 1997 in die Volkskreditbank AG ein. Er begann in der Rechtsabteilung und wechselte 2000 in die Abteilung Kreditsanierung, mit dessen Leitung er bis 2002 betraut war. Anschließend war er bis 2003 Projektleiter zur Umsetzung der Basel II-Standards. Von 2003 bis 2006 war er zudem Leiter der Abteilung Vorstandssekretariat und Risikosteuerung sowie Leiter der Abteilung Steuerung, welche die Bereiche Vorstandssekretariat, Controlling, Risikosteuerung und Wertpapierkontrolle umfasste. Seit 2007 ist er Mitglied des Vorstands der Volkskreditbank AG. Im Februar 2015 erfolgte die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden der Volkskreditbank AG. Seit 13.4.2015 ist Herr Mag. Wurm Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Mag. Elisabeth Palatin, CIIA (Mitglied des Aufsichtsrats). Frau Mag. Elisabeth Palatin wurde am 6.10.1974 in Wien geboren. Nach dem Studium der Handelswissenschaften trat sie 2001 in die Erste Group Bank AG ein. Nach einem einjährigen Traineeship war sie einige Jahre als Spezialistin im Asset/Liability-Management (ALM) sowie in der Emissionsabteilung der Erste Group Bank AG (Debt Capital Markets) tätig. 2007 übernahm sie die Leitung der Abteilung ALM Sparkassen. 2011 wechselte sie in die Erste Bank Hungary Zrt. nach Budapest wo sie für ein Jahr die Bereichsleitung des ALM Directorate verantwortete. Seit 2012 ist sie Leiterin des Bilanzstrukturmanagement/ALM der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, sowie seit 13.4.2015 Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland (Mitglied des Aufsichtsrats). Herr Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland wurde am 29.4.1955 in Wien geboren. Nach dem Studium des Bauingenieurwesens war er als Universitätsassistent für das Institut für Bauwirtschaft an der TU Wien bis 1985 tätig. In dieser Zeit promovierte er zum Doktor der technischen Wissenschaften. Anschließend war er bis 1989 wirtschaftlicher Leiter der Bereiche Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds, Wohnhauswiederaufbaufonds und Wasserwirtschaftsfonds im Wirtschaftsministerium. 1989 wechselte er in die Erste Group Bank AG und war bis 2000 unter anderem im Bereich Immobilien und Wohnbaufinanzierung, als Leiter der Finanzierung geförderter Wohnbau, als Bereichsleiter für Immobilien- und Wohnbaufinanzierung sowie als Vorstand der Erste Immobilien AG, der s Wohnbaubank AG und der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft tätig. Anschließend wechselt Herr Dipl.-Ing. Dr. Rießland als Geschäftsführer zum Wiener Wirtschaftsförderungsfonds. Seit 2010 hat er in der Konzerngruppe der Vienna Insurance Group die Funktionen als Finanzvorstand der Sozialbau Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft und deren Töchtern, als Geschäftsführer der EGW Heimstätte und als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Unternehmen Alpenländische Heimstätte Tirol und EGW-Wohnbau Niederösterreich über. Herr Dipl.-Ing. Dr. Rießland ist zudem stellvertretender Kuratoriumsvorsitzender der Albertina. Seit dem 13.4.2015 ist Herr Dipl.-Ing. Dr. Rießland Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Mag. Gertrude Schwebisch, MBA, MRICS (Mitglied des Aufsichtsrats). Frau Mag. Gertrude Schwebisch, MBA, MRICS wurde am 22.01.1966 in Neunkirchen geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften war sie leitende Juristin in der Mietervereinigung Österreich. Anschließend war sie im Generali Konzern im Bereich Real Estate und Assetmanagement tätig, bevor sie im März 1996 als Account Managerin für Immobilien- und Kommerzkunden in der Erste Group Bank AG begann. Ab 1999 war sie mit der Leitung der Abteilung Großvolumiger Wohnbau und Zielgruppenmanagement in der Erste Group Bank AG betraut. Frau Mag. Gertrude Schwebisch, MBA, MRICS war von 2000 bis 2015 als Lehrbeauftragte an der TU Wien und der Donau-Universität Krems tätig, von 2009 bis 2015 Jurymitglied bei Bauträgerwettbewerben und im Grundstücksbeirat der Stadt Wien und seit 2015 ist sie im Vorstand des Salon Real. Seit März 2016 ist sie Vorstandsdirektorin der Sparkasse Neunkirchen, sowie seit 29.6.2016 Mitglied des Aufsichtsrats der s Wohnbaubank AG.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter anderer Gesellschaften sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre waren:

Name	Firma der Gesellschaft	Funktion	Position derzeit inne
Claudia Höller, MBA (Vorsitzende des Aufsichtsrats)	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	VO	ja
	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	AR	ja
	Donau Versicherung AG Vienna Insurance Group	AR	ja
	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	Wohnbauinvestitionsbank GmbH	AR	ja
	Erste Group Bank AG	Prokurist	ja
	Banka Sparkasse d.d.	AR	nein

	Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft	AR	nein
	good bee Holding GmbH	GF	nein
Mag. Christian Reingruber (Stellvertreter der Vorsitzenden)	Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck	VO	ja
	SLVG Immobilien Privatstiftung	VO	ja
	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	BCR Banca pentru Locuiente SA	AR	nein
	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	VO	nein
	s Wohnfinanzierung Beratungs GmbH (vormals: S-Bauspar- und Versicherungsvermittlung Gesellschaft m.b.H.)	BR	ja
	TIPAL Immobilien GmbH in Liquidation	BR	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokurist	nein
Mag. Franz-Nikolaus Hörmann	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	AR	ja
	Salzburger Sparkasse Bank-Aktiengesellschaft	AR	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokurist	ja
	EBB Beteiligungen GmbH	GF	ja
	EBB-Delta Holding GmbH	GF	ja
	EBB-Zeta Holding GmbH	GF	ja
	Hotel Corvinus Gesellschaft m.b.H.	GF	ja
	ARWAG Holding-Aktiengesellschaft	AR	ja
	s Slovensko, spol. s.r.o.	AR	ja
	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	S-Tourismusfonds Management Aktiengesellschaft	AR	nein
	Mag. Rupert Rieder	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	AR
ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.		AR	ja
Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl Aktiengesellschaft		AR	ja
s Wohnbaubank AG		AR	ja
s ServiceCenter GmbH		BR	ja
s REAL Immobilienvermittlung GmbH		BR	nein
s Immobilienfinanzierungsberatung GmbH		BR	nein
Finanzpartner GmbH		BR	nein
Michael Priebisch	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft	Prokurist	ja
Dr. Manfred Pettinger	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft	Prokurist	ja
Mag. Christoph Wurm	Volkskreditbank AG *)	VO	ja
	Volkskredit Verwaltungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung *)	VO	ja
	VKB Versicherungsservice GmbH *)	GF	ja
	Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. *)	AR	ja
	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	BfG Eigentümer/-innen und Verwaltungsgenossenschaft eG *)	AR	ja
Mag. Elisabeth Palatin	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokurist	ja
Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland	SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft *)	VO	ja
	Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Vindobona“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung *)	VO	ja
	Erste gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Heimstätte Gesellschaft m.b.H. *)	GF	ja
	SB Liegenschaftsverwertungs GmbH *)	GF	ja
	WOFIN Wohnungsfinanzierungs GmbH *)	GF	ja

	Albertina *)	AR	ja
	Alpenländische Heimstätte, gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. *)	AR	ja
	Competence Investment AG *)	AR	ja
	EGW Wohnbau gemeinnützige Ges.m.b.H. *)	AR	ja
	Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft *)	AR	ja
	NEUE HEIMAT Oberösterreich Gemeinnützige Wohnungs- und SiedlungsgesmbH. *)	AR	ja
	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	Familie, gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung *)	Prokurist	ja
	Neuland gemeinnützige Wohnbau-Gesellschaft m.b.H. *)	Prokurist	ja
	Urbanbau Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Stadterneuerungsgesellschaft m.b.H. *)	Prokurist	ja
	Volksbau, gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung *)	Prokurist	ja
	Wohnbau, gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung *)	Prokurist	ja
	Bombardier Transportation Austria GmbH *)	AR	nein
	BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG *)	AR	nein
	Wien 3420 Aspern Development AG (vormals: Asperner Flugfeld Süd Entwicklungs- und Verwertungs-GmbH)	AR	nein
Mag. Gertrude Schwebisch, MBA, MRICS	Sparkasse Neunkirchen	VO	ja
	EFH-Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	GF	nein
	s Wohnbaubank AG	AR	ja
	APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft	Prokuristin	ja
	ARWAG Holding-Aktiengesellschaft	AR	nein
	UBG-Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.	Prokuristin	nein
	Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft	Prokuristin	nein
	Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	Prokuristin	nein
	s Wohnbaubank AG	Prokuristin	nein
	s Wohnbauträger GmbH	Prokuristin	nein

Quelle: Elektronische Abfrage beim Firmencompass der Compass-Verlag GmbH vom 17.10.2016 auf der Basis des Firmenbuchstandes vom 17.10.2016 sowie Befragung der Personen durch die Emittentin.

"VO" oder "GF" meint Vorstandsmitglied oder Geschäftsführung, "AR" meint Aufsichtsratsmitglied, "BR" meint Beiratsmitglied.

*) außerhalb des Konzerns

Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin

- ist mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin verwandt;
- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den in diesem Prospekt offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten verurteilt;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich

Berufsverbände) betroffen, mit Ausnahme eines wegen einer verspäteten Meldung einer Überschreitung der Großveranlagungsgrenze im April 2011 ergangenen verwaltungsrechtlichen Straferkenntnisses der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde gegen die beiden Mitglieder des Vorstands der Emittentin gemäß den §§ 73 Abs 1 Z 9 iVm 98 Abs 2 Z 7 BWG, das eine Verwaltungsstrafe in Höhe von EUR 300, die bereits beglichen wurde, nach sich zog sowie eines Straferkenntnisses der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde gegen das Mitglied des Aufsichtsrates, Herrn Mag. Christoph Wurm, vom 23.4.2014, das eine Verwaltungsstrafe in Höhe von EUR 4.200 nach sich zog, gegen die das Rechtsmittel der außerordentlichen Revision erhoben wurde.

- wurde von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte einer Emittentin als untauglich angesehen;
- hat potentielle Interessenkonflikte zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und seinen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen;
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin bestellt; und
- besitzt Aktien der Emittentin und hat Vereinbarungen über Veräußerungsbeschränkungen hinsichtlich der von ihm gehaltenen Aktien der Emittentin geschlossen.

Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat für die Emittentin Frau MR Dr. Tamara Els zur Staatskommissärin und Herrn Mag. Bernhard Schatz zum Stellvertreter bestellt. Die Staatskommissärin für die Emittentin sowie deren Stellvertreter haben diese Funktionen seit ihrer Bestellung inne.

Ein Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gemäß § 76 Abs 4 BWG ist der Staatskommissär und dessen Stellvertreter von der Emittentin zu den Hauptversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates, der Prüfungsausschüsse sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen der oben angeführten Organe sind dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu übersenden. Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der in § 76 Abs 4 BWG genannten Organe, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages

entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig. Beschlüsse eines in § 76 Abs 4 BWG genannten Organs, die außerhalb einer Sitzung oder im Ausland gefasst werden, sind sogleich dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter mitzuteilen. In einem solchen Fall können der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter Einspruch nur schriftlich binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses erheben.

Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung der in § 76 Abs 5 BWG genannten Aufgaben erforderlich ist. Unterlagen, die den Sitzungsteilnehmern der in § 76 Abs 4 BWG genannten Organe zur Verfügung stehen, sind ihnen spätestens zwei Bankarbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber dessen Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der FMA mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

14.2 Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Potentielle Interessenkonflikte der in Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Personen zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen darin, dass (i) die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Emittentin innerhalb des Sparkassensektors, insbesondere bei der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, weitere Funktionen inne haben, und (ii) die Mitglieder des Vorstandes und einige Mitglieder des Aufsichtsrates Wohnbauanleihen der Emittentin, die sie in Partizipationsrechte (oder -scheine) bzw Vorzugsaktien der Emittentin umwandeln können, halten. Die Summe des höchstens erwerbbaaren Nominales ist in der Tabelle unter Punkt 17.2 der Angaben zur Emittentin angeführt.

Darüber hinaus bestehen nach bestem Wissen der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Pflichten der in Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Personen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Es gibt keinerlei Vereinbarung oder Abmachung mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund derer eine der in Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Personen zu Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bestellt wurden. Die Hauptversammlung der Emittentin bestellt den Aufsichtsrat (§ 10 der Satzung der Emittentin) und der Aufsichtsrat ist für die Bestellung des Vorstandes zuständig (§ 5 Abs 1 der Satzung der Emittentin).

Die in Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Personen haben keine Veräußerungsbeschränkungen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere der Emittentin vereinbart.

15. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr standen den in Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin unter (i) und (ii) genannten Personen folgende Bezüge zu:

15.1 Vergünstigungen und Sachleistungen

Vorstand

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Geschäftsjahr 2015 an den Dienstgeber der Vorstandsmitglieder, die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, als Verrechnungsbetrag für die Funktionsausübung geleisteten Beträge.

Name	Verrechnungsbetrag 2015	Variable Vergütung 2015	Gesamt 2015
Dr. Josef Schmidinger	25.000,00	0,00	25.000,00
Mag. Ernst Karner	30.000,00	0,00	30.000,00

Quelle: Emittentin

Aufsichtsrat

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Geschäftsjahr 2015 an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Vergütungen.

Name	Sitzungsgeld	Aufwands- entschädigung	Gesamt
Mag. Dr. Peter Bosek (Vorsitzender des Aufsichtsrats *)	300,00	750,00	1.050,00
Mag. Christian Reingruber (Stellvertreter des Vorsitzenden *)	900,00	1.500,00	2.400,00
Dipl.-Ing. Wilhelm Schultze *)	150,00	750,00	900,00
Mag. Rupert Rieder *)	1.050,00	1.500,00	2.550,00
Dr. Manfred Pettinger	1.050,00	1.500,00	2.550,00
Michael Priebisch	1.050,00	1.500,00	2.550,00
Dr. Albert Wagner	0,00	750,00	750,00
Mag. Bernhard Leder*)	0,00	750,00	750,00
Claudia Höller, MBA*)	500,00	1.500,00	2.000,00
Mag. Franz-Nikolaus Hörmann*)	500,00	1.500,00	2.000,00
Mag. Elisabeth Palatin*)	250,00	1.500,00	1.750,00
Mag. Christoph Wurm	250,00	1.500,00	1.750,00
Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland	750,00	1.500,00	2.250,00

Quelle: Emittentin

*) Diese Vergütungen werden an die jeweiligen dienstgebenden Unternehmen dieser Aufsichtsratsmitglieder geleistet.

15.2 Reserven oder Rückstellungen für Pensions-, Rentenzahlungen oder ähnliche Vergünstigungen

Zum Stichtag 31.12.2015 beträgt die Höhe der Abfertigungsrückstellung EUR 0,00.

16. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Emittentin werden – soweit nicht anderweitig spezifiziert – für die im Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin genannten Personen folgende Angaben gemacht:

16.1 Mandatsperiode

Siehe Punkt 14.1 der Angaben zur Emittentin.

16.2 Dienstleistungsverträge

Zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin wurden keine Dienstleistungsverträge geschlossen, die bei Beendigung

des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

16.3 Auditausschuss und den Vergütungsausschuss

Auditausschuss

Der Prüfungsausschuss der Emittentin wird gemäß § 63a Abs 4 BWG vom Aufsichtsrat der Emittentin aus seiner Mitte bestellt. Zum Datum dieses Prospekts lauten die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses wie folgt: Claudia Höller, MBA (Vorsitzende), Mag. Christian Reingruber (Stellvertreter der Vorsitzenden), Mag. Franz-Nikolaus Hörmann und Michael Priebisch.

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat gemäß § 4 Abs 7 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Emittentin erlassen.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses liegen gemäß § 63a Abs 4 BWG für den Prüfungsausschuss in folgenden Bereichen:

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- Überwachung der Abschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) veröffentlicht werden;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Bankprüfers, sofern dieser nicht die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung ist, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; (Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB);
- die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, sofern dieser Abschlussprüfer (Konzernabschlussprüfer) nicht die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung ist;
- die Empfehlung für die Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers

(Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat, sofern dieser nicht die gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung ist, gemäß Artikel 17 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 537/2014;

- die Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichts des Abschlussprüfers (Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014) sowie die Beratung über diesen Bericht;
- die Durchführung anderer vom Aufsichtsrat dem Prüfungsausschuss im Einzelfall oder aus besonderem Anlass übertragener Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss tritt zumindest zwei Mal pro Geschäftsjahr sowie auf Ersuchen des Vorstands zusammen. Der Prüfungsausschuss ist, die ordnungsgemäße Einberufung der entsprechenden Sitzung vorausgesetzt, bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zumindest zwei weiterer Mitglieder beschlussfähig. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wobei dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zusteht. Über die Sitzungen des Prüfungsausschuss wird ein Protokoll aufgenommen. Die Staatskommissäre werden zu allen Sitzungen des Prüfungsausschuss eingeladen; Protokolle werden ihnen unverzüglich übermittelt. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss nach außen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit und informiert ihn unverzüglich über besondere Vorkommnisse. Die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss kann vom Aufsichtsrat jederzeit geändert werden.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss wurde in der s Wohnbaubank erstmalig am 17.12.2011 einberufen. Er hat aufgrund der neuen Bestimmungen des BWG die Aufgabe,

- die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik zu genehmigen;
- die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, zu überwachen, wobei auch langfristige Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern der s Wohnbaubank zu berücksichtigen sind; und
- die Vergütung des höheren Managements zu überprüfen.

Dem Vergütungsausschuss gehören folgende Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin an: Claudia Höller, MBA (Vorsitzende), Mag. Christian Reingruber (Stellvertreter der Vorsitzenden), Mag. Christoph Wurm und Mag. Franz-Nikolaus Hörmann.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss wurde in der s Wohnbaubank erstmalig am 11.6.2014 einberufen. Er hat aufgrund der neuen Bestimmungen des BWG die Aufgabe,

- die ordnungsgemäße Nachfolgeregelung für die Mitglieder des Leitungsorgans (gemäß § 2 Z1a BWG sind das der Vorstand und der Aufsichtsrat) vorzubereiten;
- die internen Richtlinien für die Auswahl und Beurteilung von Mitgliedern des Leitungsorgans zu beschließen, regelmäßig eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowie die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Organe durchzuführen, den Vorstand bei der Auswahl des höheren Managements überprüfen, den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern und über alle Fragen, die das Dienstverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und der s Wohnbaubank

betreffen zu entscheiden; und

- die Geschäftsleitung im Hinblick auf erforderliche Offenlegungen ausreichend zu informieren.

Dem Nominierungsausschuss gehören folgende Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin an: Claudia Höller, MBA (Vorsitzende), Mag. Christian Reingruber (Stellvertreter der Vorsitzenden), Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland und Mag. Elisabeth Palatin.

Risikoausschuss

Der Risikoausschuss wurde in der s Wohnbaubank erstmalig am 11.06.2014 einberufen. Er hat aufgrund der neuen Bestimmungen des BWG die Aufgabe,

- die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstitutes;
- die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs 2b Z 1 bis 14 BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von der s Wohnbaubank angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie der s Wohnbaubank angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen; und
- unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Dem Risikoausschuss gehören folgende Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin an: Claudia Höller, MBA (Vorsitzende), Mag. Christian Reingruber (Stellvertreter der Vorsitzenden), Dr. Manfred Pettinger und Mag. Rupert Rieder.

Corporate-Governance

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (der "ÖCGK") ist nach geltendem österreichischen Recht nicht verpflichtend, aber seine Einhaltung wird börsennotierten österreichischen Aktiengesellschaften empfohlen. Diese Empfehlung gilt nicht für Aktiengesellschaften, deren Aktien wie jene der Emittentin, nicht an der Börse notieren. Deshalb hat sich die Emittentin dem ÖCGK nicht unterworfen.

17. BESCHÄFTIGTE

17.1 Zahl der Beschäftigten

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Zahl der operativ bei der Emittentin tätigen Mitarbeiter für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013.

Geschäftsjahr	Angestellte der Emittentin	Dienstüberlassene Mitarbeiter der Erste Bank	Dienstüberlassene Mitarbeiter der s Bausparkasse
2015	0	1	4
2014	0	1	3
2013	0	1	3

Quelle: Angaben der Emittentin

17.2 Aktienbesitz und Aktienoptionen

Der Emittentin sind kein Mitglied ihrer Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, oder Aufsichtsorgane und kein Mitglied ihres oberen Managements bekannt, das Aktien der Emittentin oder Optionen auf Aktien der Emittentin besitzt.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Summe des Nominale der Partizipationsrechte der Emittentin, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, oder Aufsichtsorgane der Emittentin durch Wandlung der von ihnen gehaltenen Wohnbauwandelanleihen der Emittentin höchstens erwerben können:

Name des Mitglieds der Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, oder Aufsichtsorgane	Nominale der Partizipationsrechte, die durch Wandlung von Wohnbauanleihen maximal erworben werden können
Dr. Josef Schmidinger	EUR 500,00
Dr. Astrid Kratschmann	EUR 600,00
Claudia Höller, MBA	-
Mag. Christian Reingruber	-
Mag. Franz-Nikolaus Hörmann	EUR 1.400,00
Mag. Rupert Rieder	-
Michael Priebisch	-
Dr. Manfred Pettinger	-
Mag. Christoph Wurm	-
Mag. Elisabeth Palatin	-
Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland	-
Mag. Gertrude Schwebisch, MBA, MRICS	EUR 54.670,00

Quelle: Befragung der Personen durch die Emittentin

17.3 Mitarbeiterbeteiligung

Beschäftigte der Emittentin haben keine Wohnbauanleihen der Emittentin erworben, die mit einem Wandlungsrecht auf Partizipationskapital (oder Partizipationsrechte) der Emittentin ausgestattet sind. Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können.

18. HAUPTAKTIONÄRE

18.1 Hauptaktionäre der Emittentin

An der Emittentin halten die Erste Bank 2.527.700 ihrer Stammaktien (entspricht 90,28 % des Aktienkapitals). Das restliche Aktienkapital der Emittentin wird von Aktionären gehalten, von denen keiner mehr als 5 % der ausgegebenen Aktien hält.

Die Aktien der Emittentin werden wie folgt gehalten:

Aktionär	Anzahl der Stückaktien	Nominale in EUR	Anteil
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	2.527.700	18.376.379,00	90,28 %
Übrige Aktionäre	272.300	1.979.621,00	9,72 %
Gesamt	2.800.000	20.356.000,00	100,00 %

Quelle: Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2015 und Angaben der Emittentin.

18.2 Unterschiedliche Stimmrechte

Die Aktien der Emittentin verbriefen keine unterschiedlichen Stimmrechte.

18.3 Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse

Die Aktien der Emittentin werden zu 90,28 % von der Erste Bank und zu 9,72 % von verschiedenen weiteren Aktionären gehalten. Durchgerechnet hält die Erste Group Bank eine indirekte Beteiligung am Grundkapital der Emittentin in Höhe von 91,02 % und kontrolliert damit die Hauptversammlungen der Emittentin.

Gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes ("**AktG**") haben die Mitglieder des Vorstands der Emittentin in ihrem Verantwortungsbereich im besten Interesse der Emittentin zu handeln, wobei sie deren Aktionäre, Beschäftigte und das öffentliche Interesse berücksichtigen müssen. Insbesondere sind die Mitglieder des Vorstands nicht an Anweisungen von Aktionären oder Aufsichtsratsmitgliedern gebunden; falls solche Anweisungen für die Emittentin nachteilig oder nicht in ihrem besten Interesse wären, müssten die Mitglieder des Vorstands der Emittentin solche Anweisungen zurückweisen. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands wird durch Abstimmung des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Aufgrund der Beteiligungsverhältnisse erfolgt die Bestellung des Aufsichtsrats der Emittentin daher im Rahmen der Eigentümerrechte der Erste Bank. Die Wahrnehmung dieser Organfunktionen hat insbesondere gemäß den Bestimmungen des AktG und des BWG zu erfolgen. Im Rahmen des Interessenkonfliktmanagements bestehen konzerninterne Regelungen, deren Einhaltung von der Konzernrevision (durch Erste Group Bank) bzw der internen Revision der Emittentin einer periodischen Prüfung unterzogen wird. Die interne Revision der Emittentin wird aufgrund vertraglicher Vereinbarung von der Erste Bank wahrgenommen. Darüber hinaus nimmt die interne Revision die gemäß § 42 BWG vorgesehenen Prüfpflichten betreffend den Geschäftsbetrieb wahr (Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit).

Die Weisungsfreiheit der internen Revision ist unter anderem durch folgende Punkte in der Geschäftsordnung für die interne Revision sichergestellt:

- Die interne Revision ist als eine eigene, fachtechnisch selbstständige und unabhängige Organisationseinheit eingerichtet. Sie untersteht funktionell unmittelbar dem (Gesamt-) Vorstand. Sie agiert prozessual und organisatorisch vom Management unabhängig. In disziplinarer Hinsicht ist für die interne Revision der Vorsitzende des Vorstandes zuständig.
- Die interne Revision muss unter Bedachtnahme auf den Geschäftsumfang so ausgestaltet sein, dass sie ihre Aufgaben zweckentsprechend erfüllen kann. Hierfür ist vor allem ein quantitativ und qualitativ angemessener Mitarbeiterstab Voraussetzung.
- Dem Leiter der internen Revision und seinen Mitarbeitern steht ein umfassendes

und uneingeschränktes Informationsrecht zu. Sie haben zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben das Recht, jederzeit in die Beschlüsse der Organe und alle sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sich Wertsachen oder sonstige Gegenstände jeglicher Art zur Nachprüfung zeigen sowie Fächer, Kassen, Schrankfächer und dergleichen im Kreditinstitut öffnen zu lassen, sowie ferner Auskunft und Unterstützung von Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeitern des Kreditinstituts zu verlangen.

Die Kreditinstitutsgruppe der Erste Group Bank sowie die Emittentin werden zudem von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft.

18.4 Vereinbarungen die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnten

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

19. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Die Emittentin tätigt keine wesentlichen Geschäfte mit verbundenen Parteien, außer denen, die unter dem Punkt "Wichtige Verträge" ab Seite 183 dieses Prospekts angeführt sind.

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Vermögensgegenstände nachrangiger Art zum 31.12.2015:

Position	Bilanzwert in EUR	davon gegenüber verbundenen Unternehmen in EUR*)	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in EUR*)
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	110.517.847,91	0,00	0,00
Forderungen an Kreditinstitute	303.343.517,82	303.343.517,82	0,00
Forderungen an Kunden	1.589.990.916,35	98.642.106,72	8.163.274,16
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	15.000.857,50	15.000.857,50	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	12.665.884,35	12.665.884,35	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	144.474.351,05	144.474.351,05	0,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.808.747.107,20	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	3.206.463,15	3.206.463,15	0,00
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	29.861.972,22	0,00	0,00
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten *)	803.639.655,93	803.639.655,93	0,00

Quelle: Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 sowie zu *) Angaben der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Vermögensgegenstände nachrangiger Art zum 31.12.2014:

Position	Bilanzwert in EUR	davon gegenüber verbundenen Unternehmen in EUR*)	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in EUR*)
Schuldtitle öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	135.773.793,24	0,00	0,00
Forderungen an Kreditinstitute	516.194.095,73	516.194.095,73	0,00
Forderungen an Kunden	1.525.502.645,45	100.082.049,09	9.241.177,91
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	40.001.819,44	40.001.819,44	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	17.511.218,74	17.511.218,74	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	200.601.401,34	200.601.401,34	
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.951.683.278,88	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	6.464.465,22	6.464.465,22	0,00
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der CRR	35.866.972,22	0,00	0,00
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten *)	883.624.543,17	883.624.543,17	0,00

Quelle: Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2014 sowie zu *) Angaben der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt die Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sowie Vermögensgegenstände nachrangiger Art zum 31.12.2013:

Position	Bilanzwert in EUR	davon gegenüber verbundenen Unternehmen in EUR*)	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in EUR*)
Schuldtitle öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	135.974.154,34	0,00	0,00
Forderungen an Kreditinstitute	449.039.212,87	449.039.212,87	0,00
Forderungen an Kunden	1.463.021.769,09	103.025.835,07	10.228.718,00
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	95.623.743,79	95.623.743,79	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	16.761.915,72	16.528.882,55	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	250.603.525,90	250.603.525,90	
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	7.500.000,00	7.500.000,00	
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.822.844.139,98	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	7.161.928,41	6.626.783,87	0,00
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Ergänzungskapital	35.882.305,55	0,00	0,00
Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten *)	972.524.870,62	972.524.870,62	0,00

Quelle: Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013 sowie zu *) Angaben der Emittentin. Anpassung der Beträge gemäß geprüftem Jahresabschluss 2014 – siehe dazu Seite 146 ff. Punkt 9.3

20. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

20.1 Historische Finanzinformationen

Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2015, 31.12.2014 und 31.12.2013 jeweils gemeinsam mit den Prüfungsberichten über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung und den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Die durch Verweis aufgenommenen Dokumente sind auf der Website der Emittentin unter www.swohnbaubank.at/de/s-Wohnbaubank/Das-Unternehmen/Bilanzzahlen verfügbar und können während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich kostenlos bezogen werden.

20.2 Pro forma-Finanzinformationen

Im Zeitraum seit dem letzten Jahresabschluss der Emittentin bis zum Datum dieses Prospekts sind bei den Aktiva, dem Umsatz und dem Gewinn/Verlust der Emittentin keine bedeutenden Brutto-Veränderungen aufgetreten. Folglich wurden keine Pro forma-Finanzinformationen in den Prospekt aufgenommen.

20.3 Jahresabschluss

Siehe Punkt 20.1 der Angaben zur Emittentin.

20.4 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

20.4.1 Erklärung, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden

Die GT-KMU Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2015, 31.12.2014 und 31.12.2013 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.

20.4.2 Sonstige geprüfte Informationen

Das Registrierungsformular enthält keine weiteren Informationen, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden.

20.4.3 Quelle der Finanzdaten

Die Quellen der in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten, die nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2015 entnommen sind, wurden bei den entsprechenden Punkten angegeben.

20.5 "Alter" der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2015.

20.6 Interims- und sonstige Finanzinformationen

20.6.1 Vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen

Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der s Wohnbaubank zum 30.6.2015 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen.

20.6.2 Interimsfinanzinformationen

Die folgenden Angaben stammen aus ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2016 und zum 30.6.2015:

in EUR	30.6.2016	30.6.2015
Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	6.169.817,31	6.188.854,85
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	111.401.999,89	137.075.568,17
Forderungen an Kreditinstitute	295.811.831,94	341.527.927,31
Forderungen an Kunden	1.579.138.148,13	1.540.807.848,52
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,00	47.797.728,88
Beteiligungen	3.052.259,04	3.052.259,04
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.204.435,70	2.204.435,70
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	10.092.129,80	11.919.421,37
Rechnungsabgrenzungsposten	7.018.672,03	6.487.114,78
SUMME DER AKTIVA	2.014.889.293,84	2.097.062.158,62
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	169.934.051,93	182.052.355,82
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,00	0,00
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.744.565.494,87	1.814.739.650,86
Sonstige Verbindlichkeiten	3.453.376,97	4.144.681,48
Rechnungsabgrenzungsposten	1.349.693,42	1.062.531,60
Rückstellungen	558.709,00	1.313.964,25
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Ergänzungskapital	30.041.792,22	36.076.972,22
Gezeichnetes Kapital	20.356.000,00	20.356.000,00
Kapitalrücklagen	454.834,85	454.834,85
Gewinnrücklagen	28.220.978,69	22.575.486,25
Hafrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	10.378.045,93	10.378.045,93
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	5.576.135,96	3.907.635,31
SUMME DER PASSIVA	2.014.889.293,84	2.097.062.158,62
Zinsen und ähnliche Erträge	31.894.036,64	52.667.945,91
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-24.600.577,92	-45.305.601,05
NETTOZINSETRAG	7.293.458,72	7.362.344,86
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	0,00	0,00

Provisionserträge	1.152.824,57	1.381.073,33
Provisionsaufwendungen	-2.089.354,20	-2.297.135,00
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	-378,52
BETRIEBSERTRÄGE	6.356.929,09	6.445.904,67
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand	-223.858,82	-182.241,02
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	-400.995,49	-369.762,98
Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 8 enthaltenen Vermögensgegenstände	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-792.192,00	-566.970,54
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-1.417.046,31	-1.118.974,54
BETRIEBSERGEBNIS	4.939.882,78	5.326.930,13
Wertberichtigungen auf Forderungen und Aufwendungen aus Wertpapieren, die nicht wie Finanzanlagen bewertet werden und nicht Teil des Handelsbestandes sind	0,00	0,00
Erträge aus Wertpapieren, die nicht wie Finanzanlagen bewertet werden und nicht Teil des Handelsbestandes sind sowie aus dem Rückkauf von begebenen Schuldverschreibungen	0,00	644.034,00
Erträge aus Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet werden	0,00	0,00
ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	4.939.882,78	5.970.964,13
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.058.711,99	-1.302.545,10
Sonstige Steuern, ausgenommen vom Einkommen und Ertrag	-705.034,83	-760.783,72
JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	3.176.135,96	3.907.635,31
Rücklagenbewegung	0,00	0,00
Aufwendungen aus Ergebnisabführung	0,00	0,00
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	3.176.135,96	3.907.635,31
BILANZGEWINN / BILANZVERLUST	5.567.135,96	3.907.635,31

Quelle: Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30.6.2016 und zum 30.6.2015

20.7 Dividendenpolitik

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von EUR 6.198.288,25 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 3.998.288,25, das sind somit EUR 2.200.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet. Somit wurden rund 65 % des frei verfügbaren Jahresüberschusses einbehalten und zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von EUR 5.892.234,82 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 3.592.234,82, das sind somit EUR 2.300.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin ausgeschüttet. Somit wurden rund 61 % des frei verfügbaren Jahresüberschusses einbehalten und zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von EUR 8.045.492,44 wurde abzüglich der Dotierung der freien Gewinnrücklage in Höhe von EUR 5.645.492,44, das sind somit EUR 2.400.000,00, als Dividende an die Aktionäre der Emittentin

ausgeschüttet. Somit wurden rund 70 % des frei verfügbaren Jahresüberschusses einbehalten und zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet.

20.7.1 Betrag der Dividende pro Aktie

In den letzten drei Geschäftsjahren hat die Emittentin die folgenden Beträge pro Aktie ausgeschüttet:

2013: 78,6 Euro Cent pro Aktie.

2014: 82,1 Euro Cent pro Aktie.

2015: 85,7 Euro Cent pro Aktie.

Die in der Vergangenheit ausgeschütteten Dividenden lassen keine Rückschlüsse auf die in der Zukunft auszuschüttenden Dividenden zu. Die zukünftige Ausschüttung von Dividenden durch die Emittentin hängt von ihrer Ertragslage, ihrer finanziellen Lage und anderen Faktoren, einschließlich ihres Barmittel- und Liquiditätsbedarfs, ihrer Zukunftsaussichten sowie steuerlicher, regulatorischer und sonstiger rechtlicher Rahmenbedingungen ab.

20.8 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Innerhalb der letzten zwölf Monate vor Erstellung dieses Prospekts lagen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren vor, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw in jüngerer Zeit ausgewirkt haben. Dies schließt Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, mit ein.

20.9 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem 31.12.2015 gibt es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin. Die Emittentin konsolidiert keine Unternehmen.

21. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

21.1 Aktienkapital

21.1.1 Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Aktienkapitals

a) Zahl der zugelassenen Aktien

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 20.356.000,00 und setzt sich aus 2.800.000 auf Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 7,27 zusammen.

b) Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien sowie der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien

Es sind 2.800.000 Aktien ausgegeben, die alle voll eingezahlt sind.

c) Nennwert pro Aktie bzw Meldung, dass die Aktien keinen Nennwert haben

Die Aktien der Emittentin sind Stückaktien und haben keinen Nennwert.

d) Abstimmung der Zahl der Aktien, die zu Beginn und zu Ende des Geschäftsjahres noch

ausstehen. Wurde mehr als 10 % des Kapitals während des Zeitraums der letzten drei Geschäftsjahre, mit anderen Aktiva als Barmitteln finanziert, so ist dieser Umstand anzugeben.

Weder zu Beginn noch zum Ende des Geschäftsjahres 2015 gab es ausstehende Aktien.

21.1.2 *Aktien, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind*

Sämtliche Aktien der Emittentin sind Bestandteil ihres Eigenkapitals.

21.1.3 *Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden*

Die Emittentin und deren Tochtergesellschaft halten keine Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind, selbst. Solche Aktien werden auch nicht namens der Emittentin gehalten.

21.1.4 *Konvertierbare, umtauschbare Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen*

Die Emittentin hat in den Geschäftsjahren 1994 bis 2015 Wandelschuldverschreibungen gemäß dem WohnbauförderG im Gesamtnennbetrag von ATS 4.596.390.000,00 und € 3.182.291.900,00 ausgegeben. Davon wurden bereits ATS 4.380.610.000,00 und € 1.407.253.900,00 getilgt oder vorzeitig stillgelegt. Somit befinden sich zum 31.12.2015 begebene Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von ATS 215.780.000,00 und € 1.775.038.000,00 im Umlauf.

Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von ATS 215.780.000,00 aus Emissionen 1995 bis 1999 berechtigen zur Wandlung in Partizipationsrechte gemäß § 23 (4) und (5) BWG im Gesamtnennbetrag von € 1.568.134,42.

Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von € 1.775.038.000,00 aus Emissionen 1999 bis 2015 berechtigen zur Wandlung in Partizipationsrechte gemäß § 23 (4) und (5) BWG im Gesamtnennbetrag von € 177.503.800,00.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 81.820.000,00 ausgegeben.

21.1.5 *Akquisitionsrechte; genehmigtes, aber noch nicht ausgegebenes Kapital; Kapitalerhöhung*

Es bestehen neben den gesetzlichen Bezugsrechten der Aktionäre und allfälliger Inhaber von Partizipationskapital der Emittentin keine Bezugsrechte auf künftig zu begebende Aktien oder Partizipationsrechte der Emittentin.

Bei Feststellung der Satzung der Emittentin am 17.2.1994 wurde beschlossen, dass das Grundkapital der Emittentin um Nominale ATS 35.000.000,00 (in Worten: Schilling fünfunddreißig Millionen; entspricht etwa EUR 2.543.549,20) durch Ausgabe von bis zu 350.000 Stück auf Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nominale von je ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27) bedingt erhöht wird. Die Kapitalerhöhung wird vom Vorstand nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von der Emittentin begebener Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

In den außerordentlichen Hauptversammlungen der Emittentin vom 26.5.1994 und vom 7.9.1994 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu ATS 70.000.000,00 (in Worten: Schilling siebenzig Millionen; entspricht etwa EUR 5.087.098,39) durch Ausgabe von bis zu 700.000 Stück auf Inhaber lautende 4 %ige Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im

Nennbetrag von je ATS 100,00 (entspricht etwa EUR 7,27) beschlossen, welche nur insoweit durchgeführt werden soll, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, deren Ausgabe zu Punkt 5 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 26.5.1994 beschlossen wurde, von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

In den außerordentlichen Hauptversammlungen der Emittentin vom 26.5.1994 und vom 7.9.1994 wurde eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu ATS 35.000.000,00 (in Worten: Schilling fünfundsiebzig Millionen) durch Ausgabe von bis zu 350.000 Stück auf Inhaber lautende 4 %ige Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nennbetrag von je ATS 100,00 beschlossen, die nur insoweit durchgeführt werden soll, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 26.4.2001 für unbestimmte Dauer ermächtigt, Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 29.080.000,00 (in Worten: Euro neunundzwanzig Millionen achtzigtausend) durch Ausgabe von 4.000.000 Stück Partizipationsscheinen im Nominale von je EUR 7,27, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 16.4.2009 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 8.4.2010 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 14.4.2011 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 13.6.2012 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 23.4.2013 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 25.4.2014 für unbestimmte Dauer

ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 13.4.2015 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

Der Vorstand wurde in der Hauptversammlung vom 29.6.2016 für unbestimmte Dauer ermächtigt, weiteres Partizipationskapital bis zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzig Millionen) durch Ausgabe von Partizipationsscheinen, die auf Inhaber lauten, zu begeben, soweit die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin von ihrem Wandlungsrecht in Partizipationsscheine Gebrauch machen.

21.1.6 Optionsrechte

Die Emittentin verfügt über keine Optionsrechte auf das Kapital eines mit ihr konsolidierten Unternehmens (die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften werden anschließend als die "**Gruppe**" bezeichnet). Weiters hat sich die Emittentin weder bedingungslos noch unter einer Bedingung darauf geeinigt, dieses Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen.

21.1.7 Entwicklung des Aktienkapitals

Siehe 21.1.5 der Angaben zur Emittentin.

21.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

21.2.1 Zielsetzungen der Emittentin

Die Zielsetzungen der Emittentin sind in § 2 ihrer Satzung wie folgt dargestellt:

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist schwerpunktmäßig die Finanzierung oder Errichtung von Wohnbauten im Sinne des WohnbauförderG, in diesem Zusammenhang insbesondere die Ausübung der im Geschäftsüberblick oben (ab Seite 133 dieses Prospekts) angeführten Bankgeschäfte.

Der Unternehmensgegenstand umfasst im Rahmen von Hilfs- und Nebentätigkeiten, somit nicht schwerpunktmäßig, ferner:

- Den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten, auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, insbesondere der Wohnbauten, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen.
- Den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen.

- Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner den Erwerb und die Haltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand schwerpunktmäßig die Errichtung von Wohnbauten im Sinne des WohnbauförderG ist.
- Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen im In- und Ausland zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, Tochtergesellschaften zu errichten.

21.2.2 Zusammenfassung etwaiger Bestimmungen der Satzung und der Statuten der emittierenden Gesellschaft sowie der Gründungsurkunde oder sonstiger Satzungen, die die Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane betreffen.

Die Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat, der eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden und eines zu dessen Stellvertreter ernennen kann.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf fünf Jahre, sofern nicht anlässlich der Bestellung eine kürzere Funktionsdauer festgelegt wird. Unbeschadet dessen ist der Aufsichtsrat zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 75 Abs 4 AktG vorliegt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wenn er aus zwei Mitgliedern besteht, sonst mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu führen, die, wenn ein Vorsitzender bestellt ist, vom Vorsitzenden, ansonsten vom Protokollführer zu fertigen sind. In den Niederschriften sind der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung zu geben, in der unabhängig von der Vertretung der Gesellschaft nach außen eine Verteilung der Geschäftsbereiche festgelegt wird.

Vertretung der Gesellschaft

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Die Emittentin kann, mit den gesetzlichen Einschränkungen insbesondere jener nach § 71 AktG, auch durch zwei Gesamtprokuristen vertreten werden.

Die Erteilung von Einzelvertretungsmacht an Vorstandsmitglieder sowie die Erteilung von Einzelprokura oder Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern.

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates gilt, falls nicht bei der Bestellung eine kürzere Funktionsperiode festgelegt wird, für die längste gesetzlich zulässige

Funktionsdauer.

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Gelangt eines dieser Ämter zur Erledigung, so ist ungesäumt eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mit sofortiger Wirkung durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates, aus welchem Grund immer, aus dem Aufsichtsrat aus, ist spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen bzw. spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Ersatzmitglied zu entsenden.

Die Wahl oder Entsendung erfolgt auf die Restdauer der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe sind zulässig, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann jedoch nicht übertragen werden.

Der Aufsichtsrat kann sich zur näheren Regelung der inneren Ordnung unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung der Emittentin eine Geschäftsordnung geben und auch Geschäftsordnungen für allfällige Ausschüsse festlegen.

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse, auch mit Entscheidungsbefugnis, aus seiner Mitte einsetzen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu unterzeichnen hat. Diese Niederschriften werden vom Vorstand aufbewahrt.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und allfälliger Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten den Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen baren Auslagen.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann ihnen ferner eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Verteilung der Vergütung unter die Mitglieder ist Sache des Aufsichtsrates. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

Neben den gesetzlichen Beschlussangelegenheiten, die in § 95 ff. AktG geregelt sind, sind dem Aufsichtsrat folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

- (a)** Die Übertragung vinkulierter Namensaktien gemäß § 3 Abs 4 der Satzung der Emittentin;
- (b)** Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften oder liegenschaftsähnlichen Rechten sowie Superädifikaten und Baurechten, soweit ein vom Aufsichtsrat genehmigter Rahmen überschritten wird;
- (c)** Errichtung von Baulichkeiten, insbesondere von Wohnbauten;
- (d)** Abschluss von Miet-, Leasing- oder Pachtverträgen hinsichtlich Liegenschaften oder liegenschaftsähnlichen Rechten (Superädifikaten), sofern diese nicht durch vom Vorstand zu erstellende und vom Aufsichtsrat zu genehmigende Richtlinien gedeckt sind;
- (e)** die Veranlagung in Wertpapieren und Zwischenbankeinlagen, soweit ein vom Aufsichtsrat genehmigter Rahmen überschritten wird;
- (f)** die Ausgabe von Wertpapieren gemäß § 1 Abs 1 Z 9 und Z 10 BWG, soweit ein vom Aufsichtsrat genehmigter Rahmen überschritten wird;
- (g)** die Gewährung von Krediten, soweit sie vom Aufsichtsrat festgelegte Betragsgrenzen überschreitet;
- (h)** die Aufnahme von Krediten, sofern diese nicht durch vom Vorstand zu erstellende und vom Aufsichtsrat zu genehmigende Richtlinien gedeckt sind;
- (i)** Abschluss von Dienst-, Werk- oder Betreuungsverträgen, soweit die jeweils vom Aufsichtsrat für den Vorstand festgelegte Freigrenze überschritten wird;
- (j)** Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmungen, soweit ein vom Aufsichtsrat genehmigter Rahmen überschritten wird;
- (k)** Investitionen außerhalb von lit (b) und lit (c), sofern diese nicht im jährlichen Budget Deckung finden;
- (l)** Abgabe von Pensionszusagen;
- (m)** Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- (n)** Genehmigung des jährlichen Budgets;
- (o)** Ausgabe von Genussscheinen nach § 174 AktG;
- (p)** Errichtung von Zweigniederlassungen und Filialen;
- (q)** Genehmigung von Richtlinien für den Erwerb von Immobilien bzw sonstigen Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes;
- (r)** Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- (s)** Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand durch den Vorstand;
- (t)** Maßnahmen des Vorstandes im Rahmen eines genehmigten Kapitals;
- (u)** Alle jene Angelegenheiten, in denen von der Hauptversammlung die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat bestimmt wird oder die aufgrund der Geschäftsführung des Vorstandes oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

Zu den in § 95 Abs 5 Z 1 und 2 AktG genannten Geschäften kann der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festsetzen, zu den in § 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 AktG genannten Geschäften hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzusetzen.

Der Aufsichtsrat kann weitere Agenden des Vorstandes an seine Zustimmung binden.

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

21.2.3 *Rechte, Vorrechte und Beschränkungen, die an jede Kategorie der vorhandenen Aktien gebunden sind*

Mit jeder Aktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens-, und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehören insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung und das Recht auf Bezug einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf den Bezug neuer Aktien verbunden, wenn dieses Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft haben die Aktionäre einen Anspruch auf das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbleibende Vermögen.

21.2.4 *Änderung der Rechte der Aktionäre*

Die Satzung der Emittentin enthält keine strengeren Bedingungen zur Änderung der Rechte der Inhaber von Aktien als die gesetzlich vorgesehenen.

21.2.5 *Jahreshauptversammlungen*

Die Hauptversammlung der Emittentin wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen und findet mindestens einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt.

Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung und am 21. Tag vor einer außerordentlichen Hauptversammlung bekannt zu machen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind Aktionäre von Namensaktien und diejenigen Aktionäre von Inhaberaktien berechtigt, die bei einem Notar oder bei der Hauptniederlassung eines inländischen Kreditinstituts oder bei weiteren in der Einberufung bestimmten Hinterlegungsstellen spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung (§ 112 Abs 2 AktG) ihre Inhaberaktien hinterlegen. Weiters sieht die Satzung der Emittentin gemäß § 112 Abs 2 Satz 3 AktG vor, dass eine Hinterlegung auch bei der Emittentin erfolgen kann.

Eine Hinterlegung von Namensaktien ist jedoch nicht erforderlich, wohl aber eine Anmeldung zur Hauptversammlung im Sinne des § 112 Abs 3 AktG.

Die Anmeldung muss der Emittentin spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen (§ 112 Abs 3 AktG).

21.2.6 *Verzögerung, Aufschub oder Verhinderung eines Kontrollwechsels*

Die Übertragung der Namensaktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin gebunden.

21.2.7 *Schwellenwert für die Offenlegung des Aktienbesitzes*

Die Satzung, die Statuten sowie die Gründungsurkunde oder sonstige Satzungen der Emittentin enthalten keine Bestimmungen über einen Schwellenwert, ab dem der Aktienbesitz offen gelegt werden muss.

21.2.8 *Veränderungen im Eigenkapital*

Die Satzung, die Statuten sowie die Gründungsurkunde oder sonstige Satzungen der Emittentin enthalten keine Bestimmungen hinsichtlich der Veränderungen im Eigenkapital, die strenger als die gesetzlichen Vorschriften sind.

22. **WICHTIGE VERTRÄGE**

Die Emittentin hat folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

Rahmenvertrag betreffend das Listing von Schuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen und Bestellung der Zahlstelle

Die Emittentin hat im Oktober 2010 rückwirkend mit 1.1.2009 mit der Erste Group Bank einen Rahmenvertrag in Zusammenhang mit der Begebung von Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Weiters kann der Vertrag aus wichtigem Grund unter Setzung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist von jeder der Parteien außerordentlich gekündigt werden.

Nach den Bestimmungen dieses Vertrags beauftragt die Emittentin die Erste Group Bank für die Laufzeit des Vertrags exklusiv, hinsichtlich aller von der Emittentin zu begebenden auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, deren Notierung an der Wiener Börse vorgesehen ist, das Listing an der Wiener Börse durchzuführen und im Rahmen deren Begebung als Zahlstelle vorzugehen.

Die Erste Group Bank gibt keine Übernahmegarantie für Emissionen der Emittentin ab, sondern verkauft die vertragsgegenständlichen Wertpapiere im Namen und auf Rechnung der Emittentin. Die Erste Group Bank erhält von der Emittentin eine marktübliche und angemessene Provision.

Die Emittentin bestellt die Erste Group Bank als ihre Zahlstelle hinsichtlich der Emissionen, für die die Erste Group Bank als Listing-Agent tätig ist. Für die Dienstleistungen der Erste Group Bank schuldet ihr die Emittentin marktübliche und angemessene Kommissionen und alle Barauslagen, die ihr in angemessener Weise in ihrer Funktion als Zahlstelle erwachsen sind.

Dienstleistungsvereinbarung

Die Emittentin hat im August 2005 eine Dienstleistungsvereinbarung mit der Erste Bank auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

Dieser Vertrag regelt die Erbringung gewisser Bankdienstleistungen im Rahmen des operativen Risikomanagements der Emittentin, wie die Prüfung und Vidierung von Anträgen für die Refinanzierung von Wohnbaufinanzierungen durch die Emittentin, die Prüfung und Vidierung von Anträgen für Wohnbaufinanzierungen der Emittentin und die Überwachung des Gesamtbankportefeuilles der Emittentin.

Die Erste Bank erhält für die von ihr erbrachten Dienstleistungen ein marktübliches und angemessenes Entgelt, das von den Parteien jeweils einvernehmlich für das folgende Kalenderjahr festgelegt wird.

Kooperationsvertrag hinsichtlich des Asset-Liability-Managements und der UGB-Hedge-Effizienzmessung

Die Emittentin hat mit der Erste Bank im Jänner 2008 einen Kooperationsvertrag hinsichtlich des Asset-Liability-Managements sowie im November 2011 einen Kooperationsvertrag hinsichtlich UGB Hedge-Effizienzmessung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Verträge können von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Weiters können die Verträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Vertragsgegenstand ist die Unterstützung der Emittentin durch die Erste Bank bei der Analyse der Marktrisiken in deren Bankbüchern und der Steuerung der Bilanzstruktur aus Ertrags- und Risikosicht auf dieser Basis sowie die Messung der Hedge-Effizienz der Emittentin nach UGB um eine unabhängige und gruppenkonforme Bewertung dieser zu gewährleisten.

Die Erbringung der Leistungen hinsichtlich Asset-Liability-Management der Erste Bank an die Emittentin erfolgt unentgeltlich. Die Erbringung der Leistungen hinsichtlich UGB Hedge-Effizienzmessung der Erste Bank erfolgt anhand eines marktüblichen und angemessenen Entgelts.

Service Level Agreement hinsichtlich Liquiditätsberichtsweisen und Marktpreisrisiko-Controlling

Die Emittentin hat im April 2012 ein Service Level Agreement (SLA) mit der Erste Group Bank auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Dieser Vertrag regelt die Erbringung gewisser Bankdienstleistungen im Rahmen bestehender und zukünftiger Liquiditätsvorschriften (CEBS, Basel III) der Emittentin. Diese umfassen die Aufbereitung, Zurverfügungstellung und Weiterleitung der vier regulatorischen Berichte: OeNB-Liquiditätsmeldung, Survival Period Analysis (CEBS), Liquidity Coverage Ratio und Net Stable Funding Ratio (Basel III). Des Weiteren wird in diesem SLA das Marktpreisrisiko-Controlling gewährleistet. Dieses umfasst die Dienstleistungen Risikoidentifizierung, Risikomessung, Monitoring und regelmäßiges Berichtswesen.

Die Erste Group Bank erhält für die von ihr erbrachten Dienstleistungen ein marktübliches und angemessenes Entgelt, das von den Parteien jeweils einvernehmlich für das folgende Kalenderjahr festgelegt wird.

Rahmenvertrag betreffend Einstellung von Forderungen in den Deckungsstock

Die Emittentin hat mit der Erste Group Bank im Juni 2011 einen Vertrag hinsichtlich der Einstellung von Hypothekar- bzw Kommunalforderungen in den Deckungsstock auf unbestimmte Zeit gemäß § 6 Abs 1a Hypothekendarbankgesetz (entspricht § 2 Abs 1a Pfandbriefgesetz) abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsletzten gekündigt werden. Für die auf Grundlage des Vertrags bis zum Kündigungszeitpunkt bereits in Deckung genommenen Forderungen, gelten die Bestimmungen des Vertrags jedoch weiterhin.

Im Rahmen der Geschäftsverbindung hält die Erste Bank aufgrund von Treuhandverträgen betreffend die Beteiligung der Emittentin an Ausleihungen der Erste Bank Kreditforderungen treuhändig für die Emittentin, wobei diese Forderungen zum Teil deckungsstockfähig sind. Zweck des Vertrages ist die Festlegung der Bedingungen über die Aufnahme einiger der von der Erste Bank für die Emittentin treuhändig gehaltenen Forderungen in den Deckungsstock zur Sicherung der Ansprüche der Inhaber der von der Erste Group Bank begebenen Pfandbriefe.

Sollte die Treuhandenschaft der Erste Bank, etwa durch Kündigung des Treuhandvertrags seitens der Emittentin, beendet werden, bleiben die Zustimmung der Emittentin zur Aufnahme der Forderungen in den Deckungsstock der Erste Group Bank und die Bestimmungen des Vertrages davon unberührt. Die Emittentin ist daher nicht berechtigt, die Übertragung der betreffenden Forderung zu verlangen, solange die Forderung in den Deckungsstock der Erste Group Bank eingestellt ist.

Die Höhe der Provisionen, die der Emittentin für das Zurverfügungstellen des Sicherungsguts zustehen, wird in separaten Vereinbarungen festgelegt.

Einlagen- und Treuhandverträge mit der Erste Bank

Die Emittentin schließt mit der Erste Bank von Zeit zu Zeit Verträge hinsichtlich der Refinanzierung von an Drittkreditnehmer ausgereichten Krediten ab.

Die Verträge sehen vor, dass die Emittentin die Refinanzierung des jeweils vertragsgegenständlichen Kredits, das in den Büchern der Erste Bank gesondert gekennzeichnet wird, zur Gänze in Form einer Treuhandbeteiligung übernimmt. Die Refinanzierung erfolgt anfangs durch eine Widmungseinlage und danach durch eine Treuhandbeteiligung.

Die Erste Bank verwaltet die vertragsgegenständlichen Kredite mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Die Erste Bank haftet der Emittentin für deren nicht widmungsgemäße Verwendung. Die Erste Bank hat die Emittentin umgehend schriftlich zu verständigen, wenn der jeweilige Kreditnehmer mit Zahlungen aus der vertragsgegenständlichen Kreditzusage und dem dazugehörigen Schuldschein, die höher als eine Pauschal- und/oder Kapital- und/oder Zinsrate ist, mehr als sechs Wochen im Verzug ist. Sollte die rückständige Forderung nicht bis zur nächsten tilgungsplanmäßigen Fälligkeit abgedeckt sein und auch keine Vereinbarung zur Abdeckung der fälligen Forderung bis zum nächsten tilgungsplanmäßigen Fälligkeitstermin getroffen sein, wird die Erste Bank nach Rücksprache mit der Emittentin die Gesamtforderung fällig stellen und die fällige Forderung in geeigneter Weise betreiben.

Der jeweilige Vertrag endet mit Beendigung der jeweils zugrunde liegenden Finanzierung. Im Falle einer von der Erste Bank akzeptierten vorzeitigen teilweisen oder gänzlichen Tilgung durch den Kreditnehmer sind sowohl die Erste Bank als auch die Emittentin berechtigt, eine Kündigung der Treuhandbeteiligung in Höhe der vom Kreditnehmer vorgenommenen vorzeitigen Tilgung vorzunehmen.

Für die Verwaltung und Verrechnung des Kredits erhält die Erste Bank eine marktübliche und angemessene Gestionsprovision in jeweils von den Parteien zu bestimmender Höhe.

Neben diesen Einlagen- und Treuhandverträgen werden mit der Erste Bank auch bloße Einlagenverträge auf Projektbasis (einzelne Finanzierungsvorhaben) abgeschlossen.

Die Verträge sehen vor, dass die Erste Bank die Mittel dieser Einlagen der Emittentin ausschließlich zur Finanzierung von Wohnbauten verwendet, wobei die Bedingungen des WohnbauförderG sowie des Durchführungserlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 23.1.1995 GZ 060950/2-IV/6/94 in der geltenden Fassung zur steuerlichen Behandlung von Wohnbaubanken erfüllt werden müssen. Die Erste Bank hat sämtliche Kredite und sonstige Finanzierungen, die sie aus diesen Einlagen finanziert hat, gesondert in ihren Büchern zu kennzeichnen. Das Ausfallrisiko des Kunden trägt im Falle von Einlagenverträgen die Erste Bank.

Die Erste Bank hat die widmungsgemäße Verwendung der Mittel aus den Einlagen der

Emittentin schriftlich bekanntzugeben und der Emittentin die Einhaltung der im obigen Absatz genannten Bestimmungen durch die Finanzierungswerber zu bestätigen. Die Finanzierungsverträge haben vorzusehen, dass die Erste Bank die Finanzierung im Falle eines Verstoßes des Finanzierungswerbers gegen die im obigen Absatz genannten Bestimmungen mit sofortiger Wirkung aufkündigen wird.

Auch diese Verträge sehen jeweils marktübliche und angemessene Verzinsungen der Einlagen vor. Die jeweiligen Verträge enden mit der vertragsgemäßen Rückführung der jeweiligen Einlagen.

Einlagenverträge mit der s Bausparkasse

Die Emittentin schließt mit der s Bausparkasse von Zeit zu Zeit Verträge hinsichtlich der Gewährung von Einlagen aus den Erlösen der Emission von Wohnbauanleihen ab.

Die Verträge sehen vor, dass die s Bausparkasse die Mittel dieser Einlagen der Emittentin ausschließlich zur Finanzierung von Wohnbauten verwendet, wobei die Bedingungen des WohnbauförderG sowie des Durchführungserlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 23.1.1995 GZ 060950/2-IV/6/94 in der geltenden Fassung zur steuerlichen Behandlung von Wohnbaubanken erfüllt werden müssen. Die s Bausparkasse hat sämtliche Kredite und sonstige Finanzierungen, die sie aus diesen Einlagen finanziert hat, gesondert in ihren Büchern zu kennzeichnen.

Die s Bausparkasse hat die widmungsgemäße Verwendung der Mittel aus den Einlagen der Emittentin schriftlich bekanntzugeben und der Emittentin die Einhaltung der im obigen Absatz genannten Bestimmungen durch die Finanzierungswerber zu bestätigen. Die Finanzierungsverträge haben vorzusehen, dass die s Bausparkasse die Finanzierung im Falle eines Verstoßes des Finanzierungswerbers gegen die im obigen Absatz genannten Bestimmungen mit sofortiger Wirkung aufkündigen wird. Die s Bausparkasse hat der Emittentin bis spätestens 31.1. eines jeden Jahres den Stand der Aushaftung der widmungsgemäß verwendeten Mittel zum 31.12. des Vorjahres bekanntzugeben. Die Verträge sehen jeweils marktübliche und angemessene Verzinsungen der Einlagen vor. Die jeweiligen Verträge enden mit der vertragsgemäßen Rückführung der jeweiligen Einlagen.

Rahmenvertrag über die Erbringung von Leistungen und Service Level Agreements mit der s Bausparkasse

Die Emittentin hat mit der s Bausparkasse im Dezember 2013 einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Dieser bildet das Rahmenregelwerk für bestimmte von der s Bausparkasse für die Emittentin zu erbringende Tätigkeiten. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einseitiger, schriftlicher Erklärung sechs Monate nach Ablauf des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats gekündigt werden.

Die Emittentin hat mit der s Bausparkasse zwischen Dezember 2013 und Juni 2014 verschiedene Service Level Agreements abgeschlossen. Darin werden die von der s Bausparkasse für die Emittentin zu erbringenden Tätigkeiten im Detail geregelt. Die Service Level Agreements umfassen die Leistungen hinsichtlich EDV/Organisation, Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen, Recht, Compliance, Treasury, Kreditvorkalkulationen, Vermittlung von Wohnbaufinanzierungen, Verkaufsförderung, Finanzierungsabwicklung und Leistungsverrechnung. Diese Tätigkeiten stellen für die Emittentin teilweise wesentliche Unternehmensbereiche dar, weshalb die vertragskonforme Erbringung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten durch die

s Bausparkasse von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist. Für die Leistungen der s Bausparkasse an die Emittentin werden marktübliche und angemessene Pauschalkosten verrechnet.

Vereinbarung betreffend die Durchführung der Wertpapierstandsmeldungen und Wertpapierleihe-/Pensionsgeschäfte

Die Emittentin hat mit der Erste Group Bank im Dezember 2005 eine Vereinbarung hinsichtlich der Durchführung der Wertpapierstandsmeldungen und Wertpapierleihe-/Pensionsgeschäfte abgeschlossen.

Zweck der Vereinbarung ist die Durchführung der Wertpapierstands- und Wertpapierstammdatenmeldungen an die OeNB für die Emittentin durch die Erste Group Bank.

Für die Durchführung der Wertpapierstands- und Wertpapierstammdatenmeldungen erhält die Erste Group Bank von der Emittentin marktübliche und angemessene Spesen.

Ab dem Meldetermin November 2010 (= Dezember 2010) werden die angeführten Meldungen wieder direkt von der s Wohnbaubank durchgeführt.

Vereinbarung über die Interne Revision

Die Emittentin hat mit der Erste Bank im März 2002 eine Vereinbarung über die Wahrnehmung der Ziele der internen Revision im Sinne des § 42 BWG durch von der Erste Bank zur Verfügung gestellte Mitarbeiter abgeschlossen. Die Abrechnung des Einsatzes der von der Erste Bank abgestellten Mitarbeiter erfolgt durch die Erste Bank auf Basis von marktüblichen und angemessenen Tagsätzen. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei zum Jahresultimo unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

23. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

23.1 Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Dieser Prospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen.

23.2 Angaben von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält auch Angaben von Seiten Dritter. Diese Informationen werden korrekt wiedergegeben. Soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an den entsprechenden Stellen angegeben. Angaben Dritter finden sich auf Seite 45 (Angaben der Oesterreichischen Nationalbank, www.oenb.at/Publikationen/Statistik/die-aktuelle-zahl/Archiv/2014/77712.html) und auf den Seiten 156 und 160 (Angaben der Compass-Verlag GmbH).

Darüber hinaus enthält dieser Prospekt keine Angaben von Seiten Dritter.

24. EINSEHBARE DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können in Papierform während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts (der Prospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang gültig) während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Geschäftsleitung der Emittentin, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, und am Sitz der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, 1011 Wien, Österreich eingesehen werden:

- (a) die Satzung der Emittentin;
- (b) der Prospekt;
- (c) die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2015, 31.12.2014 und 31.12.2013 jeweils gemeinsam mit den Prüfungsberichten über die Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Kapitalflussrechnung und den Bestätigungsvermerken der Abschlussprüfer; und
- (d) ungeprüfte Zwischeninformationen der Emittentin zum 30.6.2016 und zum 30.6.2015.

25. ANGABEN ÜBER BETEILIGUNGEN

s Wohnbauträger GmbH

Die Emittentin hält 99,95 % des Stammkapitals der s Wohnbauträger GmbH. Siehe dazu Punkt 7.2 der Emittentenbeschreibung auf Seite 137 dieses Prospekts.

APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft

Die Emittentin hält 50 % des Aktienkapitals der APHRODITE Bauträger Aktiengesellschaft. Siehe dazu Punkt 7.2 der Emittentenbeschreibung auf Seite 137 dieses Prospekts.

Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH

Die Emittentin hält 50,11 % des Stammkapitals der Erste ÖSW Wohnbauträger GmbH. Siehe dazu Punkt 7.2 der Emittentenbeschreibung auf Seite 137 dieses Prospekts.

Wohnbauinvestitionsbank GmbH

Die Emittentin hält 27,50 % des Stammkapitals der Wohnbauinvestitionsbank GmbH. Siehe dazu Punkt 7.2 der Emittentenbeschreibung auf Seite 137 dieses Prospekts.

UNTERFERTIGUNG DES PROSPEKTS

Die Emittentin mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich eingetragen im Firmenbuch unter der FN 81026 g, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

s Wohnbaubank AG

als Emittentin gemäß § 8 KMG

Wien, am 14. Dezember 2016

Dr. Astrid Kratschmann

als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstands

Mag. Thomas Warmuth

als kollektiv zeichnungsberechtigter Prokurist

EMITTENTIN

s Wohnbaubank AG

Am Belvedere 1

1100 Wien

Österreich

RECHTSBERATER

WOLF THEISS

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6

1010 Wien

Österreich

Job Nr.: 2016-0500
Prospekt gebilligt

1.1.2016



FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/4, Kapitalmarktprospekte
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5